

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Erstes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen
der
Stände = Versammlung
des
Großherzogthums Baden.
1825.

Enthaltend
die Protokolle der zweiten Kammer
mit deren Beilagen,
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Heft.

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun.

g

Verordnungen

176

Verordnungen = 1825

176

Verordnungen

OB 1000, 1825 I
1825



Verordnungen

Die Verordnungen des Königl. Ministeriums

mit dem Bescheid

von der kgl. k. k. Reichsregierung

Verordnungen

Verordnungen

Verordnungen

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden 1825.

Von ihr selbst
amtlich herausgegeben.

Erstes Heft.

Verlag von Gottlieb Braun in Karlsruhe.

Inhalts-Anzeige.

I. Vorbereitungs-Sitzung v. 21. Febr.

	Seite.
Namensverzeichnis der Abgeordneten der Städte und Ämter	3. 6—9.
Ausmittelung des Alterspräsidenten u. d. prov. Secretäre	3.
Provisorische Bildung der Abtheilungen	1.
Vorlage der sämtlichen Wahlacten, desfallsige Bemerkungen u. vorläufige Beschlüsse, Uebergabe der Wahlacten an die Abtheilungen zur Prüfung	4. 5.
Kurze Bemerkungen über die Fassung der Protokolle, Ernennung einer Commission zur Verhandlung über den Druck derselben	5.
Wahl der Deputation zum Empfange Sr. K. H. des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags	5.

II. Vorbereitungsſitzung v. 23. Febr.

Seite.

Berichte über die vorgenommene Prüfung der Wahlen, Erörterung über mehrere derselben, sodann Beschlüsse der Kammer	10 — 14.
--	----------

Eröffnungsact am 24. Febr.

Programm über die Eröffnung der Ständeversammlung	14. 16. 17.
Thronrede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	15. 17 — 20.
Beeidigung der Mitglieder beider Kammern	15.

I. Oeffentliche Sitzung v. 25. Febr.

Höchstes Rescript über die Ernennung der landesherr- lichen Commissaire für diesen Landtag	20. 22. 23.
Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle	21.
Bestimmung der permanenten Abtheilungen	22. 23. 24.

II. Oeffentliche Sitzung v. 26. Febr.

Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt:

- a) die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der
Staatsſchulden-Zilgungscasse v. 1. Juni 1821 — 24.
24. 25. 28 — 41.
- b) der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prü-
fung der Amortisationscasse-Rechnung pro 1823. 26. 42—49.
- c) die Verhandlungen des ständischen Ausschusses über
das durch die Folgen der Ueberschwemmung nöthig
gewordene Staatsanlehen von 700,000 fl. 27. 50—65.
- d) ein höchstes landesherrliches Rescript über die Ernen-
nung zweier weitem Regierungscormissaire in der
Person des Herrn Hof-Domänen-Kammer-Direc-
tors Schippl und des Hrn. Min. Rath's Jolly 27.
- e) ein weiteres höchstes Rescript über die Mittheilung
des deutschen Bundes wegen der Mißbräuche, wel-
che durch zu weit ausgeübte Oeffentlichkeit der
landständischen Verhandlungen entstehen könnten 27. 66—68.

- f) der Gesetzentwurf über die Erweiterung der Landtagsperiode und die Integral-Erneuerung der Kammern, mit motivirendem Vortrage begleitet 28. 68—77.
 g) eine Mittheilung in Betreff des auf dem vorigen Landtage berathenen Conscriptiionsgesetzes . 28. 78—80.

Protokoll der geheimen Sitzung v. 26. Febr.
 Dankadresse auf die Thronrede und Discussion über diese Adresse 81—89.
 Wahl der Deputation zu Ueberreichung derselben . 85. 86.

III. Oeffentliche Sitzung v. 28. Febr.

Höchstes Rescript über die Bestätigung des Abg. Kern zum Präsidenten 89. 96.
 Antrittsrede desselben 89. 97—100.
 Dankfagungsrede des Alterspräsidenten Zembrodts. 89. 97.
 Wahl der beiden Vicepräsidenten und der drei Secretaire 90.
 Antwort Sr. Königl. Hoheit an die Deputation bei Ueberreichung der Dankfagungsadresse . . . 90. 101
 Erörterungen über die Fassung der Protokolle und beschlossene kurze Vertagung dieses Gegenstandes . 90—95.
 Namentliche Angabe der erwählten Vorstände und Secretäre der Abtheilungen 95. 101. 102.
 Anzeige eingekommener 6 neuer Eingaben . . . 95. 96.

IV. Oeffentliche Sitzung v. 5. März.

Von Seite der hohen Regierung werden zwei Gesetzentwürfe vorgelegt:

a) über die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber 102. 117. 118.
 Motivirender Vortrag hierzu 113—117.
 b) über die Abschaffung alter Abgaben 103. 120—125.
 Motivirender Vortrag hierzu 119. 120.
 Anzeige von 8 neuen Eingaben 103.

Weitere kurze Discussion über die Fassung der Protokolle, desfallsige Vorschläge des Präsidiums und deren Genehmigung	103—107.
Commissionsbericht über das Conscriptionsgesetz, erstattet von Kirn	107. 125—131.
Discussion und beschlossene Annahme dieses Gesetzes	107. 111.
Commissionsbericht über das Anlehen von 700,000 fl., erstattet von Leiber	111. 131—133.
Berathung hierüber und Genehmigung der von dem ständischen Ausschusse hierzu gegebenen Zustimmung	111. 112.

V. Oeffentliche Sitzung v. 9. März.

Anzeige zweier neuer Eingaben	134.
Commissionsbericht über den Gesetzworschlag, die Integral-Erneuerung der Kammern und die Erweiterung der Landtagsperiode betr., erstattet v. Rosbirt	134. 142—161.
Die Commission der hohen Regierung übergibt die Uebersichten sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben von den Jahren 1821—1823	135. 162—193.
Berichte der Petitionscommission :	
a) über die von dem Amtmann Pfister angetragene Verbesserung des Hypothekenwesens, — kurze Erörterungen hierüber und Beschluß der Kammer	135—137 194—204.
b) über die Eingabe der Stadt Elzach wegen Dhm-geldentschädigung;	138—141. 204—206.
c) über die Bitte derselben Stadtgemeinde um Verminderung der Gewerbesteuer	141. 142. 206—208.

Erste Vorbereitungs-Sitzung

vom 21. Februar 1825.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

Gegenwärtig von Seiten der hohen Regierung: Herr
Staatsrath Winter.

In Gemäßheit der unterm 19. d. M. ergangenen
Einladung Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers
Freiherrn v. Berkeheim

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

versammelten sich heute Vormittags 9 Uhr die Abgeord-
neten der Städte und Ämter, deren Namensverzeich-
niß die

Beilage Nr. 2.

enthält, in ihrem Sitzungssaale.

Nicht erschienen sind die Abgeordneten Burg und
Dollmätich, welche sich als krank entschuldigen
ließen.

Die Kammer begann ihre Vorbereitungsarbeiten
damit, daß, nach vorhergegangener Ausmittlung des
Alters, dem Abgeordneten Zembrodt, als Ältesten,
das Präsidium, den Abgeordneten Kossbirt, von Fischer
und Ufländer, als den in dieser Folge Jüngsten, das
Secretariat vorläufig übertragen wurde.

Hierauf schritt man zur Bildung der provisorischen
Abtheilungen, welche durch das Loos nach

Beilage Nr. 3. (nicht gedruckt.)

bestimmt wurden.

4 Verhandlungen der zweiten Kammer.

Nachdem nunmehr von der hohen Regierung die Wahlacten vorgelegt worden, so trägt

Duttlinger darauf an, daß solche den Abtheilungen zur Prüfung nach der Reihenfolge, wie sie von der hohen Regierung vorgelegt worden und einzeln nach Zufall dem Präsidenten zur Hand kommen, jedoch nur so übergeben werden sollen, daß, wenn die Wahlacten eines Abgeordneten in eine Abtheilung kämen, worin er selbst Mitglied sey, solche der nächsten Abtheilung zugewiesen werden sollen.

Dieser Vorschlag wurde von der Kammer genehmigt und am Schluß der Sitzung wurden die Wahlacten den Abtheilungen zugestellt.

Der selbe macht den weitem Antrag, daß die Prüfung der Wahlen erst nach der Beeidigung sämtlicher Mitglieder und mithin nach feierlicher Eröffnung des Landtags Statt finden solle. Hierüber entspann sich eine Discussion, an welcher vorzüglich Duttlinger, welcher sich auf die französische Uebung der Geschäftsordnung, aus welcher die unsrige entnommen sey, berief, und in der Beeidigung die einzige Bürgschaft für das politische Interesse der Committenten findet, — Jolly, Wild, welche behaupten, daß die französische Geschäftsordnung keineswegs maßgebend seyn könne, und Zacharia Theil nahmen, welcher letzterer vorschlägt, man solle die Wahlacten vor der Beeidigung der Abgeordneten prüfen, darüber Bericht erstatten und nur die beanstandeten Wahlen nach der Eröffnung des Landtags vor die Kammer bringen, indem dadurch nicht nur Zeit gewonnen, sondern auch noch der Umstand beseitigt werde, daß manche Mitglieder als Abgeordnete beeidigt würden, welche vielleicht nach Prüfung ihrer Vollmachten wieder austreten müßten.

Dieser Vorschlag wurde von der Kammer einhellig in so fern angenommen, daß die Prüfung und Berichterstattung vorläufig ungesäumt vor sich gehen, die Abstimmung über die beanstandeten Wahlen aber nach feierlicher Eröffnung der Kammer erfolgen soll.

Eine weitere Discussion über die Fassung der Protokolle ergab sich zwischen Wild, Jolly, Duttlinger und Zachariä, indem ersterer auf Abkürzung der Fassung antrug, letzterer aber der Meinung war, daß über die Fassung der Protokolle kein definitiver Beschluß genommen werden könne, bevor nicht die Secretäre erwählt seyen, welche Meinung auch die Kammer theilte, und somit diesen Gegenstand vorläufig auf sich beruhen ließ.

Der letzte Antrag des Abg. Duttlinger, daß in der Person des Abg. Rosshirt und des Abg. Ackermann eine Commission, um über den Druck der Protokolle zu unterhandeln, ernannt werden sollte, erhielt die Genehmigung der Kammer.

Nachdem nun noch durch das Loos zur Wahl der Deputation zum Empfange Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtages geschritten worden, welche außer dem Alterspräsidenten und den drei provisorischen Secretären auf folgende Mitglieder fiel: 1) Dühmig, 2) Roth, 3) Steinam, 4) Schnezler, 5) Sulzberger, so wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:

Zembrodt.

Der provisorische Secretär:

v. Fischer.

Beilage Nr. 2. z. Protokoll v. 21. Febr.

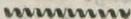
Namensverzeichnis der Mitglieder der zweiten Kammer,
1825, mit Beifügung ihrer Wahlbezirke.

1. Ackermann, Director und Ministerialrath.
VII. Aemter Säckingen, Lauenburg und Schönau.
2. Andre, Oberbürgermeister von Freiburg.
3. Stadt Freiburg.
3. Baur, Hofrath von Hüfingen.
I. Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen.
4. Beutemüller, Handelsmann von Bretten.
XXX. Amt Bretten mit der Stadt Eppingen u. Mühlbach.
5. Blum, Kreisrath von Durlach.
XXVII. Aemter Durlach und Stein.
6. Breithaupt, Bogt von Walterdingen.
XV. Ober-Amt Emmendingen.
7. Burg, Geistlicher Rath von Cappel.
XXIII. Aemter Achern und Bühl.
8. Casinone, Finanzrath in Karlsruhe.
11. Stadt Bruchsal.
9. Danner, Bogt von Durbach.
XX. Amt Offenburg excl. der Stadt, Appenweper.
10. Dollmätisch, Oberbürgermeister von Karlsruhe.
8. Stadt Karlsruhe.
11. Dühmig, Geh. Referendar in Karlsruhe.
XLI. Aemter Bertheim und Wasldüren.
12. Duttlinger, Hofrath und Professor von Freiburg.
IV. Aemter Blumberg, Stühlingen, Bondorf, Löffingen,
Neustadt.
13. Embdt, Kaufmann von Lahr.
4. Stadt Lahr.
14. Engesser, Geistlicher Rath in Karlsruhe.
V. Aemter Billingen und Hüfingen.
15. Finkenstein, Fabrikhaber von Pforzheim.
XXVIII. Beide Aemter Pforzheim.

16. v. Fischer, Oberamtmann von Gernsbach.
XXVI. Landamt Karlsruhe mit Graben, Liebolsheim,
Rufheim.
17. Fischer, Vogt von Meissenheim.
XIX. Bez. Amt Lahr mit Hohenegoldseck.
18. Föhrenbach, Oberhofgerichtsrath von Mannheim.
12. Stadt Mannheim.
19. Frey, Bürgermeister von Kenzingen.
XVI. Aemter Kenzingen und Endingen.
20. Fuchs, Ochsenwirth in Hockenheim.
XXXI. Aemter Philippsburg und Schwetzingen.
21. Füsflin, Handelsmann von Karlsruhe.
8. Stadt Karlsruhe.
22. Fur, Waldmeister von Durlach.
9. Stadt Durlach.
23. Gäß, Anton, Handelsmann von Freiburg.
3. Stadt Freiburg.
24. Gebhard, Stadtrath von Constanz.
2. Stadt Constanz.
25. Grimm, Professor in Weinheim.
XXXV. Aemter Ladenburg und Weinheim.
26. Hammer, Wirth von Baden.
7. Stadt Baden.
27. Hilzinger, Vogt zu Willstett.
XXII. Aemter Bischofsheim und Korf.
28. Hühig, Decan von Auggen.
VIII. Aemter Randern und Schopfheim.
29. Hog, Kaufmann von Offenburg.
5. Stadt Offenburg.
30. Jolly, Ministerialrath in Karlsruhe.
XXXVII. Amt Eberbach mit den rechts des Neckars lie-
genden Orten des Amtes Mosbach.
31. Jung, Vogt von Hauen-Eberstein.
XXV. Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach.
32. Kaltenbach, Vogt von Laufen.
X. Amt Müllheim.

33. Kern, Kreisrath von Freiburg.
 VI. Aemter Chiengen, Waldsbu, Gesseten u. St. Blasien.
34. Kessler, Daniel, Handelsmann von Mannheim.
 12. Stadt Mannheim.
35. Kirn, Geheimer Rath und Kreisdirector.
 XXIX. Aemter Bruchsal excl. der Stadt.
36. Klingel, Handelsmann von Heidelberg.
 13. Stadt Heidelberg.
37. Kreuter, Weinhändler von Buchen.
 XXXVIII. Aemter Buchen und Osterburken.
38. Küngle, Karl, Rathsverwandter von Karlsruhe.
 8. Stadt Karlsruhe.
39. Leiber, Kreisrevisor von Möhringen.
 III. Aemter Stockach, Möskirch und Engen.
40. Lenz, Fabrikhaber von Pforzheim.
 10. Stadt Pforzheim.
41. Lorenz, Anton, Caffetier von Mannheim.
 12. Stadt Mannheim.
42. von Merhart, Kreisrath.
 1. Stadt Ueberlingen.
43. v. Noppe, Kriegsrath von Bühl.
 XVIII. Amt Ettenheim.
44. Reichart, Hofgerichtsrath von Mannheim.
 XXXIII. Amt Sinsheim mit einigen Orten von Eppingen.
45. Reichardt, Vogt von Rappenaу.
 XXXVI. Amt Neckarbischofsheim mit den Mosbacher
 Orten links des Neckars.
46. Reiskn, Bürgermeister von Waldkirch.
 XIV. Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzsch.
47. Rindenschwender, Ulrich, von Gaggenau.
 XXIV. Landamt Rastatt, Amt Ettlingen.
48. Rosshirt, Hofrath und Professor von Heidelberg.
 13. Stadt Heidelberg.
49. Roth, Staatsrath in Karlsruhe.
 10. Stadt Pforzheim.

50. Sattler, Oberbürgermeister von Hausach.
XVII. Amtler Trubberg, Hornberg, Wolfach u. Haslach.
51. Schippel, Hof-Domainen-Kammer-Director.
XXXIX. Amt Borberg.
52. Schlundt, Oberbürgermeister von Wertheim.
14. Stadt Wertheim.
53. Schnekler, Kreisrath von Freiburg.
XII. Amt Breisach und Stadtamt Freiburg.
54. Steinam, Posthalter von Tauber-Bischofsheim.
XL. Amtler Bischofsheim und Gerlachsheim.
55. Sulzberger, Oberbürgermeister von Staufeu.
XI. Amtler Staufeu und Heitersheim.
56. Sulzer, Vogt von Vinzen.
IX. Amt Lörrach.
57. Ufländer, Oberbürgermeister von Gengenbach.
XXI. Amtler Gengenbach, Oberkirch und Renchen.
58. Völker, Daniel, Kaufmann von Lahr.
4. Stadt Lahr.
59. Wild, Stadtdirector in Heidelberg.
XXXII. Amtler Wiesloch und Neckargemünd.
60. Wolf, Oberbürgermeister von Rastatt.
6. Stadt Rastatt.
61. Wundt, Ministerialrath,
XIII. Landamt Freiburg, Bez. Amt St. Peter.
62. Zacharia, Geh. Hofrath u. Prof. von Heidelberg.
XXXIV. Beide Amtler Heidelberg.
63. Zembrodt, Vogt von Allensbach.
II. Radolfzell, Blumenfeld, Constanz.



Zweite Vorbereitungs-Sitzung

vom 23. Februar 1825.

Anwesend: der Herr Regierungscommissär Staatsrath Winter.

Abwesend: die Abgeordneten Grimm u. Dollmätsh.

In dieser Vorbereitungs-Sitzung sollen über sämtliche Wahlen die Berichte erstattet und die etwaigen Anstände hervorgehoben werden.

Demnach wurde zuerst der Berichts-Erstatter der zweiten provisorischen Abtheilung, der Abgeordnete Föhrenbach, auf den Rednersstuhl gerufen. Derselbe machte folgende Anträge:

Im Ganzen seyen von der Abtheilung sämtliche Wahlen, die sich auf den 36sten, 12ten, 31sten, 40sten, 9ten, 33sten, 4ten, 38sten, 6ten, 39sten, 8ten u. 7ten Wahlbezirk und auf die Stadt Wertheim beziehen, als unbeanstandet angenommen worden. Allein nach seiner, des Berichtserstatters, Meinung, stehe einzelnen Wahlen entgegen, daß die Einladung nicht immer sechs Tage vor dem Wahltage den sämtlichen Wahlmännern insinuiert worden. Insbesondere hätten im 6ten Wahlbezirke von 71 Wahlmännern 42 ihre Einladung theils nur 4, theils nur 5 Tage vor dem Wahltage erhalten. Er müsse in dieser Unregelmäßigkeit einen Grund der Wichtigkeit des Wahltages erkennen. Dem Berichtserstatter trat hier der Abg. Duttlinger bei, welcher die betreffende Vorschrift der Wahlordnung als eine der wesentlichsten für die Form unserer Wahlen be-

trachtet, und durch dieselbe einen doppelten Zweck realisiert findet; nämlich

- 1) den, Ueberraschung zu vermeiden,
- 2) den, in Besonnenheit und Ueberlegung mit sich und seinen Mitbürgern über die Wahl einig werden zu können.

Der Abgeord. Wild beruft sich auf die Erledigung dieses Punktes in der Versammlung der vorigen Kammer, was Föhrenbach bestreitet, weil hier besondere Umstände Statt gefunden hätten.

Einige behaupten, daß die Wahlordnung nicht so bestimmt über diesen Gegenstand disponire.

Ferner wird angeführt, daß der Zweck dieses Vortrags nicht Diskussion und Abstimmung sey, sondern bloße vorläufige Berichtserstattung, weil in der ersten Sitzung beschlossen worden, daß jene Handlungen erst nach der Beeidigung der Abgeordneten und erfolgten förmlichen Constituirung vorgenommen werden sollten.

Die Kammer sieht mit Stimmenmehrheit, dem Commissionsantrage nach, die Wahl für unbeanstandet an.

Hierauf trat der Berichtserstatter der ersten Abtheilung, der Abg. Reichart von Mannheim, mit der Entwicklung folgender Anträge hervor:

Die Wahlen für die Stadt Freiburg und für den 37sten, 16ten, 32sten, 34sten, 11ten, 13ten und 14ten Wahlbezirk seyen von sämtlichen Abtheilungen ohne wesentlichen Mangel befunden worden. Dagegen sey über die Wahl des 15ten und 35ten Wahlbezirks folgendes zu erinnern:

- 1) Der gewählte Abgeord. Breithaupt habe wohl nachgewiesen, daß er ein hinlängliches Liegenschaftsvermögen besitze. Dasselbe werde aber von seinem Sohne als Pächter versteuert und da nach dem Inhalt des

§. 37. der Verfassungsurkunde und des §. 65. der Wahlordnung der Abgeordnete selbst in das Steuerkataster eingetragen seyn müsse, so habe die Commission den Abg. Breithaupt zwar zur Ständerversammlung zuzulassen, ihm aber zugleich aufzugeben, in Antrag bringen wollen:

„daß er binnen 14 Tagen die Eintragung seiner Person in die Grundsteuer-Kataster gehörig nachweise“;

was auch von der Kammer einstimmig genehmigt wurde.

2) Der gewählte Abgeord. Grimm von Weinheim könne als Localdiener beanstandet werden, und es sey deshalb von dem Staatsministerium darüber Auskunft zu erholen, ob die Anstalt, der er vorstehe, als Localanstalt oder als Anstalt höherer Art angesehen werde.

Die Abg. Wild und Duttkinger erklären sich dahin: daß eine Schule an sich nicht eigentlich als Localanstalt zu betrachten sey, auf keinen Fall aber das Verhältniß der Einwirkung eines Professors auf die Wahlmänner, die in keinem Amtsverhältniß zu ihm stünden, denkbar sey.

Die Abg. Schnekler und Reichart von Mannheim wollen den Commissionsantrag darin rechtfertigen, daß die factischen Voraussetzungen noch näher untersucht werden müßten.

Der Abg. Wundt erklärt hierauf die Anstalt für ein Pädagogium von zwei Lehrern.

Der Abg. Kern hält die ganze Vorschrift über die Wahlunfähigkeit der unter dem Ausdruck: „übrige Localdiener“ zusammengefaßten Personen für zu unbestimmt, als daß sie Wirkung äußern könnte.

Der Abg. Zacharia macht noch darauf aufmerk-

sam, daß vom Amtsbezirk die Rede sey, was auf den Lehrer nicht passe.

Die Kammer erklärt die Wahl für unbeanstandet.

Der Berichtserstatter der dritten Abtheilung, Abg. Duttlinger, erklärt in seinem Vortrage die Wahlen der Städte Mannheim, Heidelberg, Lahr, Constanz, Ueberlingen und des 1sten, 3ten und 24sten Wahlbezirks für unbeanstandet und bemerkt zur Wahl des 41sten und 2ten Wahlbezirks folgendes:

1) Die Wahl im 41sten Wahlbezirk sey zwar musterhaft vollzogen, es fehle aber die gehörige Nachweisung des steuerbaren Besitzthums durch Bescheinigung von der competenten Steuerbehörde. Die Commission sey daher der Meinung, daß der Gewählte zwar zuzulassen sey, weil er eine Bescheinigung anderer Art beigebracht habe, übrigens vorbehaltlich der schleunigen Nachlieferung der von der Steuerbehörde verifizirten Urkunde.

2) Der Abgeordnete des 2ten Wahlbezirks sey zwar in der vorigen Versammlung schon erschienen, es habe sich aber eine Veränderung seines Steuerkapitals indessen zugetragen, und derselbe habe daher besser, als in den Anlagen zu den betreffenden Wahlacten geschehen, die Existenz des nöthigen Steuerkapitals vor der vorgenommenen Wahl in möglichst kurzer Zeit nachzuweisen. Die Kammer genehmigt diese Anträge.

Der Berichtserstatter der vierten Abtheilung, der Abg. Wundt, zeigt in einem ins Einzelne gehenden Vortrage, daß die Wahlen der Städte Carlsruhe, Durlach, Rastatt und Offenburg, ferner des 18ten, 22sten, 21ten, 10ten, 20sten, 17ten und 5ten Wahlbezirks nach genauer Prüfung der Abtheilung auf keine Weise zu beanstanden sind.

Dasselbe geschieht von dem Abg. Dühmig, als Berichtserstatter der fünften Abtheilung, für die Wahlen der Städte Pforzheim, Bruchsal und Baden, und für den 30sten, 23sten, 25sten, 27sten, 29sten, 28sten, 26sten und 19ten Wahlbezirk.

Sämmtliche werden für unbeanstandet erklärt, und damit die Sitzung der Kammer aufgehoben.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Der probvisorische Secretär:
Zembrödt. Dr. Roschirt.

~~~~~

## Eröffnungs = Act

am 24. Februar 1825.

Nachdem gestern Vormittag um 9 Uhr die Mitglieder beider Kammern dem feierlichen Gottesdienste in den Kirchen beider Confessionen beigewohnt und hierauf um 11 Uhr nach

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)  
bei Sr. Königlichem Hoheit dem Großherzog zur Audienz in dem Großherzoglichen Residenzschlosse zugelassen worden waren, so versammelten sich heute halb 11 Uhr, in Gefolge des eigenen Programms

Beilage Nr. 2.  
beide Kammern in dem zur feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung bestimmten Sitzungs-saale.

Nach der Ankunft Sr. Königlichem Hoheit, begleitet von den Prinzen, den höhern Hofbeamten, den

Mitgliedern des hohen Staatsministeriums, den Adjutanten, und empfangen im Portal des Ständehauses durch die erwählte Deputation beider Kammern, geruheten Allerhöchstdieselben die Versammlung mit einer Rede vom Throne zu eröffnen, welche in

Beilage Nr. 3. enthalten ist.

Herr Staatsminister Freiherr v. Berckheim verlas hierauf die Formel des Verfassungseides und forderte sämtliche Mitglieder der beiden Kammern auf, den Eid zu schwören, worauf Jeder einzeln nach dem namentlichen Aufrufe von seinem Plaze aus sprach:

„Ich schwöre“

wodurch die Eidesleistung von sämtlichen Abgeordneten ohne Ausnahme geschah.

Der gedachte Herr Staatsminister erklärte hierauf die Ständeversammlung im Namen des Großherzogs für eröffnet, und lud beide Kammern ein, sich morgen unter dem Vorstehe ihrer Präsidenten zu versammeln und ihre Arbeiten zu beginnen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verließen nun unter allgemeinem Vivatrufen den Saal in der nämlichen Begleitung, in welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren, worauf der Alterspräsident die Versammlung aufhob und die erste öffentliche Sitzung auf morgen früh 9 Uhr bestimmte.

#### Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Der provisorische Secretär:  
Zembrod. v. Fischer.

Beilage Nr. 2, zum Protokoll v. 24. Febr. 1825.

P r o g r a m m  
über die Eröffnung der Ständeversammlung.

1) Am 24. Februar wird der Landtag von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in Allerhöchster Person eröffnet.

2) Morgens um halb eilf Uhr versammeln sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer in ihren respect. Sitzungssälen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein.

Die Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident an ihrer Spitze, werden um eilf Uhr von dem Ober-Ceremonienmeister in den Saal der zweiten Kammer eingeführt, und nehmen die für Sie bereiteten Sessel vor den Sitzen der zweiten Kammer ein.

3) Eine von einem Ceremonienmeister geführte Deputation, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten, dem Alterspräsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer, empfangen Se. Königliche Hoheit den Großherzog in der Halle des Portals des Ständehauses, und begleiten Allerhöchstdenselben bis zu den Stufen des Thrones, worauf sie sich auf ihre Sitze begeben.

4) Der Großherzog, nachdem Er durch den Minister den Stände-Mitgliedern sich niederzusetzen erlaubt hat, hält die Anrede an die Ständeversammlung.

5) Derselbe Minister verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Verfassungsoides, und ruft sämtliche Mitglieder der ersten, und dann der zweiten Kammer namentlich auf, den Eid zu schwören.

Jedes dieser Mitglieder erhebt sich auf den an dasselbe ergangenen Aufruf von seinem Sitze, und spricht mit aufgehobener Rechten von seinem Plaze aus: „Ich schwöre.“

6) Nach abgelegtem Eide, erklärt der Minister auf Befehl des Großherzogs, die Ständeverammlung für eröffnet, und ladet beide Kammern ein, sich am folgenden Tage unter dem Vorsitze ihrer Präsidenten zu versammeln, um ihre Arbeiten zu beginnen.

7) Der Großherzog verläßt in der nämlichen Begleitung, womit er eingetreten ist, den Saal.

8) Nach der Rückkunft der Deputation ist hiermit der Eröffnungsact beendigt, und die beiden Kammern verlassen in der Ordnung den Saal, wie sie eingetreten sind.

Karlsruhe den 12. Februar 1825.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll vom 24. Febr.

### R e d e

Er. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, gehalten bei Eröffnung der Ständeverammlung am 24. Februar 1825.

Edle Herren und liebe Freunde!

Im Vorgefühl erfreulicher Ergebnisse eröffne Ich heute die Versammlung Meiner getreuen Stände.

Mit Wohlwollen und Vertrauen trete Ich ihnen abermals entgegen.

Meines fortdauernden redlichen Strebens, nur für das Glück Meines Volkes zu leben und zu wirken, Mir bewußt, seiner Treue und Anhänglichkeit mehr als je

Zweite S. 1825. 18 Heft.

versichert, gebe Ich Mich der beruhigenden Hoffnung hin, in dieser Versammlung ein gerechtes und allgemeines An-erkenntniß Meiner Bemühungen zu erhalten.

Mit Wehmuth muß Ich es sagen: Vorgänge, die Mich betrübten, und die Ich ungern berühre, haben Mich zu einer aussergewöhnlichen, jedoch verfassungsmäßigen Maßregel veranlaßt.

Nur die Ueberzeugung konnte sie hervorrufen, daß dadurch allein der unbefangenen Würdigung so oft verkann-ter Verhältnisse wieder Raum gegeben werde.

Die Verfassung hat alle Rechte der Staatsgewalt in der Person des Regenten vereinigt gelassen, nur die Aus-übung bestimmter Rechte hat sie an die Mitwirkung der Stände gebunden.

Aber diese Mitwirkung kann nur zu endlichen Folgen führen durch Vereinbarung, ohne welche zwar das Bestehende fortdauert, aber die Sehnsucht nach dem wahr-haft Besseren nicht befriediget wird; eine Beschränkung in der Erfüllung Meiner Bundespflichten liegt außer ih-ren Gränzen.

Wenn diese Ansichten hie und da getrübt erscheinen konnten, so hat die Entwicklung der deutschen Bundes-Verfassung dem Monarchischen Grundsatz eine festere Un-terlage gegeben.

Die daraus hervorgegangenen Bundesbeschlüsse haben alle Dunkelheiten aufgeklärt, alle Zweifel gehoben.

Wenn Sie daher, edle Herren und liebe Freunde, mit dem schönen Berufe sich begnügen, durch gewissen-hafte Anwendung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in den durch die Verfassung des Großherzogthums und durch die Beschlüsse des deutschen Bundes vorgezeichneten Schran-ken, mit Ruhe, mit Mäßigung aller gegen alle, zum Wohle des Vaterlandes mitzuwirken, so wird Mein Volk zum

erstenmale der Wohlthaten einer deutschen ständischen Verfassung in ihrem ganzen Umfange sich erfreuen können.

Durch die Geburt eines Prinzen in Meiner Familie hat die Vorsehung unsere schönsten Hoffnungen erfüllt, Mir und seinen Eltern eine unaussprechliche Freude, uns allen aber ein neues Pfand der Liebe und der Eintracht gewährt.

Dagegen hat der Himmel in den letzten Monaten des vorigen Jahrs großes Unglück über uns ergehen lassen.

Unerhörte Ueberschwemmungen haben in verschiedenen Landestheilen öffentliches und Privatvermögen zernichtet, Tausende dem Mangel preisgegeben.

Ich habe den ihres Unterhalts Beraubten die nöthigste Unterstützung zuküßen, zu Erhaltung der bedrohten Gesundheit von Menschen und Thieren die erforderliche Vorsehr treffen lassen.

Zu ferneren Unterstützungen, zu der Wiederherstellung der zerstörten Brücken, Straßen, Dämme und öffentlichen Gebäude habe Ich die erforderlichen Mittel unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses aufgebracht.

Mit Rührung und Dank erkenne Ich die Beweise der Theilnahme, welche die vom Unglück verschonten Einwohner des Landes ihren bedrängten Mitbürgern durch reichliche Beiträge gegeben haben.

Sie sind unvergängliche Denkmale der Vaterlandsliebe und eines wahrhaft religiösen Sinnes.

Auch das Ausland hat an unserer Noth den menschenfreundlichsten Antheil genommen.

Alle Gaben, die aus solchem unsern schuldlos Verarmten zugeflossen, sind in unsern Herzen eingetragen.

Die Unterhandlungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche haben noch kein endliches Ergebnis geliefert, Ich glaube aber dem Ziel näher gerückt zu seyn.

In dem Lauf Ihrer Verhandlungen wird Ihnen vorgelegt und Auskunft erteilt werden, was in Bezug auf den freieren Handel, auf den innern Verkehr, auf Beförderung des Salzerzeugnisses, zu Begünstigung des Ackerbaues, des Gewerbleißes und der Fabriken, zu Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt, geschehen ist.

Vieles ist gethan, vieles bleibt uns zu thun übrig. Die seitherigen Erfahrungen, ähnliche Bestimmungen in den Verfassungen benachbarter Staaten, die Hoffnung dadurch Ersparnisse möglich zu machen, und endlich die öffentliche Stimme haben Mich veranlaßt, die Erweiterung des Zeitraums von einem Landtag zum andern, und die periodische Gesamt-Erneuerung der gewählten Mitglieder der Kammern in Vorschlag bringen zu lassen. Sie werden hierüber Ihre verfassungsmäßigen Beschlüsse fassen.

Anderer wichtige Gesetzentwürfe, die zum Theil früher ihre Erledigung nicht erhalten konnten, werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.

Beginnen Sie nun, edle Herren und liebe Freunde Ihre Arbeiten im Frieden, setzen Sie solche fort in Eintracht, und gewähren Sie Mir bald die Freude eines glücklichen Erfolges.

I. Oeffentl. Sitzung v. 25. Febr. 1825.

Anwesend: Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim,  
Hr. Staatsrath Winter.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim eine höchste Resolution Sr. Königl. Hoheit, die Ernennung der Regierungs-Commissaire für den gegenwärtigen Landtag betr.

Beilage Nr. 1.

Hierauf schritt man zur Wahl der drei Kandidaten für die Präsidenten-Stelle mittelst geheimer Stimmgebung und unter Zuzug zweier Urkundspersonen, nämlich der Abgeordneten Kirn und Zacharia.

Nach dem hierüber aufgenommenen Abstimmungs-Protokoll fiel die relative Stimmenmehrheit auf die Abgeordnete

Kirn mit 42 Stimmen,

Kirn mit 32 Stimmen,

Zacharia mit 29 Stimmen.

Die Kammer beschloß: hiervon die hohe Regierung unverweilt in Kenntniß zu setzen, und der Präsident fordert nunmehr die Kammer auf, die permanenten Abtheilungen durch das Loos zu bilden.

Dollmätich und Leiber tragen darauf an: die provisorischen Abtheilungen bestehen zu lassen, indem durch die neue Verloosung es sich fügen könne, daß viele Mitglieder des vorigen Landtages in eine Abtheilung kämen, was dem Geschäftsgang nachtheilig wäre.

Wild, Jolly und Duttlinger sprechen dagegen, unter Berufung auf den §. 3 und 57 der Geschäftsordnung, wobei Duttlinger noch besonders bemerkt, daß die Besorgniß der beiden ersten Redner durch den §. 60. der Geschäftsordnung gänzlich beseitigt werde, indem es hiernach der Kammer, wenn jener Mißstand eintrete, freistehe, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

Die Verloosung der Abtheilungen wurde von der Kammer beschlossen, und das Resultat ist in  
Beilage Nr. 2.  
enthalten.

Der Präsident schloß hierauf die Sitzung und sagte die nächste auf morgen früh um 9 Uhr an.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Der 2te provisor. Secretär:  
Zembrod. v. Fischer.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll v. 25. Febr.

Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,  
Petershausen u. Hanau ic. ic.

Zu dem bevorstehenden Landtage ernennen Wir zu Commissarien der Regierung Unsere Staatsminister, so wie sämtliche Mitglieder Unseres Staatsministerii, und zwar in der Maasse, daß Unser Staatsrath von Sulat den Sitzungen der ersten Kammer, Unser Staatsrath Winter aber den Sitzungen der zweiten Kammer, als permanente Regierungs-Commissarien beizuwohnen beauftragt sind; indem Wir Uns vorbehalten, mit der Vorlegung und Vertheidigung einzelner Gesetzesentwürfe, je nach Er-

messen, noch andere Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bei der Discussion über das Budget, die Positionen der einzelnen Administrations-Branchen von deren Vorsehern, oder von den von letztern zu diesem Zweck ernannten Mitgliedern ihrer Ministerien, vertheidigt werden.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium, vorstehendes Rescript seiner Zeit zur Kenntniß der beiden Kammern zu bringen.

Gegeben Karlsruhe den 7. Febr. 1825.

L u d w i g.

Vdt. Freiherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit  
Weiß.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 25. Febr.  
Abtheilungen der zweiten Kammer.

| Abtheilung      |               |                  |
|-----------------|---------------|------------------|
| I.              | II.           | III.             |
| Kreuter         | v. Fischer    | Zembrodt         |
| Lorenz          | Finkenstein   | Reichardt, v. M. |
| Jung            | Fischer v. M. | Grimm            |
| Schnekler       | Dollmättsch   | Ackermann        |
| Küenzle         | Higig         | Sulzer           |
| Wolf            | Danner        | v. Merhardt      |
| Zacharia        | Wild          | Gäß              |
| Rindenschwender | Hog           | Jolly            |
| Frey            | Schlund       | Füesflin         |
| Rosshirt        | Klingel       | Völter           |
| Kaltenbach      | Burg          | Lenz             |
| Schippel        | Andre         | Kesler           |
| Engeser         |               | Fur              |

| Abtheilung  |                |
|-------------|----------------|
| IV.         | V.             |
| Fur         | Hammer         |
| Dühmig      | Emddt          |
| Wundt       | Reichart v. M. |
| Hilzinger   | Föhrenbach     |
| v. Noppe    | Gebhardt       |
| Reiffy      | Ufländer       |
| Sattler     | Kirn           |
| Duttlinger  | Casinoe        |
| Leiber      | Roth           |
| Kern        | Vaur           |
| Steinam     | Sulzberger     |
| Deutemüller | Breithaupt     |
|             | Blum           |

## II. Oeffentl. Sitzung v. 26. Febr. 1825.

Anwesend: Hr. Staatsrath **Boeckh** und Hr. Staatsrath **Winter**.

Abwesend: der Abgeordnete **Fur**.

Nach eröffneter Sitzung legt Herr Staatsrath **Boeckh** vor:

Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Kasse vom 1. Juni 1821 bis 1. Juni 1824.

### Beilage Nr. 1.

Ueber die von **Böcker** aufgestellte Frage: ob dieser Gegenstand an die Budget-Commission verwiesen, oder

zu dessen Prüfung eine eigene Commission niedergesetzt werden soll, entsteht eine Discussion zwischen Jolly, welcher darauf anträgt, daß er in die Abtheilungen verwiesen werden soll,

Duttlinger, welcher diesen Antrag aus der besondern Ursache unterstützt, weil es auf dem letzten Landtag eben so wegen vorleuchtender Zweckmäßigkeit gehalten worden, auch ohnehin der vorliegende Gegenstand von der Behandlung des Budget unabhängig sey, — und

Schippel, welcher bemerkt, daß beide Gegenstände sehr nahe verwandt und es daher zu wünschen sey, daß die Commission, welche jetzt niedergesetzt werde, auch in die Budget-Commission eintrete, und daß überhaupt die bestellte werdende Commission aus Mitgliedern aller Stände der Kammer gebildet werde.

Kern trägt auf die Verweisung in die Abtheilungen nach Vorschrift der Geschäftsordnung mit der besondern Bemerkung an: daß unter vorläufiger Aussetzung anderer Fragen bloß entschieden werden solle: ob die Commission zur Prüfung der Uebersichten der Amortisations-Kasse nicht außerordentlich zu verstärken sey.

Diese Ansicht wird von Duttlinger unterstützt, jedoch mit beigefügtem Wunsch, daß diese letzte Frage von der Kammer verneint werden möchte, weil in der Regel die Geschäfte bei zahlreichen Commissionen langsamer von statten giengen, als wenn sie aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzt seyen.

In gleichem Sinn, besonders bezüglich auf die letzte Bemerkung sprechen Kern, Schippel und Föhrnbach, letzterer mit der weitem Aeußerung, daß die Verweisung in die Abtheilungen keine andere Folge

haben könne, als daß mit vorläufiger Umgehung der Wahl der Commissionsglieder nur in die Verabreichung über den vorgelegten Gegenstand eingegangen werden könne.

Nachdem die Ansicht des Abg. Kern noch durch Wild, unter Berufung auf die Geschäftsordnung, unterstützt worden, beschloß die Kammer:

„Die vorgelegten Uebersichten über die Schuldentilgungs-Kasse für die Jahre 1821, 1822 und 1823 in die Abtheilungen zu verweisen.“

Hierauf legt Herr Staatsrath Voech eine zweite Mittheilung der hohen Regierung vor:

„die Einwirkung des ständischen Ausschusses auf die Amortisations-Kasse betreffend.“

Beilage Nr. 2.

Duttlinger trägt darauf an, daß der Bericht des ständischen Ausschusses nicht bloß an die von dem Herrn Regierungs-Commissär erwähnte Commission, sondern in die Abtheilungen verwiesen, und von Seiten des Bureau der Kammer Druck und Bertheilung besorgt werde.

Diesem Antrag tritt Zacharia bei und betrachtet die zwei bisher aufgestellten Ideen, nämlich:

„die Ueberweisung der Prüfung aller Rechnungen des Berichtes des ständischen Ausschusses an eine einzige Commission,

und

die Zusammensetzung dieser Commission aus allen Ständen der in der Kammer befindlichen Mitglieder,“

bloß als hingeworfen, welche gegenwärtig noch zu keiner Schlußfassung geeignet seyen, weshalb er bloß wünsche, daß die Abtheilungen den Werth und die Ausführbarkeit dieser Ideen in Erwägung ziehen möch-

ten, damit noch vor der Wahl der Commission darüber Bericht erstattet werde und Berathung ergehen könne.

Mit großer Stimmenmehrheit beschloß die Kammer, „daß der Bericht des ständischen Ausschusses gedruckt, vertheilt, und sofort in die Abtheilungen verwiesen werden solle.“

Eine dritte Eröffnung des Herrn Staatsroths Böckh in Betreff eines, wegen des letzten unglücklichen Naturereignisses nöthig gewordenen Anleihsens von 700,000 Gulden,

Beilage Nr. 3.

wurde auf den Antrag des Abgeordneten Duttlinger ebenfalls in die Abtheilungen verwiesen.

Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Winter eröffnet hierauf der Kammer:

1) Ein Rescript Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 25. d. M., die Ernennung zweier Regierungs-Commissäre in der Person des Hof-Domänen-Kammer-Directors Schippel und des Ministerial-Raths Jolly betreffend; wovon eine Abschrift bei den Acten behalten wurde.

Beilage Nr. 4. (nicht gedruckt.)

2) Ein weiteres höchstes Rescript vom 1. d. M. sammt Anlagen, die Mittheilung des deutschen Bundesbeschlusses die Mißbräuche, welche durch zu weit ausgeübte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen entstehen könnte, betreffend.

Beilage Nr. 5 und 6.

Dieses wurde in die Abtheilungen verwiesen.

Ferner wird von dem nämlichen Herrn Regierungs-Commissär nebst schriftlichem Vortrage

Beilage Nr. 7. ein Gesetzentwurf, die Erweiterung der Landtags-Periode von 2 auf 3 Jahre betreffend,

Beilage Nr. 8. und eine weitere Mittheilung der hohen Regierung, das auf dem letzten Landtag berathene Conscriptiions-Gesetz betreffend,

Beilage Nr. 9. vorgelegt.

Beide wurden in die Abtheilungen verwiesen, worauf sich die Sitzung in eine geheime verwandelte.

Die nächste öffentliche Sitzung wurde auf Montag den 28. d. M. Morgens 9 Uhr angesagt.

Zur Beurkundung:

Der Alters-Präsident: Der provisorische Secretär:  
Zem bro dt. v. Fischer.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll vom 26. Febr.

Hochgeehrte Herren!

Aus höchstem Auftrage übergebe ich Ihnen Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Kasse von den Verwaltungs-Jahren 1821, 1822 und 1823. Ihrer Commission werde ich die Rechnungen selbst vorlegen lassen.

Die Endresultate sämtlicher Operationen der Staatsschuldentilgungs-Kasse sind in den Uebersichten so einfach und klar dargestellt, daß ich es durchaus für überflüssig halte, darüber etwas weiteres zu sagen.

Die Schuldentilgungs-Kasse hat alle ihre Verbindlichkeiten gegen die Staats-Gläubiger, wie früher, auch in diesen drei Verwaltungs-Jahren, aufs pünktlichste erfüllt.

Die ihr reichlich zugeflossenen Mittel setzten sie in den Stand, alle aufkündbare Capitalien, welche zu 5 % frunden, durch Anerbietung der baaren Rückzahlung in  $4\frac{1}{2}$  % zu verwandeln.

Das hohe Vertrauen der Staatsgläubiger auf die Gewissenhaftigkeit der Regierung und auf die Mittel, die sie besitzt, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, machten es möglich, durch freie Uebereinkunft mit denselben, den größten Theil aller gegen vierteljährige Aufkündigung heimzahlbaren Capitalien in solche zu verwandeln, welche von Seiten der Gläubiger 10 Jahre lang unaufkündbar sind, von Seiten der Amortisations-Casse aber, nach Ablauf einer halbjährigen Frist, zu jeder Zeit zurückbezahlt werden können.

Diesem Vertrauen haben wir es zu danken, daß das letzte Anlehen von 700,000 fl. durch die unglücklichen Ereignisse weniger Tage im Herbst des abgelaufenen Jahres veranlaßt, im Wege der Subscription in einigen Wochen zu Stand kam.

Ich zweifle nicht, Ihre Commission wird dem, zur Prüfung der Rechnung von 1823, einberufenen ständischen Ausschuß beistimmen, wenn er am Schluß seines Berichtes den Wunsch äusserte, daß unser Schuldentilgungs-Institut

„in demjenigen Ansehen und Credit erhalten werde, welchen es zur Ehre der hohen Regierung, zum Wohl des Vaterlandes und zur Freude aller Staatsangehörigen dermalen genießt.“

Die Regierung, meine Hochgeehrten Herren! wird nichts versäumen, was dazu dienen kann, dem Staats-Credit in seiner gegenwärtigen Blüthe zu erhalten; und sie zählt auf Ihre eifrige und einsichtsvolle Mitwirkung.

Summarische Darstellung der Amortisations-  
Kasse: Rechnung pro 1821.

|      |                                                            | Einnahme: |     |                  |           |
|------|------------------------------------------------------------|-----------|-----|------------------|-----------|
|      |                                                            | fl.       | fr. | fl.              | fr.       |
| I.   | Vorräthe am 1. Juni 1821. . . . .                          |           |     | 92,732           | 30¼       |
| II.  | Dotation aus Staatsrevenüen:                               |           |     |                  |           |
|      | 1. für den Tilgungsfond . . . . .                          | 90,000    | —   |                  |           |
|      | 2. für Administrationskosten<br>und Passivzinsse . . . . . | 870,000   | —   | 960,000          | —         |
| III. | Eigene Revenüen d. Amortisationskasse:                     |           |     |                  |           |
|      | 1. Für abgekaufte Pension<br>Rp. 14. . . . .               | 5,114     | 25½ |                  |           |
|      | 2. Activzinsse (Soll) . . . . .                            | 45,309    | 45¼ |                  |           |
|      | 3. Domainen- und Forstar-<br>reragen. Rp. 13. . . . .      | 58,667    | 22½ |                  |           |
|      | 4. Discout und Gewinn . . . . .                            | 571       | 1   |                  |           |
|      | 5. Französ. Contribution pr.<br>Rest . . . . .             | 1,501     | 18  | 111,163          | 52¼       |
| IV.  | Vom Activvermögen<br>der Amortisationskasse.               |           |     |                  |           |
| V.   | Schuldenaufnahme.                                          |           |     |                  |           |
| VI.  | Durch Berichtigung<br>des frühern Schulden-<br>standes.    |           |     |                  |           |
| VII. | Auf Rechnung . . . . .                                     | 742,912   | 18¾ |                  |           |
|      | nach Abzug der Ausgabe,<br>Rp. 46. . . . .                 | 60,954    | 37  | 681,957          | 41¾       |
|      | <b>Totalsumme . . . . .</b>                                |           |     | <b>1,845,854</b> | <b>4¼</b> |

An der Ausg. abgez.

A u s g a b e :

|                                                                                            | fl.              | fr.              | fl.              | fr.              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| I. Administrationskosten . . . . .                                                         |                  |                  | 11,134           | 33               |
| II. Passivzinse (Soll) . . . . .                                                           |                  |                  | 806,849          | 48 $\frac{1}{4}$ |
|                                                                                            |                  |                  | <u>817,984</u>   | 21 $\frac{3}{4}$ |
| III. Schuldenzahlung . . . . .                                                             | 1,910,367        | 12 $\frac{1}{2}$ |                  |                  |
| nach Abzug der<br>Schulden-Auf-<br>nahme . . . . .                                         | 1,091,469        | 44 $\frac{1}{2}$ |                  |                  |
| und der vom<br>Grundstockver-<br>mögen bezoge-<br>nen . . . . .                            | 382,723          | 45 $\frac{1}{2}$ |                  |                  |
|                                                                                            | <u>1,474,193</u> | 30               |                  |                  |
| Rest . . . . .                                                                             |                  |                  | 436,173          | 42 $\frac{1}{2}$ |
| IV. Zu Berichtigung des frü-<br>hern Schuldenstandes, nach<br>Abzug der Einnahme . . . . . |                  |                  | 38,052           | 37               |
| V. Neu angelegte <i>Activa</i> . . . . .                                                   | 698,486          | 34 $\frac{1}{4}$ |                  |                  |
| nach Abzug eingegangener<br><i>Activen</i> . . . . .                                       | 408,454          | 4 $\frac{3}{4}$  |                  |                  |
|                                                                                            |                  |                  | <u>290,032</u>   | 29 $\frac{1}{2}$ |
| VI. Auf Rechnung (an der<br>Einnahme abgezogen). . . . .                                   |                  |                  |                  |                  |
| VII. Vorräthe am 1. Juni 1822. . . . .                                                     |                  |                  | 263,610          | 53 $\frac{1}{2}$ |
| Totalsumme . . . . .                                                                       |                  |                  | <u>1,845,854</u> | 4 $\frac{1}{4}$  |

31

## B i l a n z.

Stand am 1. Juni 1821.

Nach der unterm 14. April 1822 gefertigten, den Protokollen der II. Kammer pro 1822. I. Bd. pg. 219 beiliegenden Berechnung:

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens

17,085,432 43½

Activa, mit Ausschluß dessen, was noch nicht einbringlich ist .

2,511,333 17¼

Rest passive . . . 14,574,099 26¼

Hierzu durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes pro 18<sup>21</sup>/<sub>22</sub> nachträglich überwiesen . . . . .

38,052 37

Der wahre Passivstand am

1. Juni 1821 war also . . . . . 14,612,152 3¼

Stand am 1. Juni 1822.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten

Staatsvermögens . . . 16,266,535 15½

Activa, mit Ausnahme noch nicht einbringlicher Posten

2,290,286 28¼

Rest passive . . . . . 13,976,248 47¼

Der Schuldenstand hat sich also

pro 18<sup>21</sup>/<sub>22</sub> vermindert um . . . . . 635,903 16

Nämlich : fl. fr.

|                              |         |     |  |
|------------------------------|---------|-----|--|
| 1. Durch eingezogenes Grund- |         |     |  |
| stockvermögen . . . . .      | 382,723 | 45½ |  |
| 2. Durch Revenüen :          |         |     |  |
| a) Dotation des              |         |     |  |
| Zilgungsfonds . . . . .      | 90,000  | —   |  |
| b) ditto für Admini-         |         |     |  |
| strationskosten u. Sin-      |         |     |  |
| se . . . . .                 | 870,000 | —   |  |
| wovon                        |         |     |  |
| nur be-                      |         |     |  |
| nöthigt                      |         |     |  |
| waren                        | 817,984 | 21¾ |  |
| also Ueberschuß              |         |     |  |
| zur Schuldentil-             |         |     |  |
| gung . . . . .               | 52,015  | 38¾ |  |
|                              | <hr/>   |     |  |
|                              | 142,015 | 38¾ |  |
| c) eigene Revenüen           |         |     |  |
| der Amortisations-           |         |     |  |
| kasse . . . . .              | 111,163 | 52¾ |  |
|                              | <hr/>   |     |  |
|                              | 253,179 | 30¾ |  |
|                              | <hr/>   |     |  |
|                              | 635,903 | 16  |  |

Karlsruhe, den 27. Januar 1825.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Der Direktor. Der Amortisationskassier. Der Controleur.  
v. Fabnenberg. E. Scholl. Großmüller.

Summarische Darstellung der Amortisations-  
Kasse = Rechnung pro 1822.

Einnahme:

|                                                                                         | fl.     | fr. | fl.       | fr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----|-----------|-----|
| I. Vorräthe am 1. Juni 1822. . . . .                                                    |         |     | 263,610   | 53¼ |
| II. Dotation aus Staatereve-<br>nuen:                                                   |         |     |           |     |
| 1. für den Tilgungsfond . . . . .                                                       | 94,000  | —   |           |     |
| 2. für Administrationskosten<br>und Zinse . . . . .                                     | 811,200 | —   | 905,200   | —   |
| III. Eigene Revenuen d. Amor-<br>tisationskasse:                                        |         |     |           |     |
| 1. Von abgekaufter Pension . . . . .                                                    | 4,766   | 40  |           |     |
| 2. Activzinse (Soll) . . . . .                                                          | 48,837  | 33¾ |           |     |
| 3. Domainen- und Forstar-<br>veragen . . . . .                                          | 68,429  | 5½  |           |     |
| 4. Diskont und Gewinn . . . . .                                                         | 343     | 13  | 122,376   | 22¼ |
| IV. Vom Activvermögen<br>der Amortisationskasse. . . . .                                | 885,000 | 42¼ |           |     |
| über Abzug der Ausgabe. . . . .                                                         | 514,183 | 3   | 370,817   | 39¼ |
| V. Schuldenaufnahme                                                                     |         |     |           |     |
| VI. Durch Berichtigung<br>des frühern Schulden-<br>standes. } an d. Ausg.<br>abgegeben. |         |     |           |     |
| VII. Auf Rechnung . . . . .                                                             | 458,894 | 38¾ |           |     |
| nach Abzug der Ausgabe . . . . .                                                        | 24,049  | 49¾ | 434,844   | 48½ |
| Totalsumme . . . . .                                                                    |         |     | 2,096,849 | 43½ |

2

Ausgabe:

|                                        | fl.       | fr. | fl.       | fr. |
|----------------------------------------|-----------|-----|-----------|-----|
| I. Administrationskosten . . . . .     |           |     | 11,237    | 37¼ |
| II. Passivzinse (Soll) . . . . .       |           |     | 797,552   | 33¼ |
|                                        |           |     | <hr/>     |     |
|                                        |           |     | 808,790   | 11¼ |
| III. Schuldzahlung . . . . .           | 2,655,882 | 25¼ |           |     |
| nach Abzug der                         |           |     |           |     |
| Aufnahme . . . . .                     | 1,552,337 | 42  |           |     |
| und der vom                            |           |     |           |     |
| Grundstockver-                         |           |     |           |     |
| mögen bezoge-                          |           |     |           |     |
| nen . . . . .                          | 210,994   | 49¼ |           |     |
|                                        | <hr/>     |     | <hr/>     |     |
|                                        | 1,763,332 | 31¼ |           |     |
|                                        |           |     | 892,549   | 53¼ |
| IV. Zu Berichtigung des frü-           |           |     |           |     |
| hern Schuldenstandes, über             |           |     |           |     |
| Abzug der überwiesenen Ac-             |           |     |           |     |
| tiven . . . . .                        |           |     | 40,885    | 39  |
| V. Neu angelegte Activa                |           |     |           |     |
| VI. Auf Rechnung                       |           |     |           |     |
|                                        |           |     |           |     |
| VII. Vorräthe am 1. Juni 1823. . . . . |           |     | 354,623   | 59½ |
|                                        |           |     | <hr/>     |     |
| Totalsumme . . . . .                   |           |     | 2,096,849 | 43¼ |
|                                        |           |     | 3         | *   |

} an der  
Einnahme  
abgezogen

## Bilanz.

Stand am 1. Juni 1822.

|                                                                                                                                      | fl.        | fr. | fl.        | fr. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|------------|-----|
| Passiva, mit Ausschluß des zur<br>Schuldentilgung verwen-<br>deten Staatsvermögens .                                                 | 16,266,535 | 15½ |            |     |
| Activa, ohne die noch nicht ein-<br>bringliche Posten . . .                                                                          | 2,290,286  | 28¼ |            |     |
| Rest passive . . .                                                                                                                   | 13,976,248 | 47¼ |            |     |
| Zu Berichtigung des frühern<br>Schuldenstandes mußten<br>pro 18 <sup>22</sup> / <sub>23</sub> an Passiven<br>nachgetragen werden . . | 40,885     | 39  |            |     |
| Der wahre Schuldenstand am<br>1. Juni 1822 war also . . .                                                                            |            |     | 14,017,134 | 26¼ |

Stand am 1. Juni 1823.

|                                                                                                   |            |     |            |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|------------|-----|
| Passiva, mit Ausnahme des zur<br>Schuldentilgung verwen-<br>deten Staatsvermögens                 | 15,162,990 | 32¼ |            |     |
| Activa, mit Ausschluß noch<br>nicht einbringlicher Posten                                         | 1,575,637  | 6½  |            |     |
| Rest passive . . . . .                                                                            |            |     | 13,587,353 | 25¾ |
| Der Schuldenstand hat sich al-<br>so pro 18 <sup>22</sup> / <sub>23</sub> vermindert um . . . . . |            |     | 429,781    | -½  |

Nämlich:

|                                                                                                                                 |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1. durch eingezogenes Grundstockvermögen . . . . .                                                                              | fr. 210,994 49 $\frac{1}{4}$ |
| 2. durch Revenüen:                                                                                                              |                              |
| a) Dotation des Tilgungsfonds . . . . .                                                                                         | 94,000                       |
| b) Ueberschuß der Dotation für Administrationskosten u. Zinse, da die Einnahme beträgt 811,200 — die Ausgabe aber nur . . . . . | 808,790 11 $\frac{1}{2}$     |
|                                                                                                                                 | 2409 48 $\frac{1}{2}$        |
|                                                                                                                                 | 96,409 48 $\frac{1}{2}$      |
| c) durch eigene Revenüen der Amortisationskasse . . . . .                                                                       | 122,376 22 $\frac{1}{4}$     |
|                                                                                                                                 | 218,786 10 $\frac{1}{4}$     |
|                                                                                                                                 | — : 429,781 — $\frac{1}{2}$  |

Karlsruhe, den 29. Januar 1825.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Der Direktor. Der Amortisationskassier. Der Controleur.  
 v. Fahnenberg. C. Scholl. Großmüller.

Summarische Darstellung der Amortisations-  
Kasse: Rechnung pro 1823.

Einnahme.

|                                                                           | fl.     | fr. | fl.              | fr.       |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|-----|------------------|-----------|
| I. Vorräthe am 1. Juni 1824.                                              |         |     |                  |           |
| Rp. 2. . . . .                                                            |         |     | 354,623          | 59½       |
| II. Dotation aus Staatsre-<br>vüen: Rp. 5.                                |         |     |                  |           |
| 1. für den Tilgungsfond . . . . .                                         | 99,000  | —   |                  |           |
| 2. für Administrationskosten<br>und Zinse . . . . .                       | 787,000 | —   | 886,000          | —         |
| III. Eigene Revenüen der Amor-<br>tisationskasse:                         |         |     |                  |           |
| 1. Für abgek. Pension. Rp. 6.                                             | 4,766   | 40  |                  |           |
| 2. Activzinse (Soll) Rp. 9.                                               | 53,598  | 2¼  |                  |           |
| 3. Domainen- und Forstarre-<br>ragen, Rp. 9. . . . .                      | 57,782  | 57¾ |                  |           |
| 4. Wechselgewinn, Rp. 9.                                                  | 1       | 46  | 116,149          | 26        |
| IV. Vom Activvermögen der<br>Amortisationskasse, Rp. 10.                  | 877,100 | 47½ |                  |           |
| nach Abzug der<br>Ausg., Rp. 20.                                          | 650,860 | 24¾ |                  |           |
| und der Ver-<br>mehrung der<br>Activzinse . . . . .                       | 5,594   | 8¾  |                  |           |
| Rp. 9.                                                                    | 5,719   | 43¾ |                  |           |
| ab Rp. 19.                                                                | 125     | 35  |                  |           |
|                                                                           | 5,594   | 8¾  |                  |           |
|                                                                           |         |     | 656,454          | 33¾       |
| Rest . . . . .                                                            |         |     | 220,646          | 14        |
| V. Schuldenaufnahme (an der<br>Ausgabe abgezogen.)                        |         |     |                  |           |
| VI. Durch Berichtigung des<br>frühern Schulden-Standes<br>Rp. 26. . . . . |         |     | 13,415           | 31¾       |
| VII. Auf Rechnung, Rp. 12. . . . .                                        | 17,163  | 13½ |                  |           |
| Nach Abzug der Ausgabe<br>Rp. 20. . . . .                                 | 6,526   | 37¼ | 10,636           | 35¼       |
| <b>Totalsumme . . . . .</b>                                               |         |     | <b>1,601,471</b> | <b>47</b> |

A u s g a b e :

|                                   | fl.       | fr. | fl.              | fr. |
|-----------------------------------|-----------|-----|------------------|-----|
| I. Administrationskosten. Rp. 14. |           |     | 10,932           | 25½ |
| II. Passivzinse (Sch.) Rp. 17.    | 773,848   | 40  |                  |     |
| ab erlegte, Rp. 8.                |           | 382 | 30               |     |
|                                   |           |     | <u>773,466</u>   | 10  |
|                                   |           |     | 784,398          | 35½ |
| III. Schuldzahlung, Rp. 18.       |           |     |                  |     |
| m. Einschl. der an die Grund-     |           |     |                  |     |
| stockverwaltung abgegebenen       |           |     |                  |     |
| 347,684 12¾                       | 2,889,243 | 52½ |                  |     |
| u. durch Ver-                     |           |     |                  |     |
| minderung der                     |           |     |                  |     |
| Passivzinsreste                   |           |     |                  |     |
| Rp. 17. . . . .                   | 11,204    | 32¾ |                  |     |
|                                   |           |     | <u>2,900,448</u> | 25  |
| nach Abzug der Schuldtauf-        |           |     |                  |     |
| nahme. Rp. 11. . . . .            |           |     | 2,524,469        | 9   |
|                                   |           |     | <u>375,979</u>   | 16  |
| IV. Zur Berichtigung des          |           |     |                  |     |
| früheren Schuldenstan-            |           |     |                  |     |
| des. Rp. 19.                      |           |     |                  |     |
| V. Neu angelegte Activa           |           |     |                  |     |
| Rp. 20.                           |           |     |                  |     |
| VI. Auf Rechnung. Rp. 20.         |           |     |                  |     |
| } an der Einnahme ab-<br>gezogen. |           |     |                  |     |
| VII. Vorräthe am 1. Juni 1824.    |           |     |                  |     |
| Rp. 22. . . . .                   |           |     | 441,093          | 55½ |
| Totalsumme . . . . .              |           |     | <u>1,601,471</u> | 47  |

## Bilanz.

Stand am 1. Juni 1823.

|                                                                                                                         | fl.        | fr.              | fl.        | fr. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------|------------|-----|
| Passiva, mit Ausschluß des zur<br>Schuldentilgung verwendeten<br>Staatsvermögens . . . . .                              | 15,162,990 | 32 $\frac{1}{2}$ |            |     |
| Activa, mit Ausnahme noch<br>nicht einbringlicher Posten                                                                | 1,575,637  | 6 $\frac{1}{2}$  |            |     |
| Rest passive . . . . .                                                                                                  | 13,587,353 | 25 $\frac{3}{4}$ |            |     |
| Durch Berichtigung des frü-<br>hern Schuldenstandes gien-<br>gen im Laufe des Jahres<br>18 $\frac{23}{24}$ ab . . . . . | 13,415     | 31 $\frac{3}{4}$ |            |     |
| Der wahre Passivstand am<br>1. Juni 1823 war also . . . . .                                                             |            |                  | 13,573,937 | 54  |

Stand am 1. Juni 1824.

|                                                                                                                                                                                                      |            |                  |         |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------|---------|------------------|
| Passiva, mit Ausschluß des zur<br>Schuldentilgung verwendeten<br>Staatsvermögens Rp. 25. . . . .                                                                                                     | 15,318,901 | 59               |         |                  |
| Activa, mit Ausnahme des noch<br>nicht Einbringlichen, Rp. 24.<br>1,615,030 42 $\frac{3}{4}$<br>nebst Vor-<br>schuß an die<br>Grundstock-<br>verwaltung<br>wegen Sa-<br>linenbau,<br>Rp. 40. . . . . | 347,684    | 12 $\frac{3}{4}$ |         |                  |
| Rest passive . . . . .                                                                                                                                                                               | 1,962,714  | 55 $\frac{1}{2}$ |         |                  |
| Der Schuldenstand hat sich al-<br>so pro 18 $\frac{23}{24}$ vermindert<br>um . . . . .                                                                                                               |            |                  | 217,750 | 50 $\frac{1}{2}$ |

Und zwar durch folgende Revenüen:

|                                           |         |                  |
|-------------------------------------------|---------|------------------|
| a) Dotation des Tilgungs-                 |         |                  |
| fonds . . . . .                           | 99,000  | —                |
| b) Ueberschuß an der Dotation             |         |                  |
| für Administrationskosten und             |         |                  |
| Zinse, da . . . 787,000 —                 |         |                  |
| dotirt waren,                             |         |                  |
| aber nur . . . . 784,398 35 $\frac{1}{2}$ |         |                  |
| ausgegeben wurden, sohin . . .            | 2,601   | 24 $\frac{1}{2}$ |
|                                           | 101,601 | 24 $\frac{1}{2}$ |
| c) Eigene Revenüen der Amor-              |         |                  |
| tisationskasse . . . . .                  | 116,149 | 26               |
|                                           | 217,750 | 50 $\frac{1}{2}$ |

Karlsruhe, den 30. Januar 1825.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Der Direktor. Der Amortisationskassier. Der Controleur.  
v. Fahnenberg. C. Scholl. G. Rosmüller.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 26. Febr.

Der landständische Ausschuß an die Zweite Kammer der Stände.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über unsere Verhandlung dem Hohen Staatsministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Kommission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe den 17. November 1824.

Der Präsident des ständischen Ausschusses

Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Der Stände-Ausschuß an das Großherzogliche  
Hohe Staats-Ministerium.

Das Regierungsblatt No. XXV. verkündete die höchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, nach welcher der Stände-Ausschuß den 6. d. M. sich dahir einzufinden hatte, um die Amortisationskassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1823 zu prüfen.

In Folge dieses hielt der Landständische Ausschuß seine erste Sitzung unter dem Vorstze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, den 8. dieses, im Geschäftszimmer des Großherzoglichen Staatsministerii.

Die Herrn Regierungskommissäre, Staatsräthe Freiherr von Zyllinhard und Voech, gaben die offizielle Nachricht, daß die beiden Mitglieder des Ausschusses, Freiherr von Gemmingen-Prästenek und von Isstein durch Kränklich-

feit abgehalten wären, zu erscheinen; die übrigen Mitglieder fanden sich sämmtlich ein, und somit war der Ausschuss in gesetzlicher Zahl versammelt.

Die Großherzogliche Regierungskommission legte die Amortisationskasse-Rechnung für 1823 sammt Beilagen vor. Der Umstand, daß die vorhergehenden Rechnungen von den Jahren 1821 und 1822 nicht geprüft sind, veranlaßte die erste Bemerkung, welche der Ständeauschuss dem Großherzoglichen Staatsministerium hiermit vorzutragen die Ehre hat.

Die verehrliche Regierungskommission berief sich auf den Art. 5. des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Einwirkung des ständischen Ausschusses, wornach „derselbe am Ende eines jeden Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden soll“, zeigte sich aber bereit, die Rechnungen von 1821 und 1822 in ihrer Eigenschaft als Beilagen der spätern Rechnung mitzutheilen, und jede gewünschte Erläuterung zu geben.

Wenn der Ständeauschuss den Buchstaben des Gesetzes zugeben muß, so kann er auf der andern Seite nicht anerkennen, daß eine solche lückenhafte Prüfung im Geiste des Gesetzes liege; offenbar will solches beabsichtigen, daß die Rechnungen der Amortisationskasse jedes Jahr geprüft werden sollen, — ein Jahr von den Ständen selbst, das folgende von ihrem Ausschusse. Angenommen nun, daß eine Jahruntersuchung von Seite der Stände leicht unthunlich werden könne, so müßte dann, unsers Dafürhaltens, solches vom Ausschusse geschehen, welcher in der Zwischenzeit von einer Ständeversammlung zur andern einberufen wird.

Uebergend auf die Amortisationskasse-Rechnung vom

Jahr 1823) so bezeugt vorerst der Ausschuss seinen Dank, für die verbesserte Einrichtung der Form, welche, klar und einfach, einen erleichterten Ueberblick gewährt, und erkennt darin einen Beweis der Geneigtheit der Hohen Regierung, die Wünsche der Stände zu erfüllen.

Aus derselben haben wir einen Auszug nach den Hauptpositionen gefertigt, welchen wir diesem Berichte bei- und in seiner Reihenfolge unsern fernern Bemerkungen zum Grunde legen.

Der erste Einnahmsposten betrifft die Dotation der Amortisationskasse; er führte uns auf die Frage: welches Budget unserer Beurtheilung zum Maasstab zu dienen habe? In den Beilagen fanden wir ein der Kasse von Großherzoglichem Staatsministerio vorgeschriebenes Budget, dessen Quellen in den, den Ständen 1822 vorgelegten Budgets und den hierauf in einem Commissionsberichte der zweiten Kammer gemachten Bemerkungen, zu finden sind. Allerdings könnte die Anfertigung eines solchen Budgets durch den Umstand, daß zwischen der Hohen Regierung und den Ständen keine Vereinbarung über das Budget fürs Jahr 1823 Statt fand, gerechtfertigt erscheinen, wenn nicht die Verfassung in ihrem §. 82 so klar spräche. Uns scheinen hiernach die Budgets für 1820 und 1821, welche als Gesetz verkündet worden, den wahren Maasstab zu liefern.

Da die Folgen, welche aus diesem von der Hohen Regierung beobachteten Wege abgeleitet werden könnten, von der größten Wichtigkeit sind, so müssen wir solchen um so bestimmter widersprechen.

Da diese Budgets der Amortisationskasse eine Dotation von . . . . . 960,000 fl. zuweisen, solche aber nur . . . . . 886,000 fl. erhielt, so glauben wir, daß um . . . . . 74,000 fl. dieses Institut verkürzt sey.

Unter den Activzinsen befinden sich 8,546 fl. 53 kr. aus den der Generalstaatskasse gemachten Anticipationen.

Aus letztern ist, als vom Jahr 1821 herrührend, ein Aktivposten von 200,000 fl. formirt, dessen Verzinsung aber bis zum 1. Juni 1824 eingestellt worden, „weil ihr ganzes Zinsenbedürfniß in ihrer Dotation gedeckt worden sey.“

Wir halten eines wie das andere den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, wornach die Generalstaatskasse Anticipationen zurückzuzahlen und bis dahin zu verzinsen hat, wünschen übrigens, daß die Generalstaatskasse im Fall seyn möchte, dieses Aktivum zu honoriren, andernfalls dieser Gegenstand auf gesetzlichem Wege zu erledigen seyn möchte. Die übrigen spätern Anticipationen sind zurückbezahlt worden, die Zinsen daraus in obigem Betrage sind nach Contocorrent-Weise auf die Empfangs- und Heimzahlungstage berechnet.

Da die Amortisationskasse sich mit Geld versehen muß, ehe der Tag der Anforderung kommt, da sie Heimzahlungen nicht bestimmt voraussehen und ihr eigenes Bedürfnen darnach einrichten kann, so zieht sie bei dieser Art offenbar den Kürzern; da es nun die Absicht ist, daß die Amortisationskasse der Generalstaatskasse in dieser Rücksicht zwar dienen, dabei aber nicht geschmälert werden soll, so glauben wir, daß die Zinsvergütung auf eine für die Amortisationskasse billigere Weise zu geschehen habe, um so eher, als in das Budget von 1820 und 1821 die Summe von 20,000 fl. dafür aufgeführt ist.

Unter den Ausgaben befinden sich für 117,977 fl. 16 kr. an überwiesenen Passiven, so wie in der Einnahme für 53,199 fl. 36¼ kr. an überwiesenen Activen, mithin ungefähr 64,000 fl. zu Lasten der Amortisationskasse.

Da der vielbesprochene Gegenstand der Ueberweisungen während der letzten Ständerversammlung keine voll-

ständige Erledigung erhalten hat, so beziehen wir uns zur Vermeidung aller Wiederholung auf den Ausschußbericht vom 16ten November 1821, und die hierauf bei den Ständen im Jahr 1822 stattgefundenen Verhandlungen.

Da wir indessen hoffen, daß der Beschluß der zweiten Kammer, so wie er in ihrer 96ten Sitzung vom 4ten Januar 1823 (11 Band pag. 44.) gefaßt worden ist, Gesetzeskraft erhalte, so haben wir die einzelnen Posten der überwiesenen Passiven in dieser Beziehung geprüft, und deshalb nichts zu erinnern gefunden.

Zum erstenmale sind in der vorliegenden Rechnung die Einnahmen für Domainen und Waldverkäufe, für Modificationen u. s. w. und für eingezogene Activkapitalien der Recepturen, die bisher mit den übrigen Einnahmen der Amortisationskasse vereinigt verrechnet worden sind, in einer besondern Rechnung unter der Benennung „Grundstockverwaltung“ der Amortisationskassenrechnung angehängt. Wir verkennen nicht, daß diese Behandlung zur Klarheit der Rechnung vieles beigetragen, und deshalb diese Absonderung, welche auch in andern konstitutionellen Staaten eingeführt ist, für die einfachere Ordnung von großem Nutzen ist.

Wenn also auch wir dieser zweckmäßigeren Art der Buchführung unsern Beifall geben, so glauben wir dennoch, von unserer Pflicht geleitet, eine ausdrückliche Verwahrung gegen jede Folge in staatsrechtlicher Beziehung hier niederlegen zu müssen, welche etwa einer solchen Veränderung gegeben werden könnte.

Unter den Ausgaben nimmt jene für die Salinen den ersten Rang ein; sie ist auf dem Grundstockvermögen abgeschrieben, und wir haben auch hierbei kein Bedenken, so lange das Staatsvermögen in jedem Sinne des Wortes vereinigt bleibt, unsere frühere Verwahrung auch hier wiederholend.

Ist uns übrigens in Betreff der Salinen-Einrichtungen eine Bitte erlaubt, so besteht solche darin, daß solche nicht bedeutend über die Bedürfnisse des Landes gebracht werden möchten, bei dem Umstand, daß diese unterirdischen Schätze stets zahlreicher entdeckt werden, und für die wenige benachbarte Landesstrecken, wo solches noch nicht erreicht ist, ungemaine Konkurrenz eintritt, dürfte jede Spekulation auf das Ausland unergiebiger werden.

Wegen der bedeutenden Ausgabe für diese Staatsanstalten war die Amortisationskasse genöthigt, ihren eigentlichen Schuldenstand um 155,911 fl. 27 kr. zu vermehren. Die konstitutionellen Formen sind in dieser Beziehung nicht beobachtet worden, bei der hohen und guten Absicht der Verwendung aber kann unsere Bemerkung nicht anders als eine Verwahrung gegen Consequenz angesehen werden.

Unter den gewöhnlichen Acquisitionen erscheinen Baukosten für einen Lyceumsflügel zu Karlsruhe und Anschaffung von Gärten zum Gebrauch des künftigen erzbischöflichen Personale zu Freiburg.

Ohne uns hierüber in besondere Erörterungen einzulassen, scheint die Feststellung des Grundsatzes, nach welchem solche Ausgaben zu behandeln sind, ein nothwendiges Erforderniß, sie kommen nämlich theilweise in der bedeutenden Summe vor, welche das Budget und die Staatsrechnung jährlich für Staatsbauten ausweisen, und werden theilweise unter der Rubrik „Acquisitionen“ der Amortisationskasse aufgebürdet.

Wir haben entnommen, daß, den Wünschen der Stände gemäß, die statutenmäßige Mitwirkung des Großherzoglichen Justiz-Departements in Beziehung auf dieß Institut, in größerer Ausdehnung, wie früher, erfolgte, wir hoffen und wünschen, daß dieß auch künftig in der ganzen Aus-

dehnung der Statuten, so lange solche nicht abgeändert werden, geschehen möge, damit dem Gesetz nachgekommen, und diese schöne Anstalt in demjenigen Ansehen und Kredit erhalten werde, welche es zur Ehre der Hohen Regierung, zum Wohl des Vaterlandes und zur Freude aller Staatsangehörigen dermalen genießt.

Karlsruhe, den 17. November 1824.

Der Präsident des ständischen Ausschusses  
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

### Auszug aus der Amortisations-Kasse-Rechnung pro 1823.

Auszug der Rechnung vom 1. Juni 1823 bis 31. Mai  
1824. Rechnungsjahr 1823.

|                                             |                | Einnahme. |     |
|---------------------------------------------|----------------|-----------|-----|
|                                             | Rech. Fol.     | fl.       | fr. |
| Dotation:                                   |                |           |     |
| Salzregal . . . . .                         | 3.             | 606,065   | 3   |
| Eisenwerke . . . . .                        | bis            | 80,000    | —   |
| Ertrag der Posten . . . . .                 | 5.             | 168,640   | 17  |
| Zuschuß der Kreiskassen . . . . .           |                | 31,294    | 40  |
|                                             | — ∴            | 886,000   | —   |
| <b>Zinsen:</b>                              |                |           |     |
| aus Activ-Kapitalien . . . . .              | 6 u. 7.        | 21,755    | 29½ |
| aus den Anticipationen für die General-     |                |           |     |
| Staatskasse . . . . .                       | 7.             | 8,546     | 53  |
| aus Contocorrent-Kapitalien Saldo . . . . . |                | 4,818     | 16  |
| von der Grundstücksverwaltung . . . . .     |                | 13,108    | 44  |
| Domänen- und Forstarrveragen . . . . .      | 9.             | 57,782    | 57¾ |
| Vom Activ-Kapitalvermögen . . . . .         | 10.            | 80,331    | 42½ |
| Neue Kapitalaufnahmen . . . . .             | 11.            | 1,912,849 | ½   |
| Ueberwiesene Activa . . . . .               |                | 53,199    | 36¾ |
| <b>Ausgabe.</b>                             |                |           |     |
| Administration . . . . .                    | 14.            | 10,932    | 25½ |
| Kapitalzins . . . . .                       | 14. 17.        | 785,823   | 54¾ |
| <b>Kapitalrückzahlungen:</b>                |                |           |     |
| Amortisations-Obligationen . . . . .        | 367,700        | —         | 8.  |
| Vorschußanlehen . . . . .                   | 10,120         | —         |     |
| Anlehen von 1820 . . . . .                  | 246,859        | —         |     |
| Kapitalbuch Lit. A. . . . .                 | 1,145,718      | 6¾        |     |
| Breisgauer Kapitalbuch . . . . .            | 118,875        | 8         |     |
| Deutschmeisterische Passiva . . . . .       | 51             | 46¾       |     |
| Kapitalbuch Lit. B. . . . .                 | 114,375        | —         |     |
|                                             |                | 2,003,699 | 1   |
| Ueberwiesene Passiva . . . . .              | Rech. Fol. 19. | 117,977   | 16  |

Grundstocks-Verwaltung.

| Einnahme.                                      |                | fl.     | kr.              |
|------------------------------------------------|----------------|---------|------------------|
| Domänen-Kauffchillinge . . . . .               | Rech. Fol. 28. | 123,145 | 43 $\frac{1}{2}$ |
| Forstkauffchillinge . . . . .                  | 29.            | 40,684  | 10 $\frac{1}{2}$ |
| Lebens-Modifikationen, Gült- u. Zinsablösungen |                | 171,329 | 20 $\frac{3}{4}$ |
| Activkapitalien der Recepturen . . . . .       |                | 119,602 | 4                |
|                                                |                | —       | —                |
|                                                |                | 454,761 | 18 $\frac{3}{4}$ |

Ausgabe.

| Auf Domänenconto.                                                                                       |               |         |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------|------------------|
| Zur Errichtung der Salinen:                                                                             |               |         |                  |
| Eubwigsaline Dürnheim, R. F. 30.,                                                                       | 416,206       | 30      |                  |
| « « Rappenu »                                                                                           | 31.,          | 521,203 | 59               |
|                                                                                                         |               | 937,410 | 29               |
| Bei letzterer Saline wurde für Straßenbau ausgegeben 86,000 fl., welche unter der Hauptsumme begriffen. |               |         |                  |
| Abkauf von Passivgütern . . . . .                                                                       | R. F. 34.     | 7,241   | 16 $\frac{1}{2}$ |
| Acquisitionen:                                                                                          |               |         |                  |
| Lyceumsflügel zu Karlsruhe . . . . .                                                                    | 10,000        | —       |                  |
| Gärten zu Freiburg für das erzbischöfliche Personale, R. F. 35.                                         | 7,376         | 50      |                  |
| Verschiedene Acquisitionen . . . . .                                                                    | 2,361         | 32      |                  |
| Der Domänen-Verwaltung Kort adjudicirte Güter . . . . .                                                 | 14,727        | 40      |                  |
|                                                                                                         |               | 34,466  | 2                |
| Abgang . . . . .                                                                                        | R. F. 37. 38. | 7,534   | 14 $\frac{1}{2}$ |
|                                                                                                         |               | 986,652 | 1 $\frac{1}{2}$  |

Mithin eine Mehrausgabe von . . . . . 531,890 42 $\frac{3}{4}$

Passiv-Schuldenstand.

|                                                                                                                                            |                  |                  |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Anlehen von 1808 Rest                                                                                                                      | 3,382,791        | 30               |                  |
| Anlehen von 1817 in 25/m fl. Obligationen                                                                                                  | 1,805,750        | —                |                  |
| Goll und Habersches Anlehen von 1820 . . . . .                                                                                             | 5,024,442        | —                |                  |
| Passiv-Kapitalbuch . . . . .                                                                                                               | 5,000,722        | 19               |                  |
| Cautions-Kapitalbuch . . . . .                                                                                                             | 105,196          | 10               |                  |
|                                                                                                                                            |                  | 15,318,901       | 59               |
| Verzinsliche Schuld . . . . .                                                                                                              |                  |                  |                  |
| Vom Grundstock-Vermögen ist nach Abzug der auf Acquisitionen u. die Salinenanlagen verwendeten Summen in die Amortisationskasse geflossen: |                  |                  |                  |
| von Domänenverkäufen . . . . .                                                                                                             | 3,332,351        | 16 $\frac{3}{8}$ |                  |
| von Waldbparzellen . . . . .                                                                                                               | 385,651          | 35 $\frac{1}{2}$ |                  |
|                                                                                                                                            |                  | 3,718,002        | 51 $\frac{3}{8}$ |
| von Lebens-Modifikationen . . . . .                                                                                                        | 804,848          | 43 $\frac{1}{8}$ |                  |
| vom Activ-Kapitalstock . . . . .                                                                                                           | 818,998          | 19 $\frac{1}{4}$ |                  |
|                                                                                                                                            |                  | 5,341,849        | 54 $\frac{3}{4}$ |
| Der verzinsliche Schuldenstand zu Ende des Rechnungsjahrs 1822 belief sich auf . . . . .                                                   |                  |                  |                  |
| 15,162,990                                                                                                                                 | 32 $\frac{1}{4}$ |                  |                  |
| Zunahme für 1823 . . . . .                                                                                                                 |                  |                  |                  |
| 153,911                                                                                                                                    | 27               |                  |                  |

## Beilage Nr. 3, zum Protokoll v. 26. Febr.

## Zweite Sitzung.

Verhandelt im ständischen Ausschusse

Karlsruhe den 12. November 1824.

In Gegenwart

Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten und sämtlicher bisher erschienenen Mitglieder;  
der Herren Regierungscommissaire Staatsrath Boeckh und Staatsrath Winter.

Se. Hoheit der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß die Großherzogliche Regierungskommission dem ständischen Ausschusse eine Eröffnung zu machen habe.

Der Herr Regierungscommissair Staatsrath Boeckh verlas hierauf ein höchstes Rescript vom 9. d. M. wegen eines zu machenden Anlehens, um die durch eine beispiellose Ueberschwemmung Verunglückten zu unterstützen und die Beschädigungen an den Staatsbauten so schnell wie möglich herzustellen, welches Anlehen in keinem Falle aber die Summe von 700,000 fl. übersteigen solle.

## Beilage A.

In diesem Rescripte wird die unbedingte Erklärung des ständischen Ausschusses an das Staatsministerium abgefordert:

Ob derselbe ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe oder nicht, und im ersten Falle, in welchem Betrage?

Von den Herren Regierungscommissären wurde hierauf die Nothwendigkeit eines Anlehens mündlich noch näher motivirt und von dem Herrn Regierungscommissair Staatsrath Winter zugleich die Zusicherung wegen dem-

nächst zu gebender nähern Nachweisungen über die approximativen Summen des durch die außerordentlichen Ueberschwemmungen verursachten Schadens und der daraus entstehenden höchst bedeutenden Kosten in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 5. October 1820 ertheilt.

Nachdem die Herren Regierungscommissaire abgetreten waren, wurde mit Stimmeneinhelligkeit

Beschlossen:

daß man, bei der vollen Ueberzeugung von dem Nothstande und den darauf zu verwendenden außerordentlichen Summen, ein Anlehen für gerechtfertigt halte, der über dessen Betrag zu fassende Beschluß aber noch anzusetzen sey, bis die von dem Herrn Regierungscommissair Staatsrath Winter zugesicherten nähern Nachweisungen über den außerordentlichen Kostenaufwand an Unterstützungen und Staatsbauten würden gegeben seyn.

Beilage A.

Ludwig von Gottes Gnaden &c. &c.

Nachdem Uns zur Kenntniß gekommen, welche außerordentliche Unglücksfälle viele Unserer getreuen Unterthanen durch eine beispiellose Ueberschwemmung in wenigen Tagen erlitten haben, welche bedeutende Verwüstungen an Brücken, Wegen, Dämmen und andern Wasserbauten dadurch veranlaßt worden sind; haben Wir Uns über die Mittel, die Verunglückten zu unterstützen, die Beschädigungen an den Staatsbauten aber so schnell als möglich herzustellen und dadurch künftigen, die Gesundheit und den Wohlstand Unserer Unterthanen bedrohenden Uebeln vorzubeugen, unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und dadurch Unsere Ansicht bestätigt gefunden, daß mit den

gewöhnlichen Staatseinnahmen die zu diesem Zweck unvermeidlichen, außerordentlichen Ausgaben um so weniger bestritten werden können, als die das Land betreffenden Unglücksfälle nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die Finanzen bleiben werden, daher eine Kapitalaufnahme im Betrag der außerordentlichen Ausgaben unvermeidlich seye.

In Erwägung dieser Verhältnisse, nach Ansicht des §. 57. der Verfassungsurkunde, und des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. ertheilen Wir daher Unsern Staatsrätthen Boeckh und Winter den Auftrag:

„dem gegenwärtig wegen Prüfung der Amortisationskassen-Rechnung dahier versammelten landständischen Ausschuß, die ein Anlehen in dem obenbemerkten, in keinem Fall aber die Summe von siebenmal hundert tausend Gulden übersteigenden Betrag, rechtfertigenden Ursachen nachzuweisen, und denselben aufzufordern, Unserm Staatsministerio unbedingt zu erklären:

„ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Falle in welchem Betrage?“

Wir erwarten über den Erfolg in Wälde unterthänigsten Vortrag. Gegeben Karlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerio den 9. November 1824.

L u d w i g.

Vdt. Freiherr von Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.  
Eichrodt.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im ständischen Ausschusse.

Karlsruhe den 16. November 1824.

In Gegenwart

Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten und  
sämmlicher bisher erschienenen Mitglieder;

Der Herren Regierungscommissaire Staatsrath Boeckh  
und Staatsrath Winter.

In Folge der von dem Herrn Regierungs-Commissaire  
Staatsrath Winter ertheilten Zusicherung und in Ge-  
mäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 5. October 1820, die  
approximativen Summen als rechtfertigende Ursache des  
durch die außerordentliche Ueberschwemmung verursachten  
Schadens und der daraus entstehenden höchst bedeutenden  
Kosten dem ständischen Ausschusse nachzuweisen, verlas  
derselbe den nachstehenden Vortrag

Beilage B.

Nachdem die in demselben bezeichneten Ueberschläge  
zur nähern Ansicht vorgelegt, auch von den mit dem Lo-  
cale der verschiedenen Gegenden bekannten Mitgliedern  
die Kostenberechnungen einzeln verlesen worden, forderten  
Er. Hoheit, der Präsident, die einzelnen Mitglieder zur  
Abstimmung über die zu bewilligende Summe des Anse-  
hens auf.

Der Staatsrath Freiherr von Baden erklärte sich  
dahin, daß er es für seine Pflicht halte, bei dem ersten  
Falle, wo das Wirken des ständischen Ausschusses nach  
§. 57. der Verfassungsurkunde und dem darüber mit den

Ständen vereinbarten Gesetze vom 5. Oktober 1820 ausgesprochen werde, seine Abstimmung zu motiviren.

Der §. 57 sagt ausdrücklich: Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung nicht im Verhältniß steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Das Staatsbedürfniß ist durch diese außerordentliche Ueberschwemmung und dadurch entstandene Zerstörung gewiß

- 1) außerordentlich
- 2) unvorhergesehen
- 3) dringend;

deswegen nehme ich keinen Anstand, alsogleich meine Stimme zur Bewilligung des Anlehens zu geben; nur in Rücksicht des Betrags desselben schien mir die Zusicherung der Ausweise um so nothwendiger, als die konstitutionelle Nähe der Ständeversammlung selbst ein Vorgehen in ihre Wirksamkeit abnen ließe. Diese nun gegebenen Ausweise bestimmen mich aber unbedingt, auf das Maximum der 700,000 fl. einzugehen.

Denn erstens sind die Uebersichten der Baukosten allein in dem Betrage von 1,461,025 fl. (angenommen auch, daß manche dieser Bauten auf den jährlichen etatsmäßigen Aufwand zurückgeschoben werden könnten) doch von der Art, daß sie nebst den nothwendigen Unterstützungen für die dadurch verarmten Menschen gewiß das Maximum dieser Summe von 700,000 fl. absorbiren.

Zweitens. Bei Staatsanlehen ist auch der Staatskredit eine Berücksichtigung, welche mich zu dieser Bewilligung bestimmte, denn würde auch ein kleineres Anlehen von dem Ausschus bewilligt, so ist vorauszusehen,

daß der nächste Landtag in der Ueberzeugung von der Noth seiner unglücklichen Mitbewohner ein neues Anlehen bewilligen müßte, wodurch Anlehen auf Anlehen dem Staatskredit nicht förderlich, sondern eher hinderlich seyn würde, zu geschweigen, daß dort, wo gehoffen werden soll, bei solchem Unglück die schnelle Hilfe, die minder kostbare Hilfe ist.

Die sämtlichen Mitglieder schlossen sich dieser Abstimmung an, und es wurde mit Stimmeneinhelligkeit

Beschlossen:

daß durch die Großherzogliche Regierungscommission dem Staatsministerium zu erklären sey, daß der ständische Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit das geforderte Maximum des Anlehens von 700,000 fl. als gerechtfertigt ansehe.

Beilage B.

Die Ursachen, aus welchen die Regierung geglaubt, zu einem Anlehen sich entschließen zu müssen, und aus welchen sie den dahier versammelten landständischen Ausschuß angegangen hat, seine Erklärung, ob er solches für gerechtfertigt halte, abzugeben, sowie endlich die aufzunehmende Summe, die nicht überschritten werden darf, sind in dem höchsten Rescript vom 9. d. M. angeführt.

Die Nothwendigkeit des Unternehmens rechtfertigt sich auf der einen Seite durch die allgemein bekannten außerordentlichen Ueberschwemmungen und die dadurch verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen, auf der andern aber durch die Ueberzeugung, daß den Letztern durch die laufenden Einkünfte, die darauf nicht berechnet sind, nicht abgeholfen werden kann. Nur hinsichtlich der Größe des Anlehens wird es einer Nachweisung bedürfen, soweit sie in dem Augenblicke möglicherweise gegeben werden kann.

Der Zweck, zu welchem die aufzunehmenden Summen verwendet werden sollen, ist doppelt:

- a) Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Wasser- und Straßenbauten, auch gänzliche Neubauten.
- b) Unterstützung derer, die durch die Wassernoth in Mangel und Elend gekommen sind.

ad a.

Um die zu dem ersten Zweck erforderlichen Bedürfnisse im allgemeinen angeben zu können, sind sämtliche Wasser- und Straßenbau-Inspectionen zu einer speziellen Aufnahme der Beschädigungen und zum Ueberschlag der Kosten, welche die Reparationen und gänzlichen Neubauten verursachen können, aufgefordert worden.

Die meisten dieser Arbeiten, wenigstens aus den Distrikten, in welchen die größten Unglücksfälle Statt gefunden haben, sind, mit Ausnahme der Inspection Heilberg, eingekommen.

Zum Voraus muß ich bemerken, daß, da die Wasser noch nicht abgelassen sind, der Schaden nicht vollständig aufgenommen werden konnte, mithin auch die Berechnung der Kosten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemacht werden konnte. In dem einen Falle werden sie überschätzt, in dem andern aber unter dem künftigen wahren Betrag geblieben seyn.

Sie werden in den Berichten und Ueberschlägen, die ich hier vorzulegen habe, auf folgende Weise berechnet:

| Von der Inspection:         |     | Sür Straßenbau. | Sür Wasserbau. |
|-----------------------------|-----|-----------------|----------------|
| 1. Waldshut . . . . .       | fl. | 716             | fl. 3,820      |
| 2. Donaueschingen . . . . . | „   | 4,355           | „ —            |
| 3. Freiburg . . . . .       | „   | 186             | „ 44,481       |
| 4. Emmendingen . . . . .    | „   | 745             | „ 17,700       |
| 5. Offenburg . . . . .      | „   | 115,516         | „ 128,896      |

|                           |            |             |
|---------------------------|------------|-------------|
| 6. Neufreistadt . . . . . | fl. 56,500 | fl. 243,000 |
| 7. Kastatt . . . . .      | „ 113,250  | „ 120,200   |
| 8. Karlsruhe . . . . .    | „ 4,130    | „ 41,900    |
| 9. Pforzheim . . . . .    | „ 8,500    | „ —         |
| 10. Mannheim . . . . .    | „ 9,429    | „ 447,691   |
| 11. Stockach . . . . .    | „ —        | „ —         |

Summe fl. 313,327 fl. 1,047,688

Hiernach würden die Kosten des Straßenbaues  
 betragen . . . . . fl. 313,327  
 die des Wasserbaues . . . . . „ 1,047,688

Gesamtsumme fl. 1,361,015

Zu diesem kommen noch die Kosten, welche die Inspektion Heidelberg einberichten wird, und die nach den einge-  
 kommenen Berichten über die Ueberschwemmungen nicht  
 unbedeutend seyn werden.

Nimmt man auch an, ungeachtet die Angaben sehr  
 speciell sind, und die Erfahrung gleich bei dem ersten  
 Ueberblick einen ziemlich richtigen Maßstab geben kann,  
 nimmt man auch an, daß hier und da Ueberschätzungen  
 Statt gefunden haben, und nimmt man ferner an, daß  
 vieles, was hier zu Geld berechnet ist, in der That ge-  
 schehen muß, wie z. B. die Befuhr des Straßenbaumate-  
 rials, so wird der berechnete Schaden doch die Summe  
 des vorgeschlagenen Ansehens weit übersteigen, wenn sol-  
 ches auch allein zu diesem Zweck bestimmt wäre.

ad b.

Zu Unterstützungen sind aus den laufenden Revenüen  
 bereits angewiesen 25,000 fl. Die angeordnete Collecte  
 scheint einen reichen Ertrag abzuwerfen und es wird mit  
 diesem und dem obgedachten Betrag viel Unglück und  
 Elend gelindert werden können. Indessen ist dieses in  
 vielen Gegenden auch über die Maße groß, und für die-

jenigen, die alles verloren haben, ist bis zur Ernte, besonders der Produkte, die dem Armen zur Nahrung dienen, noch eine lange Zeit, endlich ist noch möglich, daß große Kälte eintritt, die natürlich den Nothstand in jeder Beziehung vermehren wird. Man wird also vorläufig auch noch auf einen Beitrag aus der Staatskasse zu Unterstüzungen rechnen dürfen.

Karlsruhe den 15. November 1824.

Winter.

#### Vierte Sitzung.

Verhandelt im ständischen Ausschusse.

Karlsruhe den 16. November 1824.

In Gegenwart

Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, und der sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder; des Herrn Regierungskommissärs Staatsrath Boeckh.

In Folge des Art. 3. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. wegen Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde erschien der Chef des Finanzministeriums, Staatsrath Boeckh und verlas den nachstehenden schriftlichen Vortrag über die Art und Weise, wie das von dem ständischen Ausschuss konsentirte Anlehen von 700,000 fl. zu machen seyn dürfte.

B e i l a g e C.

Der Abgeordnete Griesbach bemerkte, daß ad 4. die Zeit von vier Wochen, auf sechs könnte gestellt werden, weil es dadurch eher möglich würde, die Summe im Land selbst aufzubringen.

Mit dieser Bemerkung erklärten sich auf die von Sr. Hoheit dem Präsidenten geschehene Anfrage alle Mitglieder für einverstanden, und es wurde mit Einstimmigkeit

Beschlossen:

durch den Chef des Finanzministeriums Staatsrath Voeckh dem hohen Staatsministerium von der einhelligen Zustimmung des ständischen Ausschusses über die Art und Weise, wie das konsentirte Anlehen per 700,000 fl. zu machen seyn dürfte, mit dem einzigen Vorschlag ad 4. die vier Wochen auf sechs zu stellen, Nachricht zu geben.

Beilage C.

Vortrag

über die Art und Weise, wie das von dem ständischen Ausschuss konsentirte Anlehen von 700,000 fl. zu machen seyn dürfte.

Nachdem der landständische Ausschuss durch Beschluss vom 16. d. M. einmützig erklärt hat, daß er ein Anlehen von 700,000 fl. für gerechtfertigt ansehe, fragt es sich, was nun weiter zu thun?

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 enthält für solchen Fall nähere Bestimmungen, die ich vor allen Dingen anführen will.

Art. 3. sagt:

„das von dem landständischen Ausschuss konsentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negociirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite

»Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerio vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.«

Art. 8.

»Anlehen, welche in einem Revenüenausfall, oder in außerordentlichen Staats-Bedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negoziert werden, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich stattfinden muß, nur um 6 Monate überschreiten darf.«

Nach dem Art. 3. sollte nun das Finanzministerium durch die Amortisationskasse das Anlehen negociiren lassen, vor dem Abschluß den Ständeausschuß hören, und alsdann sämmtliche Verhandlungen dem Hohen Staatsministerio zur definitiven Entscheidung vorlegen. Dieß Verfahren setzt voraus, daß man nun gleich mit irgend jemand einen Vertrag abschließt, ein solcher Abschluß ist aber bei näherer Untersuchung wahrscheinlich gar nicht rätlich, vielmehr dürfte es dem wahren Interesse des Landes angemessen seyn, der Amortisationskasse eine Instruktion und Vollmacht zu geben, nach der sie das Anlehen machen soll und darf, und in diesem Fall müßte der Entwurf derselben von dem Finanzministerio, dem ständischen Ausschuß mitgetheilt werden, um seine begründete Erinnerungen und anderweite Vorschläge abzugeben.

Hiernach dürfte es sich vor allen Dingen um einen Plan handeln, wie das Anlehen zu machen seyn möchte?

Ich verstehe hierunter nicht die Bedingungen, sondern die Art, wie man im Allgemeinen dabei verfahren will.

Es stehen uns zwei Wege offen, disponiblle Kapitalien an uns zu ziehen. Wir können sie unmittelbar von den Kapitalisten erhalten, oder aus zweiter Hand durch einen Bankier, der seinen Kredit interponirt.

Wir können den ersten, oder den zweiten Weg wählen, oder beide versuchen.

Die Amortisationskasse hat seit mehreren Jahren nicht unbedeutende Summen aufgenommen, sie hat den Zinsfuß von 5 auf  $4\frac{1}{2}$  pCt. herunter gebracht, sie hat bereits  $2\frac{1}{2}$  Millionen ihrer auflösbaren Papiere in solche verwandelt, welche von Seiten der Kreditoren 10 Jahre lang unaufkündbar sind, sie hat alle diese der Kasse vortheilhafte Operationen, die mit Hilfe eines Bankiers viel Geld gekostet haben würden, ohne einen solchen gemacht, das Vertrauen, dessen sie im ganzen Lande genießt, machte es überflüssig, den Kredit eines Geldhändlers in Anspruch zu nehmen.

Vertrauensvoll haben in frühern Zeiten, die badischen Unterthanen, ihre Geldvorräthe unmittelbar in die Kasse ihres Landesherren niedergelegt, unglückliche Zeitverhältnisse nöthigten später die Regierung zu jüdischen und christlichen Geldhändlern ihre Zuflucht zu nehmen, welche aus dem gestörten unmittelbaren Vertrauen großen Gewinn zogen, den die Unterthanen bezahlen mußten. Seit der beglückenden Regierung unsers gegenwärtigen allverehrten Regenten, der die tiefgesunkene Ordnung in allen Theilen des Staatshaushalts schnell wieder herstellte und kräftig erhält, lebte dieses unmittelbare Vertrauen wieder auf, wie in frühern glücklichen Zeiten bringen die Kapitalisten unaufgefordert ihre Vorräthe zur landesherrlichen Kasse, die, was den Kredit betrifft, sich mit den solidesten Bankiers auf gleiche Stufe gestellt hat, mit denen sie zwar in Verbindung steht, von denen sie aber nicht mehr, wie früher, abhängig ist.

Jede Handlung des Regenten, welche dem Volk, seine Sorge für das allgemeine Beste beurfundet, ist eine neue Stütze des Staatskredits. Das Ansehen, welches gegen-

wärtig gemacht werden soll, ist eine solche Handlung, es kann und wird eben deswegen den Kredit nicht schwächen, sondern erhöhen. Nur wer seinem eigenen Kredit nicht hinlänglich vertraut, sucht Geld durch dritte Personen zu negotziren. Wir sind nicht in diesem Fall, wir können, um Geld im Lande zu leihen, die Hilfe jedes Zwischenhandels entbehren, und ich würde es dem Kredit der Amortisationskasse für nachtheilig ansehen, wenn wir uns eines solchen bedienen.

Nur in dem Fall halte ich es für gerechtfertigt, wenn Gelder im Auslande aufgeborgt werden müssen, weil die Mittel der inländischen Kapitalisten nicht hinreichen. Ob dieser Fall vorhanden, kann nur die Erfahrung zeigen, ich zweifle daran um so mehr, als wir die ganze Summe nicht auf einmal brauchen können.

100,000 fl. für jeden Monat werden hinreichen. In der Voraussetzung, daß diese Ansicht in unsern Verhältnissen hinlänglich begründet, lege ich den Entwurf einer Verfügung an die Amortisationskasse vor, welche die nähern Bedingungen des Vollzugs enthält, die ich nun zu motiviren versuchen will.

1) Es handelt sich hier nicht um  $\frac{1}{2}$  Procent mehr oder weniger, von der gegenwärtigen auf kürzere oder längere Zeit aufzunehmenden Summe von 700,000 fl., es handelt sich zugleich um den Zinsfuß für alle noch aufkündbare Kapitalien, es handelt sich um den Stand aller unserer  $4\frac{1}{2}$  procentigen Papiere, und um den Kredit der Amortisationskasse, ich behaupte sogar, um die Zufriedenheit der übrigen Kreditoren derselben, mit ihrem Benehmen.

Wer seinen Zinsfuß erhöht, bekennet seine Noth und schadet seinem Kredit. Vor Kurzem hat man davon gesprochen, daß es nicht schwer seyn dürfte, Kapitalien zu

4 Procent zu erhalten, und eine unbedeutende Kapitalaufnahme sollte uns veranlassen, mehr zu bieten?

In der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wurde von dem Finanzministerio gesagt:

„1. Der Antrag, einzelne Capitalien, welche der Amortisationskasse zu 4 pCt. angeboten werden, nicht anzunehmen, so lange bei sonst ganz gleichen Anlebensbedingungen andere Kreditoren  $4\frac{1}{2}$  pCt. erhalten, wird gutgeheissen, indem die gleiche Behandlung aller Kreditoren, allerdings wie bisher, auch in Zukunft Hauptgrundsatz der Schuldentilgungs-Kasse seyn muß.“

„2. Die Herabsetzung des Zinsfußes von  $4\frac{1}{2}$  auf 4 Procent möchte zwar bei den gegenwärtigen Verhältnissen, im Allgemeinen nicht unausführbar seyn, indessen soll diesem Plane keine Folge gegeben werden, in Erwägung daß ic.“

Wollte man jetzt einen höhern Zinsfuß stipuliren, so würden mit Recht alle Creditoren, welche  $4\frac{1}{2}$  procentige auffündbare Capitalien besitzen, dieselben unverzüglich auffündigen, und alle, welche statt auffündbarer, 10 Jahre lang unauffündbare angenommen haben, sich von der Regierung für getäuscht halten, nicht nur weil sie  $\frac{1}{2}$  Procent weniger ziehen, sondern auch weil indirect der Cours der  $4\frac{1}{2}$  procentigen Papiere gedrückt wird, sie würden überdies mit Recht fragen, warum ist diese Zinserhöhung eingetreten, da der Amortisationskasse das Geld bisher zu  $4\frac{1}{2}$  Procent reichlich zugeflossen, und eine andere Classe von Unterthanen, nämlich die Capitalbedürftigen, würde sagen: jetzt zahlt der Staat 5 Procent, um alles Geld an sich zu reißen, nun können wir auch um 5 Procent uns keine Hoffnung mehr machen, ein Anleihen zu erhalten. Die Festhaltung des Zinsfußes zu  $4\frac{1}{2}$  Procent ist wegen

des Vergangenen und wegen der Gegenwart und Zukunft von hoher Wichtigkeit; ich finde darin die Interessen unserer gegenwärtigen Creditoren, des Staats und des Landmanns vereinigt.

2) Die halbjährige Aufkündigungsbefugniß von Seiten der Kasse ist nothwendig, um dem §. 8 des Gesetzes vom 5. October 1820 Genüge leisten zu können. Ich zweifle zwar sehr daran, daß die künftige Ständeversammlung Ursache finden wird, ein Anlehen zu  $4\frac{1}{2}$  Procent aufzukündigen; indessen mag es geschehen, wenn man Geld zu 4 Procent haben kann. Die Operation würde in diesem Falle nicht nur das gegenwärtige Anlehen, sondern die ganze aufkündbare Staatsschuld umfassen müssen.

Dem Creditor gleiche Befugniß einzuräumen, dürfte aus dem Grunde nothwendig werden, weil die Amortisationskasse bisher immer Geld auf diese Bedingung angenommen hat. Die Anlehenssumme auf 1000 oder mehrere tausend fl. nach bisheriger Uebung zu beschränken, halte ich nicht nur zur Erhaltung der Einfachheit im Kassen- und Rechnungswesen für räthlich, sondern aus der weitern Rücksicht, daß die kleinern Capitalvorräthe für die geldsuchenden Landleute disponibel bleiben, denn, wie ich schon oben bemerkt, es ist gar nicht zu wünschen, daß die Amortisationskasse alle disponible Gelder an sich ziehe. Sie soll nur die Gelder der größern Capitalisten aufnehmen, die sich, der Bequemlichkeit in der Verwaltung ihres Vermögens wegen, einen niedrigeren Zinsfuß, als der gewöhnliche, gefallen lassen, und zu Aufkündigungen nicht leicht geneigt sind.

Zu 3 und 4. Eine bestimmte Erklärung rücksichtlich der Zeit ist nothwendig und ein kurzer Termin ebenfalls, damit man bald weiß, welche Summen auf diesem Wege zu erwarten sind, um die weitern Maßregeln wegen Herbeischaffung des Restes nehmen zu können.

Worin diese bestehen sollen, werde ich nun näher zu erörtern haben. Ich glaube ganz einfach, darin, daß man mehrere Bankiers auffordert, verschlossene Commissionen einzugeben, um welche Provision sie das Geld auf die oben bemerkten Bedingungen anzuschaffen sich anheischig machen wollen.

Demjenigen Handlungshause, welches die geringste Provision fordert, würde das Anlehen zugeschlagen. Der Zins könnte halbjährig bezahlt werden, und die Provision, welche für jedes halbe Jahr zu entrichten wäre, zugleich mit dem Zins. Wahrscheinlich dürfte übrigens ein Bankier für das erste halbe Jahr eine höhere Provision fordern, als für die folgende, wenn es ihm oder dem Staate conveniren sollte, das Anlehen längere Zeit stehen zu lassen, indem die erste Anschaffung der Gelder immer höher zu stehen kommt. Man könnte sich daher auch auf eine verschiedene Provision einlassen, nachdem das Anlehen kürzere oder längere Zeit stehen bleibt.

Wie soll es aber in diesem Falle rücksichtlich der in §. 3 des Gesetzes vom 5. October vorgeschriebenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses gehalten werden?

Da eine Vorausbestimmung des Maximums der Provision, wozu man sich verstehen will, durchaus unräthlich ist, so wird nichts anders erübrigen, als den Ständeauschuß wieder zusammenzurufen.

Karlsruhe, den 16. Nov. 1824.

Boeckh.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll v. 26. Febr.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog  
zu Baden &c. &c.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung v. 16. Aug. v. J., die Abhaltung der Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen begangen werden können, betreffend, zur Kenntniß und Nachachtung mittheilen, haben Wir zu ihnen das Vertrauen, daß sie ihre Thätigkeit nur auf den Zweck ihrer Zusammenkunft beschränken, daher in ihren Aeußerungen sowohl während der öffentlichen Verhandlungen, als in so ferne sie zum Druck bestimmt sind, alles vermeiden werden, was den Vorschriften des mitfolgenden Bundesbeschlusses entgegen laufen, oder was auf Unser freundschaftliches Verhältniß mit auswärtigen Regierungen störend einwirken würde.

Unsere Regierungskommissäre sind ausdrücklich von Uns angewiesen, in dem Fall, wenn, wider alles Unsern Erwarten, einzelne Mitglieder den vorgedachten Vorschriften entgegen handeln sollten, die Präsidenten der Versammlungen anzugehen, die in der Geschäfts-Ordnung angeordneten Maßnahmen unter Mitwirkung der Kammern in Anwendung zu bringen, auch nicht zuzugeben, daß solche Aeußerungen in die zum Druck bestimmten Verhandlungen aufgenommen werden. Wenn Unsere getreuen Stände auf diese Weise es sich selbst zu ihrer besondern Angelegenheit machen, die Mißbräuche der Oeffentlichkeit abzuwenden, und solche nur in ihren wohlthätigen Folgen zu erhalten, so werden

sie Uns der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, Vorkehrungen zu veranlassen, welche zu vollständiger Genüfung des Bundesgesetzes erforderlich scheinen möchten.

Begeben Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium den 17. Febr. 1825.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

Eichrodt.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll vom 26. Febr.

Auszug aus dem Protokoll der deutschen Bundesversammlung v. 16. Aug. 1824.

### B e s c h l u ß.

Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Öffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Daß gegenwärtiger Auszug mit dem gedruckten

Originalprotokoll der deutschen Bundesversammlung ganz gleichlautend sene, wird hiemit beurfundet.

Karlsruhe den 17. Febr. 1825.

Soliva

Staats-Ministerial-Expeditor.

Beilage Nr. 7. zum Protokoll v. 26. Febr.

Hochgeehrte Herren!

Die Sicherheit und das bürgerliche Glück einzelner Menschen, so wie ganzer Völker ruhen auf einigen wenigen aber folgreichen Grundsätzen.

Einige dieser Grundsätze sind zugleich Aussprüche der ewigen Gerechtigkeit, sie gelten und müssen gelten, auf welcher Stufe der Kultur der Mensch und das Volk stehen mögen.

Keine Strafe ohne vorhergegangenes Urtheil, nur nach dem Gesetz und in vorgeschriebenen Formen, möglichst gleiche Vertheilung aller öffentlichen Lasten; freie Uebung der körperlichen und der geistigen Kräfte, ohne Benachtheiligung anderer; diese Grundsätze sind wahr unter allen Völkern und unter allen Formen der Verfassung.

Anderer dieser Grundsätze gehen hervor aus dem besondern und eigenthümlichen Verhältniß des Volks zu der Regierung.

Mitwirkung der Abgeordneten des Volks zu der Gesetzgebung, Zustimmung zu den umzulegenden öffentlichen Abgaben, das Recht der Beschwerde; diese können nur da Statt finden, wo dem Volk eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gegönnt ist.

Die Verfassung ist die Gewähr aller dieser Grundsätze. Alles was unmittelbar aus solchen folgt, oder was auf gleiche Weise mit ihnen zusammenhängt, ist verfassungsmäßig im eigentlichen Sinn, das allein muß unabänderlich gewährt seyn.

Auch unsere Verfassung hat diese Grundsätze als Grundgesetze aufgenommen. Einige sind unveränderlich, in so weit sie die Grundlagen alles öffentlichen Rechts bilden, andere können als Grundbestimmungen unserer Verfassung nur mit ihr selbst vermindert werden.

Dagegen können die Urkunden der Verfassung mancherlei Anordnungen enthalten, und auch die unsrige enthält sie, die nur die Anwendung, nur den Vollzug der aufgestellten Grundsätze zum Zweck haben, die es möglich machen, daß diese in Wirksamkeit treten.

Sie sind gleichsam als die reglementarischen Verfügungen der Verfassung zu betrachten.

Die Zahl der Abgeordneten, ihr Alter, ihre persönlichen Eigenschaften, die Zeit der Zusammenkunft, die Dauer ihrer Wirksamkeit, die Art der Erneuerung, alles das kann so oder anders bestimmt seyn, ohne daß dadurch die Grundgesetze selbst einer Veränderung unterworfen würden.

Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß es gleichgültig sey, wie sie bestimmt sind, oder daß nicht die eine oder die andere Art der Bestimmung auf die Wirksamkeit selbst entschiedenen Einfluß habe, daß ferner solche, so lang sie Bestandtheile der Verfassung sind, nicht gewissenhaft beobachtet werden müßten, oder daß sie einer einseitigen Abänderung unterworfen werden könnten, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie von anderer Natur sind als die obgedachten Grundsätze. Letztere sind

unveränderlich, erstere richten sich nach dem Bedürfnis.

Ueber ihre Zweckmäßigkeit entscheidet die Erfahrung. Nach deren Ausspruch müssen sie fortbestehen, geändert und verbessert werden.

Jede Anordnung, jedes Gesetz, welche allgemeine Grundsätze zur Anwendung bringen, sind der Verbesserung fähig, und gut ist es, wenn sie die Mittel dazu in sich selbst tragen.

Unsere Verfassung hat die Möglichkeit der Verbesserung vorausgesehen, und darum auch die Mittel in sich aufgenommen.

Der §. 64 bestimmt:

„Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“

Die Verfassungs-Urkunde unterstellt also den möglichen Fall einer Abänderung. Sie will, daß solches in verfassungsmäßigen Wegen durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen geschehen solle. Aber von der Wichtigkeit eines solchen Unternehmens, so wie von dem Unterschied der Abänderung eines Theils des Verfassungsgesetzes, und von der Aenderung eines organischen Gesetzes überzeugt, hat sie die erstere an die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, die letztere aber nur an die absolute Stimmenmehrheit gebunden.

Unsere Verfassung enthält zwei Vollzugsmaßregeln, deren Aenderung dem Land, der Regierung und den Mitgliedern der Stände selbst zum Vortheil gereichen würde.

Sie hat nämlich:

1) Die Periode von einem Landtag zum andern auf zwei Jahre bestimmt,

2) die Dauer der landständischen Eigenschaft der gewählten Abgeordneten der Grundherren, der Städte und Ämter auf acht, die der Universitäten auf vier Jahre festgesetzt;

sodann

eine theilweise Erneuerung der gewählten Mitglieder angeordnet, mit Ausnahme der Abgeordneten der Universitäten, welche zusammen austreten.

Der Vorschlag der Regierung geht dahin:

1) Den Zeitraum von einem Landtag zum andern auf drei Jahre festzusetzen.

2) Die Dauer der landständischen Eigenschaften aller gewählten Mitglieder auf sechs Jahre zu bestimmen, nach deren Ablauf aber eine Gesammterneuerung derselben eintreten zu lassen.

Sind diese Vorschläge zweckmäßig, sind sie wahre Verbesserungen?

Die Regierung glaubt es, aus folgenden Gründen:

Was

die Erweiterung der Periode von einem Landtag zum andern betrifft, so haben

1) alle benachbarte deutsche Staaten, deren Verfassung sich kurz vor oder kurz nach der unsrigen gebildet, den Zeitraum von einem Landtag zu dem andern auf drei Jahre festgesetzt.

Die Königlich-Bayerische Verfassung vom 26ten Mai 1818 sagt:

Alle drei Jahre soll wenigstens eine Ständeversammlung Statt finden.

Die Königlich Württembergische Verfassung vom 25ten Sept. 1819 verordnet:

Alle drei Jahre muß wenigstens eine Ständeversammlung abgehalten werden.

Die Großherzogl. Hessische Verfassung vom 17ten Dezember 1820 enthält:

Alle drei Jahre sollen die Stände versammelt werden.

Die Großh. Weimarische Verfassung vom 5ten Mai 1816 bestimmt:

Von drei zu drei Jahren werden die Abgeordneten zu einem ordentlichen Landtag versammelt.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten folgt darum die Nützlichkeit der Nachahmung allein noch nicht, ungeachtet aus ihrer Gleichförmigkeit auf hinreichende Gründe geschlossen werden darf, die sich leicht auffinden lassen, und die auch dem Vorschlage der Regierung unterliegen, nämlich

2) Die Kosten, die eine Ständeversammlung veranlaßt, vertheilen sich statt auf zwei, auf drei Jahre, und es wird dadurch ohne Nachtheil für die Sache selbst eine Ersparniß möglich gemacht;

3) die Nachtheile, die während der Dauer der Ständeversammlung für die Staatsverwaltung entstehen, werden vermindert.

Vor und während der Ständeversammlung sind die obern Staatsbeamten beinahe ausschließlich mit ständischen Angelegenheiten beschäftigt.

Sie werden der Verwaltung entzogen. Stockungen in deren Gang sind nicht zu vermeiden. In dieser Beziehung ist es eine Wohlthat für das Großherzogthum, wenn ein solcher Zustand so selten eintritt, als

es ohne Abbruch der ständischen Wirksamkeit geschehen kann.

Auch die aus der Klasse der Staatsdiener gewählten Abgeordneten kommen weniger in die Lage, ihre Stellen zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes verlassen zu müssen, der in wenigen Fällen durch Zwischenverfetzung gehörig besorgt werden kann.

4) Die übrigen gewählten Mitglieder, die Landeigentümer, und die aus der Gewerbsklasse werden sich Glück wünschen, wenn sie nur nach einem längern Zwischenraum gezwungen werden, ihre Familien, ihr Hauswesen und ihren öffentlichen Beruf zu verlassen, und dem öffentlichen Wesen ein Opfer zu bringen.

5) Ueberhaupt aber sind die Interessen des Großherzogthums nicht von der Art und Wichtigkeit, daß sie so häufige Versammlungen der Stände erfordern.

Verlangen die Verhältnisse eine frühere Einberufung, so steht solche in der Macht der Regierung.

Aus diesen Gründen wird der Vorschlag der Regierung, den Zeitraum von einem Landtag auf den andern auf drei Jahre zu erweitern, einen günstigen Eingang finden können.

## II.

Der zweite Vorschlag, die Dauer der ständischen Eigenschaft der Grundherren, so wie der Abgeordneten der Städte und Ämter von acht auf sechs Jahre herabzusetzen, rechtfertigt sich beinahe aus den nämlichen Gründen.

Viele würdige und brauchbare Männer haben sich dem Dienste des Vaterlandes in der Ständeverammlung nur darum entzogen, weil er ihnen auf acht Jahre auferlegt worden wäre, während welcher sie viermal ihr Hauswesen zu verlassen gehabt hätten. Die Furcht

vor dem Ruin ihrer Familie war mächtiger, als die Ehre, gegründet auf das Vertrauen der Mitbürger. Der Gesetzes-Vorschlag der Regierung bindet jeden Gewählten nur auf sechs Jahre, und ruft ihn in dieser Zeit nur zweimal zur Ausübung seines Amtes.

Hat er dadurch dem Vaterland den schuldigen Tribut seiner Kenntnisse und Erfahrungen entrichtet, findet er es nach dieser Zeitperiode seinen häuslichen und übrigen Verhältnissen nicht mehr angemessen, sich wieder wählen zu lassen, so mag er vorwurfsfrei von den öffentlichen Angelegenheiten sich entfernt halten.

Die ständische Eigenschaft der Abgeordneten der Universitäten wird zwar von vier auf sechs Jahre heraufgerückt, jedoch ohne Vermehrung oder Beschränkung ihrer Pflichten. Haben sie vorher in vier Jahren zweimal auf dem Landtag zu erscheinen gehabt, so erscheinen sie künftig in sechs Jahren zweimal, und wenn sie zugleich Lehrer der hohen Schule sind, so werden sie selbst, noch mehr aber die Studirenden und ihre Eltern, der Regierung und den Ständen für diese Erweiterung des Zeitraums von einer Zusammenkunft zur andern Dank wissen.

Die Frage: ob eine Gesammterneuerung der Kammern oder eine theilweise dem Interesse der Regierung und des Volks angemessener sey? ist in dem vorigen Jahre in den französischen Kammern mit großem Scharfsinn, mit großem Aufwand historischer und politischer Kenntnisse verhandelt worden. Das Resultat war die Einführung einer integralen Erneuerung statt der frühern theilweisen.

Auch nach der Baierschen, der Würtembergischen, der Hessischen, der Nassauischen und der Weimariſchen Verfassung findet nach sechsjähriger Dauer der landstän-

dischen Eigenschaft der Abgeordneten, eine Gesamterneuerung Statt.

Der wesentliche Vortheil der Gesamterneuerung besteht in der größeren Stetigkeit der Grundsätze in einer unveränderten Kammer wenigstens für zwei Ständeverfassungen.

Bei einem frühern Anlaß ist bereits geäußert worden, daß in den Ständeverfassungen der kleinern Staaten sich keine, wenigstens sich nicht leicht geschlossene und planmäßig fortdauernde Oppositionen bilden können.

Jedes Mitglied stimmt nach seiner Absicht oder nach seiner Ueberzeugung.

Bald besteht die Mehrheit aus diesen, bald aus jenen Mitgliedern.

Daher eine ewige Ungewißheit, nicht bloß bei einzelnen, sondern bei allen Gegenständen, die in die Kammer gebracht werden, ob sie und in welcher Ausdehnung sie die Zustimmung erhalten werden.

Die Regierung legt den Kammern einen Gesetzesentwurf, die Frucht vieler Anstrengung, die eben so nützlich auf andere Gegenstände hätte verwendet werden können, vor.

Er wird von einer größern oder geringeren Mehrheit verworfen.

Die Regierung ändert später den Entwurf und sucht ihn den Ansichten der Mehrheit der Kammern näher zu bringen, sie legt ihn bei der nächsten Zusammenkunft wieder vor.

Aber es ist nicht mehr die nämliche Kammer, ein neues Viertel ist eingetreten, die neu eingetretenen schließen sich, was allen Erfahrungen zufolge der ge-

wöhnlichere Fall ist, der früheren Minderheit an, und der veränderte Entwurf der Regierung fällt von Neuem durch.

Oder aber die Regierung wünscht vor Ausarbeitung des Entwurfs durch eine veranlaßte Motion die Ansichten der Kammern über den Gegenstand zu vernehmen.

Die Mehrheit spricht sich aus, der Entwurf wird, weil die Ansichten der Mehrheit die richtigen scheinen, darnach ausgearbeitet, und der nächsten Ständeversammlung vorgelegt. Aber die Mehrheit dieser Kammer ist eine ganz andere, als die vorige, andere Ansichten sind entstanden.

Die Arbeit ist vergeblich, das Gesetz wird verworfen.

Bei der nämlichen Mehrheit würde es in beiden Fällen ein anderes Schicksal gehabt haben.

Unter diesen Verhältnissen kann es der Regierung und ihren Organen nicht verdacht werden, wenn sie bei der Ungewißheit des Erfolgs, bei der Möglichkeit des Zufalls, daß die Früchte ihrer Arbeiten eben so gut vernichtet als segens- und heilbringend werden können, sich nur mit einer Art von Widerstreben den Arbeiten der Gesetzgebung widmen, und lieber ihre Zeit und Kräfte anderen Gegenständen zu wenden, bei denen ein sicheres Resultat vorauszusehen ist.

Aber auch in anderer Hinsicht kann sich die Gleichheit der Grundsätze wohlthätig zeigen.

Was die eine Kammer aufgebauet hat, wird die andere nicht zerstören, was aber zwei Kammern beschlossen haben, darf wenigstens auf eine Dauer von sechs Jahren rechnen. Schon großer Gewinn für die

Erhaltung bestehender Einrichtungen. Auf diese Gründe stützt sich der Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf.

L. Winter.

Beilage Nr. 8. zum Protokoll v. 26. Febr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog  
zu Baden u. w.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verkünden hiermit, wie folgt:  
Art. 1.

Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2.

Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

Art. 3.

Das Auftragsgesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium.

## Beilage Nr. 9. zum Protokoll v. 26. Febr.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat im Jahr 1822 der zweiten Kammer der Ständeversammlung ein neues Conscriptionsgesetz vorgelegt, welches von letzterer nach langen und gründlichen Verhandlungen, mit mehreren theils von der Regierung zugegebenen, theils nicht zugegebenen Verbesserungen, in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1822 angenommen worden ist.

Von da ging dieser Gesetzentwurf ordnungsmäßig an die erste Kammer, wo er eben zur Berathung kommen sollte, als die Sitzung geschlossen wurde.

Alle während der Dauer einer Ständeversammlung gepflogenen Verhandlungen, wenn sie kein endliches Resultat geliefert, und nicht die öffentliche Sanction der Regierung erhalten, haben eben so wenig für diese letztere, als für die künftige Ständeversammlung eine verbindliche Kraft.

Wenn also die Regierung den Wunsch hat, wie es wirklich der Fall ist, das Conscriptionsgesetz in das Leben treten zu lassen, so wäre sie verpflichtet, Ihnen dasselbe noch einmal vorzulegen, und solches Ihrer Berathung zu unterwerfen.

Es kann Ihrer Einsicht, Hochgeehrteste Herren, nicht entgehen, daß solche einen großen Theil Ihrer zu eben so wichtigen Angelegenheiten bestimmten Zeit wegnehmen würde.

Selbst wenn auch die frühern Verhandlungen Ihnen hierbei zum Leitfaden dienen, und Sie daher auch in kürzerer Zeit mit einem Resultat zu Stand kommen soll-

ten, so ist doch diese Zeit bei Bestimmung der Dauer des Landtags nicht in Rechnung gebracht worden.

Dazu kommt, daß der Erfolg Ihrer Berathung erst an die erste Kammer gebracht, daselbst darüber verhandelt werden muß, daß er Abänderungen erleiden kann, worüber Sie ebenfalls gehört werden müßten, und daß mithin der Gesetzentwurf das nämliche Schicksal haben könnte, den er früher gehabt hat.

Ich habe deswegen zur Ersparung dieses Zeitaufwandes den Auftrag erhalten, Ihnen den Vorschlag zu machen:

Den Entwurf des Conscriptiionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1822 genehmiget worden ist, anzunehmen.

Es entgeht zwar der Regierung nicht, daß viele von Ihnen über einzelne Bestimmungen des Entwurfs andere Ansichten haben werden, als solche die Mehrheit der frühern Versammlung gehabt hat.

Allein ich muß jedes Mitglied bitten, gefällig zu erwägen, daß ein Gegenstand, der so tief in das Leben eingreift, und der von so entgegengesetztem Standpunkt betrachtet werden kann, auch der vielseitigsten Ansicht unterworfen ist, und daß daher kein verehrliches Mitglied dieser Kammer wird zum voraus bestimmen können, ob seine Ansicht und Meinung die Billigung der Mehrheit erhalten, und dadurch eine Aenderung in dem Entwurf hervorbringen werde.

Außer diesem kommt sehr in Betracht, daß dieser Entwurf in der ersten Kammer noch berathen werden muß.

Bei weitem die meisten Mitglieder derselben sind milizpflichtig, sie haben also mit Ihnen ein durchaus gleiches Interesse, und die wenigen, die es nicht sind, können ein um so unbefangeneres Urtheil fällen.

Alles aber, worüber zwei Kammern gleichförmig denken, kann wohl als allgemeiner Wunsch betrachtet werden.

Ich erlaube mir also, Ihnen, Hochgeehrteste Herren, im Namen der Regierung die Frage zur gefälligen Abstimmung vorzulegen:

„Ob Sie geneigt seyen, den Entwurf des Conscriptiionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer den 19. Dez. 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen ohne weitere Berathung anzunehmen, vorbehaltlich der Abänderungen, welche in der ersten Kammer entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden, und worüber beide übereinkommen, welche Aenderungen seiner Zeit Ihnen zur Prüfung und gleichmäßigen Schlussfassung vorgelegt werden sollen?“

Damit verbinde ich die weitere geziemende Bitte, daß dieser Vorschlag gleich in die Abtheilungen gehen, darüber schleunig Bericht erstattet werden möchte.

Karlsruhe den 25. Febr. 1825.

L. Winter.

~~~~~

Geheime Sitzung vom 26. Februar 1825.

Zachariä legt den Entwurf der Dankadresse auf die Rede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung vor, und stellt als Maxime, welche bei Entwerfung der Adresse zu Grund gelegt worden, auf:

- 1) daß unter Beobachtung gehöriger Kürze nach bisherigem Gebrauch in andern Staaten der Thronrede in den Worten möglichst gefolgt werden müßte, und
- 2) daß in der Adresse von der Kammer keine besondere Verbindlichkeit übernommen werde und mithin die Freiheit der Berathung über die Anträge der hohen Regierung offen bleibe.

Die Adresse wurde nun, zuerst ganz und dann wieder von Periode zu Periode vorgelesen.

Die erste und zweite Periode wurden ohne Bemerkung angenommen. Zur dritten, welche sich mit den Worten schließt:

„Wenn durch diese Vorgänge die Verfassung gefährdet werden konnte, so enthielt diese zugleich das Mittel, die Gefahr zu beseitigen.“

bemerkt Duttlinger, daß durch die vorliegende Fassung Mancher, der mit eben so viel Treue, Ehrfurcht

und Liebe für seinen Fürsten und das fürstliche Haus erfüllt sey, betrübt werden könne, weshalb er darauf antrage, daß diese Periode zu einer mildern Fassung an die Commission um so mehr zurückgegeben werde, als dieser delikate Gegenstand so zart in der Thronrede berührt sey, daß dadurch Empfindungen, wie sie im Entwurfe ausgesprochen, nicht erweckt werden können.

Föhr en b a c h theilt diese Ansicht mit dem Beisatze, daß die Kammer nicht im Fall sey, ein Urtheil über Vergangene zu fällen, welche Seine Königliche Hoheit selbst nicht genau bezeichnet hätten.

R o s s h i r t trägt darauf an, diesen Punkt in der Thronrede ganz zu übergehen, weil Seine Königliche Hoheit ihn selbst nur ungern berührt und hierdurch der Kammer doch wenigstens einen Rechtfertigungsgrund zur Uebergehung gegeben habe.

S c h n e z l e r erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden und fügt noch den besondern Grund bei, daß es schwer wäre, die Antwort so zart zu fassen, als die Veranlassung dazu es fordere.

D u t t l i n g e r und Föhr en b a c h sind gleicher Meinung, S a c h a r i ä aber widersetzt sich diesem Antrage, weil aus dem Stillschweigen gefolgert werden könne, man tadle diese Stelle in der Thronrede. Wollte man sie mildern, so schlage er folgende Fassung vor:

„Auch wir übergeben die Vorgänge, welche Eure Königliche Hoheit betrübten, welche Eure Königliche Hoheit nur ungern berühren, der Vergessenheit.“

R o s s h i r t kommt auf seinen frühern Antrag zurück und begründet solchen noch besonders dadurch, daß, da Seine Königliche Hoheit im verfassungsmäßigen Wege gehandelt, eine Beurtheilung hierüber der Kammer nicht zustehe.

Schippel spricht sich in gleichem Sinne, wie Zachariä, aus, und Jolly bemerkt noch, daß er keinen Anstand nehme, seine Mißbilligung gegen Handlungen der frühern Kammer in gehöriger Form zu erkennen zu geben, wenn sich nach seiner Ueberzeugung gegründeter Anlaß dazu finde.

Wild theilt diese Ansicht und der Präsident bringt nun die Frage zur Abstimmung:

„Soll die fragliche Stelle des Entwurfs nach dem Antrage des Abg. Kofshirt ganz weggelassen werden?“ welche mit einer Mehrheit von 58 Stimmen gegen 4 verneint wurde.

Die weitere Frage:

„Ob die von dem Abgeordneten Zachariä vorgeschlagene neue Fassung beizubehalten wäre?“ wird mit großer Stimmenmehrheit bejaht.

Bei der vierten Periode machte Duttlinger den Antrag: daß mit bestimmtern Worten angeführt werden solle, wie in Deutschland die Monarchien von jeher durch ständische Einrichtungen gemäßiget gewesen seyen.

Dieser Antrag wurde nicht unterstützt, wohl aber von Kofshirt und Wild bestritten, weshalb die Kammer die verlesene Fassung annahm.

Zu der fünften, sechsten und siebenten Periode wurde nichts bemerkt.

Bei Ablefung der achten Periode wünscht Burg den Beisatz:

„Daß Seine Königliche Hoheit auch noch fernerhin mit landesväterlicher Sorgfalt sich den Angelegenheiten der katholischen Kirche widmen möchten.“

Zachariä und Schneckler unterstützen dieses,

Letzterer mit dem Beisage: „daß man das unbegrenzte Vertrauen zu den Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit habe,“ und der Beisatz wurde von der Kammer angenommen.

G r i m m wünscht nun, daß auch auf die Stelle in der Thronrede, die Beförderung des Handels betr., geantwortet werde.

Z a c h a r i ä erklärt dies lediglich für eine Wiederholung; verlange es jedoch die Kammer, so schlage er folgende Fassung vor:

„Mit freudiger Erwartung sehen wir den Eröffnungen entgegen, welche auf Befehl Eurer Königlichen Hoheit den Kammern über alles das gemacht werden sollen, was für den freieren Handel, für Ackerbau und Fabriken und für andere den öffentlichen Wohlstand wesentlich interessirende Gegenstände seit dem letzten Landtage geschehen ist.“

Diese neue Fassung wurde von Bö l k e r und W i l d unterstützt und sofort von der Kammer angenommen.

Bei der weitem Stelle in der Adresse trägt D u t t l i n g e r darauf an, daß der Ausdruck:

„ohne Unterschied der Meinungen“

weggelassen werde, da es nicht schieflieh erscheine, daß schon in der Adresse von Verschiedenheit der Meinung die Rede sey, während der Schluß der Thronrede Eintracht empfehle.

Der Antrag wurde besonders von J o l l y unterstützt und die Kammer beschloß, obige Worte aus der Adresse wegzulassen.

Bevor eine weitere Periode abgelesen worden, macht Herr Regierungscommissär Staatsrath W i n t e r die Kammer noch darauf aufmerksam, daß sich Seine Kö-

nigliche Hoheit in der Thronrede auch als Mitglied des deutschen Bundes ausgesprochen und daß Allerhöchstdieselben nur unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken aller deutschen Staaten Sicherheit gegen Außen und Ruhe im Innern erhalten können.

Zachariä schlägt nun hier nachträglich folgenden Beisatz in der vierten Periode vor:
 „Ueber das Verhältniß des Großherzogthums zum deutschen Bunde“

Duttlinger hält diese besondere Erwähnung für überflüssig, weil nach der Verfassung schon das Großherzogthum einen Bestandtheil des deutschen Bundes bilde, und mithin alle Beschlüsse desselben Theile des badischen Staatsrechts ausmachen.

Wild unterstützt den von dem Abg. Zachariä vorgeschlagenen Beisatz aus dem Grunde, weil in der Thronrede speciell auf den deutschen Bund hingewiesen sey und daher auch speciell darauf geantwortet werden müsse.

Der Beisatz wurde von der Kammer, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, angenommen.

Der Präsident brachte nunmehr die Frage zur Abstimmung:

„Ob die Adresse nach den neuen Zusätzen und Modificationen angenommen werden soll?“
 welche mit großer Stimmenmehrheit bejaht wurde.

Die Adresse, wie sie angenommen worden, befindet sich in

Beilage Nr. 1.

Durch das Loos wurde nunmehr die Deputation zur Ueberreichung der Dankadresse an Seine Königliche Hoheit bestellt.

Sie besteht aus dem Alterspräsidenten und den drei provisorischen Secretären, sodann aus den Abg. Steinam, Leiber, Sattler, Breithaupt, Gebhardt.

Die Sitzung wurde geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Zembrod. Der provisorische Secretär: Fischer.

Beilage Nr. 1, zu der geheimen Sitzung vom

26. Febr. 1825.

Dankadresse der zweiten Kammer.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit, jederzeit redlich bestrebt, für das Glück Ihres Volkes zu wirken, haben die Kammern des Großherzogthums von neuem um Allerhöchsthren Thron versammelt. Mit Wohlwollen und Vertrauen können Eure Königliche Hoheit ihnen entgegen treten. Die Hoffnungen Eurer Königlichen Hoheit, das Vertrauen zu der Treue und Anhänglichkeit Ihres Volkes werden nicht getäuscht werden.

Auch wir übergeben die Vorgänge, welche Eure Königliche Hoheit betrübten, welche Eure Kö-

nigliche Hoheit nur ungern berühren, der Vergessenheit.

Mit der vollsten Ueberzeugung machen wir die Grundsätze, welche Eure Königl. Hoheit über den Geist unserer Verfassung, über das Verhältniß des Großherzogthums zum deutschen Bunde ausgesprochen haben, zu den unsrigen. Seit längen Jahrhunderten haben die deutschen Völkerschaften der Fürstenwürde und der Fürstenmacht freudig gehuldigt. Seit langen Jahrhunderten haben die deutschen Fürsten über die Ausübung bestimmter Regierungsrechte die Männer zu beratenden Versammlungen einberufen, welche das Vertrauen des Volkes besaßen, damit die Regierung desto steter und mit dem Volke auch durch die Formen der Verfassung vereint, desto mächtiger wäre.

Von den lebhaftesten Gefühlen der Freude, von dem innigsten Danke gegen die Vorsehung wurden alle treue Badner durchdrungen, als unser theurer Fürstentum und mit Ihm das ganze Badensche Volk durch die Geburt eines Prinzen ein neues Pfand gegenseitiger Liebe und Eintracht erhielt. Dieser Prinz wird dereinst eine schwere Aufgabe unter Segnungen lösen; er wird in dem Geiste Eurer Königl. Hoheit regieren.

Wenn außerordentliche Naturereignisse, wenn andere Verhältnisse und Veränderungen, die außer dem Bereiche der Regierung lagen, auch unser Land schwer heimgesucht haben, so dürfen wir doch wegen der Milderung dieser Uebel mit freudigem Vertrauen auf einen Fürsten blicken, dessen väterliche Hand bei dem plötzlich hereinbrechenden Unglücke schnelle Hilfe bot, auf einen Fürsten, welcher das Unglück, das einem sei-

ner Unterthanen, auch dem Niedrigsten, widerfährt, als das Eigene betrachtet.

Der Dank, welchen Eure Königl. Hoheit dem theilnehmenden Auslande feierlich darzubringen geruht haben, ist zugleich der Ausdruck unserer Gesinnungen.

Wir Alle erfreuen uns der Erklärung Eurer Königl. Hoheit, daß Allerhöchstdieselben dem Ziele, die Angelegenheiten der katholischen Landeskirche in dem geeigneten Wege zu ordnen, näher gerückt zu seyn glauben. Wir leben des festen Vertrauens, daß Eure Königl. Hoheit auch ferner geruhen werden, diese hochwichtige Angelegenheit, dieses tief gefühlte Bedürfniß Allerhöchster Vorforge empfohlen seyn zu lassen.

Mit freudiger Erwartung sehen wir den Eröffnungen entgegen, welche auf Befehl Eurer Königl. Hoheit den Kammern über alles das gemacht werden sollen, was für den freieren Handel, für Ackerbau und Fabriken und für andere, den öffentlichen Wohlstand wesentlich interessirende Gegenstände seit dem letzten Landtage geschehen ist.

Wir Alle werden die Gesetzentwürfe, welche den Kammern vorgelegt werden sollen, und namentlich diejenigen Gesetzentwürfe, welche einige wichtige Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffen, mit der Ruhe und Umsicht zu erörtern bemüht seyn, welche Eure Königl. Hoheit von uns zu fordern, das Land von uns zu erwarten berechtigt ist.

Wohl ist noch Vieles zu thun übrig. Doch das Gute reift nur langsam!

Und so dürfen wir uns denn der freudigen Hoffnung überlassen, daß wir unsere Arbeiten, die wir im

Frieden begonnen haben, in Eintracht fortsetzen und mit glücklichem Erfolge beendigen werden.

Gott erhalte Eure Königl. Hoheit!

Karlsruhe, den 26. Februar 1825.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten
zweiten Kammer.

Der Alterspräsident: Die provisorischen Secretäre:
Zembrod, Dr. Rosshirt,
v. Fischer,
Ußländer.

III. Oeffentl. Sitzung v. 28. Febr. 1825.

Anwesend: Die Regierungskommissäre Hr. Staatsrath
Boeckh, Hr. Hof-Domänen-Kammer-Director
Schippe und Hr. Ministerialrath Solly,
später Seine Excellenz der Hr. Staatsminister
Freiherr von Berckheim.

Der Alterspräsident Zembrod eröffnet die Sitzung
durch Verkündigung eines Großherzoglich höchsten Re-
scriptes, worin der Abgeordnete Kern zum Präsi-
denten der II. Kammer ernannt wurde.

Beilage Nr. 1.

Hierauf sprach der Alterspräsident die in der
Beilage Nr. 2.

enthaltene Dankfagungsrede, worauf der Abg. Doll-
mättsch im Namen der Kammer antwortete, und den

Dank derselben nebst dem Wunsche aussprach, den geschätzten Alterspräsidenten noch fernerhin in die Mitte dieser Kammer mit Kraft und Stärke wiederkehren zu sehen.

Diesen Wunsch theilte die Kammer durch allgemeines Erheben von ihren Sitzen.

Der Präsident Kern bestieg den Präsidentenstuhl, und sprach die in der

Beilage Nr. 3.
enthaltene Antrittsrede; hierauf fanden folgende Wahlen Statt.

1) Die Wahl der Vicepräsidenten, welche auf die Abgeordneten

Zacharia mit 38 Stimmen als ersten, und

Kirn mit 25 Stimmen als zweiten Vicepräsidenten

wie folgt: 2. 39 u. 38 u. 37 u. 36 u. 35 u. 34 u. 33 u. 32 u. 31 u. 30 u. 29 u. 28 u. 27 u. 26 u. 25 u. 24 u. 23 u. 22 u. 21 u. 20 u. 19 u. 18 u. 17 u. 16 u. 15 u. 14 u. 13 u. 12 u. 11 u. 10 u. 9 u. 8 u. 7 u. 6 u. 5 u. 4 u. 3 u. 2 u. 1

Beide sprachen Worte des Dankes.

2) Die Wahl der Secretäre: Sie fiel auf die Abgeordneten: 1. 39 u. 38 u. 37 u. 36 u. 35 u. 34 u. 33 u. 32 u. 31 u. 30 u. 29 u. 28 u. 27 u. 26 u. 25 u. 24 u. 23 u. 22 u. 21 u. 20 u. 19 u. 18 u. 17 u. 16 u. 15 u. 14 u. 13 u. 12 u. 11 u. 10 u. 9 u. 8 u. 7 u. 6 u. 5 u. 4 u. 3 u. 2 u. 1

Rosshirt mit 39 Stimmen als 1ten

Ackermann mit 39 u. 38 u. 37 u. 36 u. 35 u. 34 u. 33 u. 32 u. 31 u. 30 u. 29 u. 28 u. 27 u. 26 u. 25 u. 24 u. 23 u. 22 u. 21 u. 20 u. 19 u. 18 u. 17 u. 16 u. 15 u. 14 u. 13 u. 12 u. 11 u. 10 u. 9 u. 8 u. 7 u. 6 u. 5 u. 4 u. 3 u. 2 u. 1

v. Fischer = 26. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Der 1te Secretär Rosshirt dankte in seinem und im Namen der andern Secretäre.

Nach Endigung dieser Wahl erschienen die Namens der Kammer zu Ueberreichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog auf die Rede vom Throne bei Eröffnung der Kammer erwählten Abgeordneten. Der Abg. Zembrodts verkündete, daß Se. Königliche Hoheit dieselbe huldreichst aufgenommen hätten.

Beilage Nr. 4.

Hierauf nahm der Dep. Wild das Wort, und

machte über die Abfassung der Protokolle der Kammer folgende Vorschläge:

- 1) daß in diese Protokolle aufzunehmen seyen: die Anträge, die Gesetzesentwürfe, die Motionen, Petitionen, die Berichte der Commissarien, und der wesentliche Inhalt der Debatten, mit Auslassung der Namen;
- 2) die Reden nur dann, wenn deren Druck beschloffen werde.

Diese Anträge begründete er durch allgemeine Bemerkungen über die Natur der Protokolle, durch den Hinblick auf das Schicksal der Protokolle des frühern Landtags, durch die Besorgniß, daß zu große Ausführlichkeit zur Ehrsucht verleite, und Zeitverspitterung herbeiführe, und gieng nun auf den Vorschlag über, seine Anträge nach §. 42 der Geschäftsordnung zum Gegenstand einer abgekürzten Berathung zu machen.

Der Präsident eröffnete jedoch, daß der Dep. Koshirt über den Druck der Verhandlungen Vortrag zu erstatten bereit sey, und daß sich dann die von dem Dep. Wild begonnene Discussion an diesen Vortrag anreihen werde; worauf Duttlinger sich sowohl gegen die Meinung des Präsidenten, als gegen jene des Dep. Wild erklärte, indem es sich hier von Abänderung eines der wesentlichsten Artikel der Geschäftsordnung, des §. 74, handeln würde, wenn die Anträge des Abgeordneten Wild in abgekürzter Form berathen werden wollten, die nur im Wege einer Motion zur Sprache kommen könnten. Diese Ansicht wird von dem Dep. Wild unter der Bemerkung bestritten, daß er nur von Aenderung der Formen und Weglassung unwesentlicher Dinge gesprochen, und daher Verbesserungsvorschläge der Art vorgebracht hätte, die kurz abgethan werden sollen. Duttlinger dagegen sucht diese

Bemerkung dahin zu berichtigen, daß jene sich nur auf Vorschläge während der Discussion über Gesetzesentwürfe, und auf Verbesserungen des Ausdrucks beziehen. Er läßt sich nun auf den Gegenstand, den der Abg. Wild vorträgt, selbst ein, und bemerkt, wie das Daseyn der Deputirten auf Publizität gegründet, und jeder seinen Committenten verantwortlich sey, über die Art und Weise, wie er hier gehandelt habe, und diese Verantwortlichkeit nur durch eine treue Geschichte der Verhandlungen gegründet werde; daher er das Aufsführen der Namen für eine Hauptsache halte, wovon klar folge, die Verhandlung über diesen Gegenstand ja nicht zu übereilen, und den Vorschlägen des Abg. Wild für jetzt keine Folge zu geben, wenn man nicht durch die That selbst, d. i. durch die Wahl der Secretäre über die Art und Weise, wie die Protokolle gefaßt werden müßten, entscheiden wolle.

Hierauf trug nun der Dep. Koshirt das Resultat der durch ihn, und den Dep. Ackermann mit den hiesigen Buchhändlern gepflogenen Verhandlungen vor, und ist der Meinung, Bräuns Anerbietung unter Modificationen anzunehmen, und das Weitere wegen Abfassung der Protokolle den Secretären wie bisher zu überlassen, indem sie besser bei wenigen, als vielen Regeln arbeiten, und mit der Sache die Personen nie aus dem Auge verlieren würden.

Mit diesem Antrag erklärt sich Duttlinger zufrieden. Der Dep. Föhrenbach aber unter der Erklärung mit Koshirts Meinung einverstanden zu seyn, glaubt, daß die Protokolle nicht nur objectiv, sondern auch subjectiv vollständig seyn müßten. Er für sich könne auf das Recht nicht verzichten, in den Protokollen so zu erscheinen, wie er handle und denke, und wieder.

holt die von dem Erstern früher aufgegriffenen Beweise, die auch seine Ansicht eben so begründen. Er verstärkt sie durch die Hinweisung auf den Umstand, daß die Verhandlungen auch als Materialien der Geschichte ihre besondere Beachtung verdienen. Die Geschichte werde nämlich entscheiden, wer die schöne Gabe des allverehrten Regenten nach Pflicht gehandhabt habe.

Der Dep. Zachariä erörtert drei Fragen:

1) die Vorfrage, ob jetzt ein Beschluß über die Abänderung der frühern Art, die Protokolle zu verfassen, herbeigeführt werden könne, die er bejaht, indem er deren Erörterung durch eine Motion für unnöthig hält, da hier nicht von Abänderung der Geschäftsordnung oder eines Gesetzes, was sie nicht ist, die Rede sey.

Die 2te Frage: wie die Protokolle selbst zu verfassen sind? Diese löst er in zwei andere auf: In jene: ob die Protokolle möglichst vollständig geliefert werden sollen, und in die Frage: ob sie nur kurz zu fassen seyen? Er hält die Schwierigkeiten, die der zweiten Methode entgegen stehen, für größer, als die sind, die man bei der ersten findet, insbesondere hält er die Hinweglassung der Namen für einen Verstoß gegen die Verfassung; worauf er zur dritten Frage: auf welche Weise das Landtagsblatt verfaßt werden soll, übergeht, und nun nach kurzer Beleuchtung derselben mit dem Antrage schließt:

- 1) die amtlichen Protokolle mit Beilagen wie bisher durch den Druck bekannt zu machen.
- 2) In diese Protokolle die Discussionen nicht aufzunehmen, sondern
- 3) durch das Secretariat einen möglichst kurzen Bericht über die Berathung durch den Druck bekannt machen zu lassen, übrigens aber die Abschließung des Vertrags mit den Buchhändlern dem Bureau zu überlassen.

Gegen diesen Vorschlag spricht der Dep. Duttlinger und ist der Meinung, daß man am besten gehe, wenn man die Abfassung der Protokolle dem Secretariat überlasse, oder nach gemachten Erfahrungen, die man in wenigen Tagen erhalten könne, den Gegenstand wieder zur Berathung bringe; wogegen der Dep. Wild darauf beharrt, über Zachariás Vorfrage sogleich abstimmen zu lassen.

Eine nochmalige Hinweisung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten des Abg. Duttlinger führt eine Erörterung der Frage herbei, welcher Censur das Landtagsblatt unterliege, an der Zachariás und Wild Theil nehmen, und wobei Duttlinger den Satz geltend zu machen sucht, daß eine Censur der Verhandlungen nur in der Kammer Statt finden könne.

Der Dep. Rosshirt verbreitet sich nun über Zachariás Vorschlag, den Inhalt der Debatten von dem Resultat derselben zu trennen, und kommt auf seinen Antrag zurück, nur das Wesentlichste in die Verhandlungen aufzunehmen.

Damit ist Wild, dagegen der Dep. Engesser nicht einverstanden, der auf die Schwierigkeiten dieses Antrags hinweist, und mit der Bemerkung schließt, daß durch ihn die Kammer den Händen der Secretäre überliefert werde. Er stimmt nun für Zachariás Antrag, dagegen sich Böcker mit Föhrenbach für den ersten Antrag erklären.

Zachariás nimmt hierauf nochmals das Wort; er wiederholt den Gang der bisherigen Verhandlungen und verlangt Abstimmung über seine Vorschläge, die er für eine Verbesserung der Vorschläge des Abg. Rosshirt hält, was dagegen von dem Letztern bestritten wird.

Von Duttlinger wird nun wiederholt in Vor-

schlag gebracht, die Verathung über Zachariäs Anträge zu vertagen, und die Erfahrungen, die die nächsten Tage herbeiführen, zu sammeln und zu benutzen.

Dieser Vorschlag wird von der Kammer einhellig angenommen.

Hierauf wurden die Namen der Vorstände und Secretäre der Abtheilungen angezeigt,

Weilage Nr. 5.

und erstere von dem Präsidenten ersucht, die Wahl der Mitglieder der Petitionscommission beschleunigen zu wollen.

Nach der Aufforderung des Präsidenten verliest der Secretär Kossirt die Protokolle der beiden Vorbereitungsitzungen, worauf Duttlinger und andere auf den Druck aller Protokolle der Vorbereitungsitzungen mit Föhrenbach und Völcker antrugen, womit auch der Regierungscommissär Jolly einverstanden ist.

Der Präsident zeigt sodann die Einkunft folgender Vorstellungen an:

- 1) Die Bitte der Bürger Michael Bundschuh, Christian Wilhelm und Lorenz Grismann zu Impfingen, um Aufhebung des Centhabers;
- 2) die Bitte der Ortsvorstände, der zum ehemaligen Amt St. Peter gehörigen Gemeinden, um Wiederherstellung des Amtsitzes zu St. Peter.
- 3) Die Bitte des Stadtraths und Ausschusses von Elzach, Ohngeldsentschädigung betreffend.
- 4) Die Bitte der Wahlmänner des ehemaligen Amtes Elzach, die Aufhebung der Mal- und Martinisteuer betreffend.
- 5) Die Bitte der Stadtgemeinde Elzach, die Verminderung des Gewerbesteuerkapitals betreffend.

6) Den Antrag des Justizamtmanns Pfister zu Heidelberg auf Verbesserung des Hypothekenwesens mittelst Errichtung einer Landeshypothekarkasse.

Worauf die Sitzung geschlossen und für die nächste, auf Samstag den 5. März folgende, nachstehende Tagesordnung bestimmt wurde:

- 1) Vorlesung der Protokolle,
- 2) Anzeige neuer Eingaben,
- 3) Bericht über den Regierungsvorschlag in Betreff des Conscriptiionsgesetzes,
- 4) Bericht über den Regierungsantrag, das Anlehen von 700,000 fl. betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der Secretär.

Kern.

Ackermann.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll v. 28. Febr.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Säh-
ringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf
zu Salem, Petershausen u. Hanau u. c.

Da Uns die zweite Kammer der Ständeversammlung drei Kandidaten zur Präsidentenselle vorgeschlagen hat, so wollen Wir daraus den Kreisrath Kern als Präsidenten ernennen.

Karlsruhe den 16. Februar 1825.

L u d w i g.

Vdt. Freiherr von Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit,

Weiß.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 28. Febr.

Hochgeehrte Herren!

Als ich vor drei Jahren diesen ehrenvollen Stuhl, auf welchen mich mein Alter gerufen hatte, verließ, wurde mir der Wunsch zugerufen, daß ich, obgleich fortgerückt in Jahren, ferner noch in dieser Versammlung erscheinen möge.

Der gute Gott hat diesen Wunsch erhört, und mir noch einmal die Freude gewährt, mich unter Ihnen einzufinden, und als der Älteste das Amt des Alterspräsidenten zu verwalten.

Empfangen Sie, liebe, verehrte Herren Mitstände — vielleicht zum Letztenmal — meinen herzlichsten Dank für Ihre mir gegönnte Rücksicht.

Der Gott, der so väterlich über uns gewaltet hat, möge auch ferner über unsern theuersten Großherzog und über Sie walten; er gebe unserm allverehrten Landesvater noch viele frohe Tage; er segne unser liebes Vaterland und erhalte ihm den Frieden; er walte über Sie verehrte Herren und Freunde, und gebe Ihnen Muth, Kraft und Eintracht, damit Sie zu einem gedeihlichen Ende Ihr schweres Geschäft führen, was Sie mit Liebe und Treue begonnen haben.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 28. Febr.

Meine Hochgeehrten Herren!

Ihr ehrenvolles Zutrauen und die Gnade des Fürsten rufen mich zum zweitenmal auf den Präsidenten-

Zweite S. 1825. 1^o Hest.

suhl, und es ist mir dieß um so erfreulicher, weil ich darin einen sprechenden Beweis finden zu dürfen glaube, daß die mir früher gewordene Achtung noch nicht erloschen ist.

Ich sehe in diesem gegenwärtigen Kreise sehr viele ausgezeichnete Männer, welche mir durch Gelehrtheit und Geschäftskennntniß, durch Stärke des Geistes und vielseitige Bildung bei weitem vorangehen, aber in unermüdlichem Eifer für die gute Sache, in festem Sinn für Recht und Wahrheit, reiner Liebe für Fürst, Vaterland und Verfassung stehe ich keinem nach, und daher, obgleich ich die großen Verpflichtungen Ihres Präsidenten in ihrem ganzen Umfange wohl kenne, betrete ich jedoch die mir aufs neue eröffnete Laufbahn mit freudigem Muthe, indem ich auf Ihre gütige Rücksicht, auf Ihr Wohlwollen, auf Ihre kräftige Unterstützung rechnen zu dürfen hoffe.

Wir sind zu einem ernstern Geschäfte berufen, und sehr leicht möchten unsere Landtagsverhandlungen auf das Fortbestehen alles konstitutionellen Lebens bedeutend einwirken.

Schon stehen die Stände in der öffentlichen Meinung nicht mehr auf dem ehedorigen Glanzpunkte.

Schon ist mit dem Reiz der Neuheit durch getäuschte Hoffnungen, durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Landtage, bei dem Volk der hohe Sinn und die Begeisterung für das konstitutionelle Wirken zum großen Theile verschwunden. Aber noch liegt in der Brust eines jeden verständigen Bürgers die wärmste Liebe für unsere herrliche Verfassung, und wir alle werden die badischen Fürsten, welche uns hochherzig das Geschenk der Verfassung gegeben und dieselbe ins Leben gerufen haben, dankbar segnen.

Es ist nun unsere Sache, die Liebe für Fürst und Vaterland und Constitution noch mehr zu erhöhen. Unsere Mitbürger haben uns auf eine sehr ehrende Weise als Männer des öffentlichen allgemeinen Vertrauens ausgezeichnet, und diesem Vertrauen müssen wir bei unsern Verhandlungen vollständig und würdig entsprechen; daher sey Einigkeit unsere erste Lösung. Nie dürfe wilder Partheikrieg, oder einseitiger Provinzialgeist in diesem Saale die Stimme erheben; ferne sey von uns die Sucht zu glänzen und der Heißhunger nach Zeitungscelebrität.

Nur der reine Eifer für die gute Sache, nur reine Liebe für Fürst und Vaterland und unsere Verfassung seyen die uns vorleuchtenden Leitsterne.

Wir wollen es versuchen, ob es denn nicht möglich sey, die Aufgabe zu lösen, daß Regierung und Stände, jeder in dem Kreise seiner Pflichten, Hand in Hand mit harmonischem Zusammenwirken, die öffentlichen Geschäfte schlichten und, ohne feindliche Zermürfnisse, die Angelegenheit des Landes ordnen.

Das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk ist ja die erste Grundfeste aller Staaten, nie wird Wohlstand dem Lande erblühen, in welchem Stände und Regierung im ewigen Kampfe liegen.

Nur wollen wir uns nicht mit zu großen Erwartungen von unserm Wirken täuschen. Zeit und Verhältnisse erlauben auch bei dem besten Willen nichts Großes zu thun; allein wir wollen nicht eigensinnig das Gute von uns stoßen, weil uns das Beste nicht erreichbar ist, und endlich müssen wir doch, mögen die Verhältnisse sich wie immer gestalten, von dem schon

vor sechs Jahren gepflanzten Baume Früchte in unsere Heimath zurückbringen.

Ich habe auch im vollsten Vertrauen auf Regierung und Stände die schöne Hoffnung, daß dermal für unser geliebtes Vaterland aus diesem Saale Gutes hervorgehen werde. Lassen Sie nur, meine Herren, den Muth nicht sinken, wir haben einen gerechten, weisen und gütigen Fürsten, der seinem Volke gerne ein milder Vater ist, wir haben eine erleuchtete Regierung, welche die Nöthen des Landes kennt, und wenn nun auch die Stände ihrem schönen Berufe getreu bleiben, so muß der Zustand des Landes, wenn gleich mit langsamem Schritte, sich nothwendig verbessern. Der gütige Gott hat seither bei allen Schrecknissen einer tief bewegten Zeit, bei allen Stürmen und Gefahren, unser Vaterland schützend erhalten, er wird auch in den Tagen der Ruhe und der Ordnung, seine Vaterhand nicht von uns wenden und in diesem Saale Regierung und Stände zum Guten leiten.

Möge unser allgeliebter Fürst noch mit einer langen Regierung sein dankbares Volk beglücken.

Mit diesen schönen Hoffnungen übernehme ich die mir übertragene Präsidentschaft, und wiederhole nochmals an die hohe Regierungscommission, und an Sie, meine Hochgeehrte Herren, meine Bitte, um gütige Nachsicht und freundliches Entgegenkommen.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll vom 28. Febr.

Antwort Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Ueberreichung der Adresse der zweiten Kammer.

Mit Wohlwollen nehme ich die Adresse auf, welche Sie Mir überbringen. Die zweite Kammer gibt in der Weise, wie sie den Inhalt Meiner Rede beherzigt, Mir nunmehr die Versicherung, daß mein Vorgefühl Mich nicht täuschte, als Ich von diesem Landtag Mir erfreuliche Ergebnisse versprach. Sagen Sie der Kammer, nebst Meinem Dank, daß Ich mit den seitherigen Wahrnehmungen zufrieden bin.

Karlsruhe den 28. Februar 1825.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll v. 28. Febr.

Namensverzeichnis der gewählten Vorstände und Secretäre der Abtheilungen.

I. Abtheilung.

Vorstand: Zachariä.

Secretär: Schnezler.

II. Abtheilung.

Vorstand: Wild.

Secretär: Dollmätisch.

III. Abtheilung.

Vorstand: Jolly.

Secretär: von Merhart.

IV. Abtheilung.

Vorstand: Duttlinger.

Secretär: Wundt.

V. Abtheilung.

Vorstand: Föhrenbach.

Secretär: Reichart von Mannheim.

~~~~~

IV. Öffentl. Sitzung v. 5. März 1825.

Anwesend: Die Herren Staatsräthe v. Sensburg,  
Boeckh und Winter, sodann: Hr. Hof-Do-  
mänen-Kammer-Director Schippel und Hr.  
Ministerial-Rath Jolly.

Abwesend: der Abg. Völker.

Die Protokolle der 1ten und 2ten öffentlichen Sitz-  
zung werden vorgelesen und genehmigt.

Hr. Staatsrath Boeckh legt hierauf der Kammer  
einen Gesetzentwurf vor:

die Ablösung der Entschädigungen der Standes-  
und Grundherren, so wie der Corporationen für  
entzogene Rechte und Gefälle durch Rentenscheine  
auf Inhaber betreffend:

Beilage Nr. 1 u. 2.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Hr. Staatsrath v. Gensburg übergibt, nebst schriftlichem Vortrag, einen Gesekentwurf:

die Abschaffung alter Abgaben betreffend.

Beilage Nr. 3 u. 4.

Er wird gleichfalls in die Abtheilungen verwiesen.

Der Präsident zeigt folgende neue Eingaben an:

1) eine Bitte des Stadtraths und Bürgerausschusses zu Lauberbischoffsheim:

das Auszapfen des eigenen Weinertrags durch abwechselnde Heckenwirthschaften betreffend.

2) Eine Eingabe des Ortsvorstands zu Hohenwart, Ober-Amts Pforzheim:

den Bezug des großen Zehntens betreffend.

3) Eine Vorstellung des Kriegs-Ministerial-Revisors Bierordt:

wegen Kränkung seiner verfassungsmäßigen Rechte.

4) Eine Bitte des Stadtraths zu Nekargemünd:

Entschädigung für entzogenes Pflastergeld betreff.

5) Eine Vorstellung der Katharina Lichtenfels in Pforzheim:

Ansprüche an die Pforzheimer Pulvermühle betr.

6) Eine Eingabe des Hr. Hofraths von Kottek in Freiburg:

die Nichtigkeit der Wahlen zweier ständischen Deputirten für die Stadt Freiburg betreffend.

7) Eine Eingabe von 14 Wahlmännern, des Bezirks Elzach und Waldkirch:

die Nichtigkeit der Deputirtenwahl für den 14ten Wahlbezirk betreffend.

Beilage Nr. 5 — 11 (nicht gedruckt.)

Sie werden sämmtlich an die Petitionscommission verwiesen.

Der selbe macht hierauf in einem ausführlichen Vortrag die Kammer aufmerksam, wie nothwendig es

sey, daß über Fassung und Druck der Protokolle ein endlicher Beschluß gefaßt werde. Er bemerkt, daß hierüber bereits drei Vorschläge gemacht worden seyen, nämlich:

- 1) daß die Protokolle wieder mit der nämlichen sub- und objectiven Vollständigkeit, wie in dem vorigen Landtag gefaßt, und in dieser Form dem Druck übergeben werden;
- 2) oder daß zwar die Protokolle mit gedachter Vollständigkeit geführt, in das Archiv niedergelegt, davon aber durch das Secretariat ein Auszug gefertigt, und dem Druck übergeben werde;  
oder
- 3) daß sie nur mit Ausnahme des Wesentlichen weit kürzer gefaßt und in dieser Form gedruckt werden sollen.

Der erste Vorschlag habe die öffentliche Stimme gegen sich, weil in jener Form die Protokolle kaum gelesen würden.

Der letzte lade zu viel Verantwortlichkeit auf das Secretariat und gebe von den Verhandlungen selbst kein lebendiges Bild.

Er könne daher nur den zweiten Vorschlag für sachgemäß erkennen, und schlage vor:

- 1) Die Geschwindschreiber führen über alles, was in der Kammer gethan und gesprochen wird, mit der größten Genauigkeit und Vollständigkeit und mit nämentlicher Bemerkung der Sprecher, ihre Aufschreibungen.

Diese werden vom Secretariat revidirt, und acht Tage in der Kanzlei aufgelegt. Jeder Abgeordnete kann während dieser Zeit davon Einsicht nehmen und seine allenfallsige Beschwerde dem Secretariat an-

zeigen, welches, wenn solche für richtig befunden wird, sogleich Abhilfe eintreten läßt, sonst aber den Beschwerdeführer an die Kammer verweist. Nach Verfluß von acht Tagen werden diese Aufschreibungen ins Reine geschrieben, vom Präsidenten und dem Secretär unterfertigt und ins Archiv niedergelegt.

2) Nach diesen Aufschreibungen macht nun das Secretariat das eigentliche Protokoll, welches mit Weglassung alles Ueberflüssigen, nur die Wesenheit der Verhandlungen mit Bemerkung aller Sprecher enthalten muß.

Dieses Protokoll wird in besondern Sitzungen öffentlich verlesen und dem Druck übergeben.

Wild stimmt diesem Antrag bei, weil dadurch sowohl der Zweck der Beurkundung, als der Öffentlichkeit erreicht werde.

Reichart v. M. trägt auf vollständige Protokolle nach dem ersten Vorschlag an, weil ohne sie das Publikum kein Original erhalte.

Schnecker erklärt sich für den Antrag des Präsidenten, jedoch mit dem Wunsch, daß dem ersten Secretär Rosshirt die Fertigung des Auszugs allein überlassen werde, weil er sich dazu erboten habe, und die Protokolle dadurch in gleichem Geist abgefaßt würden.

Duttlinger ist mit dem Antrag des Präsidenten einverstanden, und wünscht nur, daß man das zum Druck befördert werdende Protokoll nicht Auszug oder summarisches Protokoll nenne, da es eine gedrängte, jedoch vollständige, Darstellung alles Wesentlichen der Verhandlungen mit Auführung der Namen der Sprecher enthalten soll.

Dem Antrag des Abg. Schnecker stimme er nicht bei, weil es unmöglich sey, daß ein Secretär allein

diese Arbeit vollbringen könne, und man überhaupt die Secretäre durch Ueberladung mit Arbeit nicht aufser Stand setzen dürfe, an den Verhandlungen der Kammer selbst Antheil zu nehmen.

Söbrenbach spricht die Ansicht aus, daß die Protokolle zwar so kurz als möglich, aber auch so vollständig als möglich abzufassen seyen; da es auf bloße Namensverzeichnisse der Sprecher nicht ankomme.

Grimm behauptet, man solle die Fassung der Protokolle nicht ganz in die Hände der Secretäre legen, sondern bestimmte Normen aufstellen, wodurch sich eine Gleichförmigkeit auch von verschiedenen Händen erwarten lasse. Er schlägt daher vor, daß zwar die Protokolle ganz vollständig nach dem Antrag des Präsidenten in das Archiv niedergelegt werden, daß jedoch das zum Druck bestimmte nur enthalten solle:

alle von der Regierungskommission vorgelegte Gesetzesentwürfe, die Reden der Herren Regierungskommissäre, alle Reden von der Rednerbühne, alle Motionen und alle Resultate derselben, wogegen die Discussionen ganz abgekürzt und zwar so aufzunehmen seyen, daß nur die Gründe dafür und dagegen mit dem Namen der Sprecher aufgeführt werden.

Duttlinger hält diesen Vorschlag mit dem des Präsidenten im Ganzen für identisch, zieht jedoch den letztern vor, weil in der speziellen Ausführung der einzelnen Bestandtheile in dem Vorschlag des Abg. Grimm doch vielleicht etwas übergangen seyn könne, was in jenem, der alles Wesentliche bezeichne, enthalten sey.

Koßhirt spricht für den Vorschlag des Präsidenten, und

Engelber glaubt ein Auskunftsmittel im §. 33. der Geschäftsordnung zu finden, indem, wenn die darin

enthaltene Vorschrift, daß man nur mit besonderer Erlaubniß zweimal über den nämlichen Gegenstand sprechen darf, genau befolgt würde, eine Abkürzung von selbst geschehe und die Protokolle daher nur mit Weglassung des ganz Außerwesentlichen gerade so gedruckt werden könnten, wie sie verhandelt worden.

Lorenz theilt die Ansicht des Abg. Duttlinger; worauf der Vorschlag des Präsidenten einstimmig angenommen und das Secretariat beauftragt wurde, den Verlagsvertrag abzuschließen und seiner Zeit vorzulegen.

Kirn erstattet Commissionsbericht über die Mittheilungen der hohen Regierung, das Conscriptiionsgesetz betreffend,

Beilage Nr. 12.

und trägt zugleich auf Berathung in abgekürzter Form an.

Wild bemerkt, daß der vorliegende Entwurf der zweiten Kammer zwei wesentliche Abänderungen enthalte, nämlich:

- 1) daß die Repartition der Recrutenquote nicht nach der Anzahl der Tauglichen, sondern nach der Seelenzahl genommen werde.
- 2) Daß der Familie in dem vom Gesetz bestimmten Fall ein Sohn frei gelassen werde.

Für die erste Abänderung spreche Recht und Billigkeit, weil sonst die Landorte, welche am meisten Taugliche hätten, gegen die reichen Städte, welche in der Regel die meisten Untauglichen in sich faßten, verkürzt würden; auch seye es nach der bisherigen Repartitionsart mit einer wahren Strafe verbunden gewesen, gesunde Arme und Weine zu haben.

Die zweite Abänderung, welche ohnehin schon früher bis zum Jahr 1808 bestanden, und welche die hohe Regierung nur wegen Anhäufung der Recrutirungen

habe beschränken müssen, sey eine wahre Wohlthat für die Familie.

Er glaube daher, daß der Antrag der Commission angenommen zu werden verdiene.

Der Präsident bemerkt, daß zuerst über die Vorfrage: ob die Verathung in abgekürzter Form geschehen solle? abgestimmt werden müsse?

Die Verathung in abgekürzter Form wird beschlossen und nach eröffneter Discussion bezieht sich Wild auf seinen frühern Vortrag.

Duttlinger tritt dem Antrag der Commission bei, weil in dem neuen Entwurfe noch andere wesentliche Verbesserungen enthalten seyen; namentlich: das Abschneiden aller Ausnahmen, mit alleiniger Beibehaltung desjenigen, was die deutsche Bundesacte festsetze, die Verbesserung der Controlle bei dem Vollzug der Conscription, die Reduction der Capitulationszeit von 8 und 10 Jahren auf 6 Jahre, und hauptsächlich das unbedingte Recht des Einstellens, ohne welches die Last der Conscription kaum ertragen werden könne.

Der selbe macht jedoch zugleich auf eine Dunkelheit in §. 23. Absatz 2. des neuen Entwurfs aufmerksam, indem darin nicht ausgesprochen sey, an welchem Tag die älternlose Geschwister das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben dürfen.

Die nähere Bestimmung hierüber sey um so wichtiger, als das Conscriptionsgeschäft beinahe ein ganzes Jahr andauern, und besonders bei einer außerordentlichen Conscription nicht leicht der Tag des Aufrufs oder der Assentirung vorausbestimmt werden könne.

Er schlage daher folgenden Zusatz zu dem Artikel vor:

„welche bei dem ordentlichen Aufruf zur gesetzlichen

im §. 34. bestimmten Assentirungszeit, bei dem außerordentlichen Aufruf aber an dem Tag, der von der Regierung zur Assentirung festgesetzt ist, das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben."

Hierdurch seyen die Zweifel der Vollziehungsbehörde beseitigt.

Wild ist hiermit einverstanden,

Hr. Regierungscommissär Staatsrath Winter erklärt aber, daß die Bemerkungen des Abg. Duttlinger gänzlich vom vorgezeichneten Weg abführten, weil bloß die Frage vorgelegt worden sey: ob die Kammer den neuen Entwurf ohne Discussion über die einzelnen Artikel annehmen wolle?

Da nun jedes Mitglied sich, so wie der Abg. Duttlinger, das Recht nehmen könne, Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen zu machen, dieses aber, wie gesagt, vom vorgezeichneten Weg abführe, und das ganze Gesetz nach und nach einer neuen Discussion unterwerfen könne, so müsse er bitten, daß von der Discussion einzelner Paragraphen Umgang genommen werde.

Duttlinger nimmt zur Beseitigung dieser Beforgniß seinen Vorschlag zurück und begnügt sich, ihn deshalb vorgetragen zu haben, damit er vielleicht durch Mitglieder der ersten Kammer zur Berathung gebracht werden könne.

Zachariä bemerkt, daß, wenn er gleich die Art, wie die hohe Regierung die Frage bei Vorlegung des neuen Gesetzesentwurfs gestellt, billige, und er in Betrachtung, daß der Entwurf so manches Gute enthalte, mit dem Antrag der Regierung einverstanden sey, er dennoch glaube, daß einzelne Mitglieder auf Bedenklichkeiten aufmerksam machen dürfen, welche sie ver-

hindern könnten, den Vorschlägen der Regierung ihre Einwilligung zu geben. Er wünsche daher eine Erklärung von Seiten der hohen Regierungscommission, daß bei Aenderungen, welche in der ersten Kammer vorgeschlagen werden könnten, auch die hier vorgebrachten Bedenklichkeiten, wozu auch er namentlich die Bestimmungen des neuen Entwurfs in Bezug auf Alter und Maas der Conscriptirten besonders rechne, berücksichtigt werden würden.

Der Regierungscommissär Staatsrath Winter erwiedert, jedes Mitglied könne Bedenklichkeiten im Einzelnen vorbringen, sobald diese keinen andern Zweck haben, als mit Umgehung aller weitem Discussionen über einzelne Artikel bloß die Beherzigung und Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, in welchem Fall es der Regierung sogar angenehm seyn würde, auch die Ansichten der jetzigen Kammer zu vernehmen.

Sö hrenbach glaubt, daß solche Aeußerungen nicht als Wünsche der Kammer, sondern nur als Wünsche Einzelner angesehen werden könnten, weshalb er sich in dieser Beziehung verwahren wolle.

Hr. Staatsrath Winter erklärt hierauf, daß Recht der Initiative stehe der Regierung unbeschränkt zu, indem sie zu jeder Zeit, sowohl in der ersten als zweiten Kammer, auch während den Verhandlungen, Gesetze zurücknehmen und Modificationen eintreten lassen könne.

Wenn daher ein Mitglied der Kammer Wünsche unter gehörigen Motivirungen ausspreche, welche die Regierung, die ohnehin nie das Gute hindern werde, sondern jederzeit das Bessere zu erhalten strebe, bewegen könnten, von ihren frühern Vorschlägen abzugehen, so

sehe er dagegen so wenig ein Hinderniß ein, als sich die Kammer dadurch etwas vererbe.

Föhrnbach erwiedert, daß wenn dieser Grundsatz aufgestellt werde, er seine Abstimmung, daß der Gegenstand in abgekürzter Form berathen werde, wieder zurücknehmen müsse, da auch andere Mitglieder, welche sich lediglich auf die Propositionen der hohen Regierung vorbereitet, dergleichen Wünsche äußern könnten.

Nachdem Kirn auf Abstimmung angetragen, so stellte der Präsident die Frage:

ob der Entwurf des Conscriptionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer den 19. Dezember 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen, ohne weitere Berathung über seine einzelnen Theile, vorbehaltlich jedoch der Berathung und Schlußfassung über diejenigen Abänderungen, welche in der ersten Kammer, entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden — angenommen werde,

welche Frage mit Stimmeneinhelligkeit von der Kammer bejaht wird.

Leiber erstattet sofort Commissionsbericht über das von dem ständischen Ausschuss consentirte Anlehen von 700,000 fl.

#### Beilage Nr. 13.

die Berathung in abgekürzter Form wird beschlossen.

Auf den Antrag des Abg. Wolf, daß diese 700,000 fl. zweckmäßig verwendet werden möchten, bemerkt der Präsident, daß hier nicht von der Berathung über die Verwendung, sondern davon die Rede sey, ob die Zustimmung des ständischen Ausschusses zu diesem Anlehen gerechtfertigt erscheine?

Duttlinger äußert sich, daß die Anlehens-Ope-

rationen des ständischen Ausschusses der Kammer bei ihrer Wiederversammlung nicht zur Genehmigung, sondern nur deshalb vorgelegt werden, damit die Kammer die Möglichkeit erhalte, den ständischen Ausschuss wegen derselben verantwortlich zu machen.

Letzterer habe nach der Verfassung das Recht, Geldaufnahmen gültig zu bewirken, und er finde es zur Aufrechthaltung des Ansehens des Ausschusses von hohem Interesse, sich hierüber klar auszusprechen, weil sonst mit dem ständischen Ausschuss Niemand künftig Geschäfte machen würde, wenn er nicht die Ueberzeugung hätte, daß derselbe für sich allein gültige Anlehen kontrahiren könne.

Zachariä theilt diese Ansicht und fügt nur den Wunsch bei, daß in dem Protokoll die Anzahl der Stimmenden für den Commissionsantrag bezeichnet werde, weil dieses sowohl der Verfassung, als der Geschäftsordnung gemäß sey.

Die von dem Präsidenten nunmehr aufgestellte Frage: ob die Zustimmung des ständischen Ausschusses zu dem fraglichen Anlehen von 700,000 fl. als gerechtfertigt anzusehen, und alle gesetzlichen Formen beobachtet worden seyen?

wurde von der Kammer durch Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Mittwoch den 9. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:  
Kern.

Der Secretär:  
v. Fischer.

Beilage Nr. 1 u. 2. zum Protokoll v. 5. März.

Hochgeehrte Herren!

Die Herstellung eines zweckmäßigen, einfachen Steuersystems machte es nothwendig, verschiedene Abgaben ältern Ursprungs theils ganz abzuschaffen, theils zu generalisiren und ausschließend für die Staatskasse erheben zu lassen. Die früher zum Bezug Berechtigten mußten sich diese durch das Staatswohl gebotene Maßregel zwar gefallen lassen, aber nur gegen angemessene Entschädigung, die sie auch erhielten und von den Bezirksverrechnungen jährlich beziehen.

Sie wünschen nun diese Entschädigungen auf eine Weise zu erhalten, welche ihnen die Disposition nicht nur über die jährliche Rente, sondern auch über das Capital derselben erleichtert.

Die erste Kammer hat in dieser Absicht schon während des letzten Landtags beschlossen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, den Betheiligten für die Gefällentschädigungen, Rentenscheine auf Inhaber zu geben, und diesen Beschluß der zweiten Kammer zum Weitritt mitgetheilt, der ohne Zweifel erfolgt seyn würde, wäre nicht der Landtag, früher als sie erwartete, geschlossen worden.

Bei den Unterhandlungen mit dem vormals unmittl. Reichsadel über Verzichtung auf die Patrimonialjurisdiction, legten die betheiligten Grundherren auf die Zusicherung, daß ihnen die Entschädigung für entzogene Gefälle, so wie für jene, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesetzgebung entzogen

werden sollten, in Rentenscheinen au porteur gegeben werden würde, einen besondern Werth. Die Regierung nahm keinen Anstand, ihnen diese Zusicherung durch den Art. 26 der Declaration vom 22. April 1824 wirklich zu ertheilen. Sie nahm keinen und konnte keinen nehmen, weil die Grundherren dadurch für die Zukunft nicht mehr und nicht weniger erhalten, als sie bisher bezogen, die Art und Weise der Zahlung aber eine reine Verwaltungssache ist. — Sie nimmt keinen Anstand, allen Besitzern von Entschädigungsrenten für entzogene Gefälle Gleiches zu bewilligen, weil mit dem Interesse der Beteiligten das Interesse des Staats zusammenfällt.

Die Bezahlung der jährlichen Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber, mobilisirt ein Capital von circa 1,500,000 fl., was nicht nur den Besitzern, sondern indirect dem Ganzen vortheilhaft ist.

Die Verwaltung wird durch diese Aenderung in der Zahlungsweise erleichtert.

Da diese Renten eine wahre Staatsschuld sind, so scheint der Regierung ihre Ueberweisung auf die Amortisationskasse unserm Verwaltungssystem angemessen, abgesehen von den Rätlichkeitsgründen, die aus der Natur des Geschäfts entspringen. Hierzu hält sie aber die Einwilligung der Stände für nothwendig, und ich habe deswegen den Auftrag erhalten, Ihnen zu diesem Zweck einen Gesetzesentwurf mitzutheilen, den ich vorzulesen die Ehre haben will.

Die Gründe, welche ich für diesen Gesetzesentwurf im Allgemeinen angegeben habe, kann ich, ohne Ihrer Einsicht zu nahe zu treten, nicht weiter entwickeln. Nur über die nähern Bestimmungen, welche die einzelnen

Artikel enthalten, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen.

Die Ueberweisung der Entschädigungsrenten auf die Amortisationskasse, verbunden mit einer Verstärkung ihrer Dotation im gleichen Betrag, macht jeden nachtheiligen Einfluß dieser Maßregel auf die Tilgung der Staatsschuld unmöglich.

Die Capitalisirung der Rente mit zwanzig ist durch den gewöhnlichen Zinsfuß motivirt; sie ist überdies rücksichtlich der Ohngeldsentschädigungen bereits gesetzlich.

In der Ohngeldsordnung heißt es nämlich Art. 13: Diese Renten werden so lange fortbezahlt, bis sie entweder mittelst baarer Zahlung des fünfprocentigen Capitals oder mittelst Ueberweisung von Domainen oder Domainialgefällen, welches letztere jedoch nur durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen kann, abgelöst werden.

Die Rentenscheine sollen auf 500 fl. Capital, oder 25 fl. jährliche Rente gestellt werden, um die Verkauflichkeit dieses Papiers zu erleichtern.

Die Ablösung der Entschädigungen unter 25 fl., so wie der Theile größerer Entschädigungen, die bei der Theilung mit 25 fl. übrig bleiben, durch gleichbaldige Zahlung des zwanzigfachen Betrags, liegt im Interesse der Verwaltung, aus der man alle Geschäfte entfernen muß, die sie ohne Erreichung eines wesentlichen Zwecks verweiltläufigen, was hier offenbar der Fall wäre, wenn man Rentenscheine für verschiedene Summen und für kleinere Beträge creiren würde.

Bei Verathung der bereits erwähnten, von der ersten Kammer beschlossenen Bitte, wurde eine Hauptbedenklichkeit gegen Ausfolgung der Rentenscheine an die Bezugsberechtigte darin gefunden, daß viele Entschä-

digungen mit Lehenß- oder Stammguts-Eigenschaft behaftet sind, und deswegen der Antrag gestellt:

die auf den Briefsinhaber lautende Schuldverschreibungen, einem Standes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung auszuhändigen zu lassen, daß er nachweist, entweder, daß die Forderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder, daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs erteilt haben.

Der Regierung scheint es nicht rätlich, der Amortisationskasse die Verbindlichkeit aufzulegen, die Rentenscheine auf Inhaber so lange aufzubewahren, bis die einzelnen Bezugsberechtigten die angetragene Nachweisung beibringen, und alsdann zu untersuchen, ob auf die beigebrachte Urkunde die Ausfolgung ohne Gefahr geschehen könne oder nicht? Sie glaubt auf eine einfachere Weise die Lehenß- u. Stammguts-Berechtigten und andere bei Ablösung der Entschädigungen interessirte Personen und die Amortisationskasse selbst gegen mögliche Nachtheile sichern zu können.

Die Amortisationskasse bezahlt für das Jahr 1825 die Entschädigungen wie bisher, an die durch die Anweisung bezeichneten Individuen.

Die Aushändigung der Rentenscheine findet aber erst am 1. Juli 1826 Statt; den Personen, welche hierbei betheilt seyn mögen, ist überlassen, während der Frist eines Jahres auf gerichtlichem oder außgerichtlichem Wege für die Sicherstellung ihrer Rechte zu sorgen. Die Einlösbarkeit der Renten um ihren Nominalwerth, d. h. um den zwanzigfachen Betrag, ist wesentlich.

Sie setzt die Amortisationskasse in den Stand, sich einer von Seiten der Creditoren niemals aufkündbaren

Schuld unter vortheilhaften Conjunctionen zu entledigen.

Wenn durch den vorgelegten Gesetzesentwurf einem Wunsche der Ständes- und Grundherren entsprochen wird, die während einer Reihe von Jahren der Ausbildung einer zeitgemäßen Staatsverfassung und Verwaltung mannigfaltige Opfer brachten, einem Wunsche, in dem Nichts Unbilliges liegt, dessen Erfüllung mit dem Staatsinteresse recht wohl verträglich ist; so glaubt sich die Regierung dem Vertrauen hingeben zu können, daß Sie, meine Herren, keinen Anstand nehmen werden, demselben ihre Zustimmung zu geben.

### Gesetzes-Entwurf.

Die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber.

#### Art. 1.

Die jährlichen Entschädigungen, welche den Ständes- u. Grundherren und Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle schon bewilligt worden sind, — oder noch im Wege der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtag werden bewilliget werden, sind, vom 1. Juni dieses Jahres an, von der Amortisationskasse zu berichtigen.

Die Dotation der Letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

#### Art. 2.

Am ersten Juni künftigen Jahrs wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen

auf Inhaber, in sofern sie aber unter fünf und zwanzig Gulden betragen, eben so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bei der Theilung mit fünf und zwanzig übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags ablösen.

Je über fünf und zwanzig Gulden jährlicher Rente oder fünfhundert Gulden Kapital wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andere transcribirt und durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

Art. 3.

Der Rentenschein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter fünf und zwanzig Gulden, wird demjenigen ausgehändigt, der früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat.

Dritte Personen, die bei dieser Aushändigung theiligt sind, haben innerhalb Jahresfrist vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in außergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen.

Art. 4.

Die Rentenscheine können mittelst Entrichtung ihres Nominalwerthes zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist, vom Tag der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals.

Beilage Nr. 3 u. 4. zum Protokoll v. 5. März.

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung, welche die möglichste Gleichstellung in Abgaben stets als ein wesentliches Attribut einer, die dauernde Kraft der contribuabeln Gesamtheit garantirenden, Staatsverwaltung, betrachtet hat, erteilte mir den Auftrag — Ihnen, Hochgeehrteste Herrn — einen Gesetzesentwurf über Abschaffung alter Abgaben, welche theils unverkennbar den Charakter einer alten Steuer haben, theils bei noch obwaltendem Zweifel über Ursprung und Natur zur Erhöhung des Gleichstellungsprincips noch in die Reihe jener zu übertragen seyn mögen, vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf lautet:

Die Gattungen von Abgaben, welche nach diesem Gesetzesentwurf aufgehoben werden sollen, finden schon in den vorübergegangenen Verhandlungen so viel Berufung und Anerkennung, daß neuere Erläuterungen vor der Hand unnöthig seyn dürften.

Und daß die Abgaben und Leistungen, welche den alten Hof- und Burgrechten anfleben, nur zur Hälfte, die Abgaben und Leistungen aber, welche Attribute der Bannrechte sind, so wie die Forst- und Jagdprästationen unter dem Art. III des Gesetzesentwurfs, stillschweigend subsumirt worden sind, ruht auf formellen und materiellen Gründen, deren nähere Entwicklung erforderlichen Falls vorbehalten wird.

Für heute mag die Bemerkung genügen, daß Bannpflichtigkeiten keine Steuerpflichtigkeiten sind, daß für das Princip der Gleichstellung in dem bisher so

ungleichen Bereiche der Abgaben genug geschehen — wenn Abgaben und Leistungen, welche in beiden vor- maligen Kammern dafür angesehen wurden, daß sie wirklich die Natur einer Steuer haben, oder doch nach einigen Wahrscheinlichkeitsgründen als solche angenom- men werden können, und Schulden, deren Entstehung Folge des ehemaligen Besteuerungsrechts und deren Uebernahme Folge des dormaligen Besteuerungsrechts sind, den Umfang der Gleichstellung bilden.

Gerade in diesen zwei Elementen der Erleichterung liegt auch schon eine approximative Ausgleichung der Konkurrenz zu den Deckungsmitteln, weil da die Befreiung von Schulden, dort die Befreiung von steu- erartigen alten Abgaben, sich beinahe ganz gleichheit- lich im Betrag einander begegnen.

Karlsruhe den 5. März 1825.

v. S e n s b u r g

Regierungscommissair.

Beilage zum Protokoll v. 5. März 1825.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zäh-  
ringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf  
zu Salem, Petershausen u. Hanau u. c.

Zu Beseitigung der Ungleichheit, welche aus dem Fortbestehen mehrerer alten, den Charakter einer Steuer an sich tragenden Abgaben, in den Beiträgen Unserer Unterthanen zu den allgemeinen Staatslasten entspringt,

haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. I.

1) Aufgehoben sind:

A. Alle Rauchhühner, Fastnachtshühner und Geldäquivalente, in so weit sie als wahre Häusersteuer befunden werden.

B. Alle Beeten in Geld und Naturalien, so weit solche auf einem Bann oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder darauf gehaftet haben, wie auch die Mai-, Martin-, Katharina- und andere nur in der Entrichtungszeit verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche, Steuern.

C. Vogthaber, Vogtsteuer, Steuerhaber, Steuerroggen, Steuerfrucht, Steuerwein.

Ausgenommen ad B und C sind nur

1. Beeten und die sub C genannten Abgaben, welche zwar von der Gemeinde oder von sämtlichen Gemeindsangehörigen entrichtet werden müssen, aber gleichwohl den unzweifelhaften urkundlich nachgewiesenen Charakter einer Frohnd-Redemption, eines Grundzinses oder einer andern privatrechtlichen Leistung haben.

2. Beeten und andere sub C bemerkte Abgaben, welche nicht auf der ganzen oder der ursprünglichen Bemerkung, noch auf dem Gesamtverbande einer Gemeinde, sondern urkundlich auf einzelnen bestimmten Grundstücken haften.

Ferner sind aufgehoben:

D. Kammerzuschungen, Fräuleinsteuer, Gemeindegeld-, Kopf- und Vermögenssteuer.

E. Abgaben, welche in frühern Zeiten von den Untertanen an den Landesherrn bezahlt worden, um sich

hinsichtlich der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnißgelder zu vertreten, und welche noch fort entrichtet werden.

2) Aufgehoben werden:

F. Die Saßgelder der Juden.

G. Alle Abgaben, welche die Natur von Gewerbs-Recognitionen haben und bisher noch fort entrichtet werden mußten, auch die Wasserzinse, welche auf ganzen Gemeinden haften, sofern nicht urkundlich nachgewiesen ist, daß sie privatrechtliche Abgaben sind.

H. Alle noch bestehende Abgaben für ältern Schutz und Schirm, namentlich auch der Schutz- und Schirmhaber, welchen ganze Gemeinden entrichten, sofern nicht nachgewiesen ist, daß diese Abgabe auf einem privatrechtlichen Titel beruhe.

I. Alle noch bestehende Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung ohne Ausnahme; ferner Fauthaber, sogenannte Gardegelder, Schultheisenamtsgeld, Vogtgeld, Keißigvogtgeld, Blutvogtgeld, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich und bestimmt für amtliche Fertigungen gegeben wurde, Schreibgeld, Neujahrs-geld und alle bisher etwa noch nicht aufgehobene periodische Geschenke für Justiz- und Polizeibeamte.

K. Die für ehemalige Zollfreiheiten bedungene Abgaben, namentlich das Brückgarben- und Käsegeld im Hauensteinischen.

L. Das Kaufhabergeld im Main- und Tauberkreise und der Bronnenzins in der Vogtei Hauffen.

M. Alle die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen und nicht in den vorhergehenden Abtheilungen dieses Artikels enthalten sind, jedoch nur zur Hälfte, die andere Hälfte soll als unter Artikel III begriffen angesehen werden.

N. Die von den alten Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wieshaber, sofern nicht dessen privatrechtlicher Ursprung nachgewiesen ist. Ferner

O. folgende Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln gewesen ist, namentlich das Uebergeleitgeld und Gewerf, auch die sogenannte Speyer- und Zürchersteuer, insofern diese Abgabe nicht auf einzelnen Gütern haftet, oder insofern nicht urkundlich dargelegt worden ist, daß sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhe.

#### Art. II.

Wo eine aufgehobene Abgabe mit einer fortdauernden privatrechtlichen vermischt ist (wie z. B. die Mauthener und Grünberger Steuer mit einer Weinfuhr-Redemption unter einer Rubrik erscheint), soll die eine Hälfte für die aufgehobene Abgabe angenommen, die andere Hälfte aber fortentrichtet werden.

#### Art. III.

Alle übrige in den vorbergehenden Artikeln nicht bezeichnete Abgaben müssen fortentrichtet werden.

#### Art. IV.

Die fortdauernden Abgaben, mit Ausnahme des Zehntens und der Gefälle von Erbbeständen werden aber in Gülten und Zinsen umgewandelt, und sie sind nach dem Gesetz vom 5. October 1820 ablösbar.

#### Art. V.

Es wird jeder Gemeinde ein Verzeichniß der Abgaben zugefertigt, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen nicht weiter zu entrichten sind. Eine jede betheiligte Gemeinde ist zu dem Beweis zuzulassen, daß sie von einer gewissen Abgabe, welche ihr durch jene Zuferti-

gung nicht abgenommen worden seyn sollte, dennoch zufolge dieses Gesetzes freizusprechen sey, welcher Beweis bei den Kreisdirectorien einzureichen ist, über die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde. Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis geführt wird, ist, bis daß sie von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt wird, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des Rückersages, im Fall sie für aufgehoben erklärt werden sollte. Diejenigen, welche erst nach zwei Jahren vom Tage der ihnen zugestellten — die Vollziehung des Gesetzes betreffenden Zufertigungen diesen Beweis einreichen, erhalten, wenn die Abgabe für aufgehoben erklärt wird, den Rückersatz nur vom Tage der eingereichten Beweisführung.

## Art. VI.

Die Standes- und Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, und zwar die Standesherrn nach dem Betrag, mit welchem diese Abgaben in der Revenüen- und Schulden-Abtheilung aufgerechnet worden sind; die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrag des Normal-Decenniums von 1781 — 1790.

Ausgenommen sind die aufgehobenen Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizei-Verwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird.

## Art. VII.

Der Ausfall, welcher sich durch die, Kraft dieses Gesetzes aufgehobenen Abgaben, so wie durch die von der Staatskasse zu leistenden Entschädigungen ergibt, wird entweder durch Erhöhung einiger schon bestehenden Steu-

ergattungen oder durch Einführung einer noch nicht bestehenden gedeckt.

Art. VIII.

Keine der hier aufgehobenen Abgaben kann durch Privatverträge aufs Neue entstehen, jedes Rechtsgeschäft solchen Inhalts ist nichtig.

Beilage Nr. 12. zum Protokoll v. 5. März.

Bericht an die zweite Kammer der Landstände,  
den Entwurf eines neuen Conscriptionsgesetzes  
betreffend.

Meine Herren!

Der Vortrag, welchen ich aus Auftrag der von Ihnen ernannten Commission so eben zu erstatten die Ehre haben werde, betrifft den von der hohen Regierung in der Sitzung vom 25. d. M. hierher gegebenen Auftrag, daß Sie über die Frage einen Schluß fassen möchten: Ob sie geneigt seyen, den Entwurf des Conscriptionsgesetzes, wie er von der vormaligen zweiten Kammer den 19. December 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen ohne weitere Berathung anzunehmen, vorbehaltlich der Abänderungen, welche in der ersten Kammer entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden, und welche Aenderungen seiner Zeit hierher zur Prüfung und Schlußfassung vorgelegt werden sollen? Um die Berathung über diese Frage vorzubereiten, muß ich als Thatsache

voraus bemerken, daß in dem Großherzogthum Baden nicht minder als in andern Staaten die Nothwendigkeit längst gefühlt und anerkannt war, die Art und Weise, wie sonst das stehende Heer aus der Mitte der Staatseinwohner aufgebracht und periodisch ergänzt wurde, durch ein Gesetz vertreten zu lassen, welches diese allgemeine aber schwere Bürgerpflicht nach einem mehr gleichen Maasstab auf die Einwohner vertheilt, durch sichere und feste Bestimmungen aller Willkühr in der Anforderung und Austheilung Schranken zu setzen, den individuellen Wohlstand der Familien, so weit immer thunlich, berücksichtigt, und in der Festhaltung aller dieser wesentlichen Rücksichten zugleich die Bürgerschaft für die Erreichung des Hauptzweckes in sich selbst enthält.

Unsere Regierung ist in der Anerkenntniß dieses Bedürfnisses, und zugleich in dem thätigen Willen, durch entsprechende Vorschriften ihm abzuhelfen, gegen andere nicht zurückgeblieben, und vielen vorausgegangen. Verschiedene, das Ganze umfassende Verordnungen sind zu diesem Zweck vom Jahr 1803 bis 1812 ergangen. Eine jede derselben war ein Schritt zum Bessern, und die Letzte ist zu dieser Stunde noch in Uebung. Daß aber auch diese den wünschenswerthen Grad der Vollkommenheit noch nicht erreicht habe, daß sie unvollständig für die Anwendung oft zu unbestimmt seye, beweist die große Anzahl von Nachträgen, Erklärungen und Erläuterungen, welche ihr allmählig nachgefolgt sind, und bereits einen ganzen Band füllen.

Die Regierung hat diese Gebrechen selbst offen anerkannt. Sie hat zugleich anerkannt, daß diese Verordnung in wesentlichen Bestimmungen mit den Forderungen des Rechts nicht in voller Harmonie stehe. Sie

selbst hat daher aus eigenem Antriebe im Jahr 1822 der damaligen zweiten Kammer der Landstände einen umfassenden Entwurf eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand zur Berathung übergeben lassen, denjenigen nämlich, von welchem hier die Frage ist.

Der Entwurf wurde, wie wir alle wissen, in umfassende und weitläufige, aber auch zugleich sorgfältige und gründliche Berathung von Satz zu Satz, oft selbst von Wort zu Wort bei dieser Kammer genommen, wie es die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes schon an und für sich erforderte. Mit mehreren Abänderungen, welche theils wesentliche Bestimmungen, theils die wörtliche Fassung betreffen, wurde er demnächst genehmigt, und an die erste Kammer abgegeben, damit auch diese ihre Verfassungsmäßige Mitwirkung dabei eintreten lassen möge. Das Letztere ist indessen nicht geschehen, und wurde dadurch gehindert, weil das Ende der Sitzung eintrat, bevor noch die Berathung Statt finden konnte. Dadurch nun, und bei dem nunmehr auch eingetretenen Umstand, daß demnächst beide Kammern aufgelöst wurden, und andere an ihre Stelle getreten sind, ist die fernere Behandlung dieses Gegenstandes in jene Lage gekommen, welche die Großherzogliche Regierung veranlaßt hat, den in dem Eingang bemerkten Antrag der diesseitigen Berathung und Schlußfassung zu unterlegen.

Wenn ich nun nach diesen Vorbemerkungen zur Erörterung der Frage selbst übergehe, welche der Gegenstand unserer heutigen Berathung seyn soll, so darf ich wohl unterstellen, daß wir Alle eine genaue Bekanntschaft mit dem haben, wovon es sich handelt. So wie dieser Gegenstand in das persönliche und Familieninteresse aller badischen Bürger tief eingreift; so sind wir auch

schon früher den merkwürdigen Verhandlungen darüber mit Aufmerksamkeit gefolgt.

Außerdem haben alle Abtheilungen sich zur Pflicht gemacht, sowohl den von der hohen Regierung seiner Zeit übergebenen, als auch den von der vorigen zweiten Kammer redigirten Gesetzentwurf in ihren Vorberathungen nochmals von § zu § genau zu durchgehen, und sich eine lebendige Ansicht davon zu verschaffen. Es wird demnach eben so wenig nothwendig als zweckmäßig seyn, alle Einzelheiten beider Gesetzentwürfe vergleichend Ihnen nochmals vorzutragen, und ich werde mich im Allgemeinen auf die Anführung beschränken können: daß, so wie der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf schon an und für sich mit großer Bedachtsamkeit, Rechte und Pflichten des badischen Bürgers gewissenhaft berücksichtigend, ausgearbeitet war, derselbe in dem Verlauf der Verhandlungen bei der vormaligen zweiten Kammer zum Theil wesentliche Modificationen und darunter gewiß unerkennbare Verbesserungen erhalten hat, wodurch Manches mit größerer Genauigkeit bestimmt, Anderes dem Rechtszustand näher angepaßt ist. Tritt der Gesetzentwurf nach der nun vorliegenden Form ins Leben, so ist über die Allgemeinheit der Kriegsdienstpflicht aller Einwohner des Großherzogthums, so weit sie durch die vaterländische Gesetzgebung eine Bestimmung erhalten konnte, kein Zweifel mehr vorhanden; Ausnahmen, welche bis jetzt auch nur noch in geringer Zahl bestanden haben, sind verschwunden; die Dauer der Dienstzeit ist allgemein gemildert, die Vollziehungsbehörden sind angeordnet, und sowohl durch diese Anordnung, als durch die Festsetzung gewisser Formen der Geschäftsbehandlung sind der Willkühr und dem Mißtrauen zugleich Grenzen gesetzt; die

bisher so unsichere Materie von den Befreiungen ist auf festere Regeln gebracht, und ausserdem sonst vieles bestimmt und geordnet worden, dem es bisher theils an hinreichend genauem, theils an allem Maasstab fehlte.

Wenn ich indessen die Vorzüge dieses Gesetzesentwurfs vor der bisher bestandenen Gesetzgebung bezeichnet habe, und in seiner Realisirung eine Wohlthat für das Land anerkenne, so will ich dadurch nicht sagen, daß nicht manche Bestimmung desselben andere, hie und da vielleicht wohlbegründete Ansichten zulassen, und daß derselbe auch noch manche Wünsche unbefriedigt lassen möge. Was das letztere betrifft, so haben aber bekanntlich die Wünsche der Menschen keine Grenzen, und es werden deren stets neue entstehen, wenn die Alten ihre Befriedigung erhalten haben. Das wahrhaft Gute reißt nur langsam, und es reißt gewiß, wenn wir in unserm Streben nach Vervollkommnung nicht stille stehen.

Die Verschiedenheit der Ansichten wird auch zu keiner Zeit ausbleiben. So wohl begründet auch Eine oder die Andere, welche jetzt vorgetragen werden könnte, erscheinen möchte, so schwer möchte doch die Frage zu beantworten seyn, ob sie, wenn sie andern Ansichten gegenübergestellt, wenn sie überhaupt einer nähern, von der Selbstliebe unabhängigen Prüfung unterworfen würde, den Beifall erhielte, der sie an die Stelle dessen setzte, was eine zahlreiche Versammlung vor Uns bereits gut gefunden hat.

Dieses, und weiter erwägend, daß der Dauer unserß dermaligen Zusammenseyns und unserer Berathungen eine kurze Frist vorgezeichnet ist, daß andere wichtige und vielleicht weit aussehende Geschäfte unsere Thätigkeit vollständig in Anspruch nehmen werden, — daß eine neue umfassende Berathung über den vorliegenden

Gegenstand die Erledigung zum großen Nachtheile Wieler, vielleicht auf Jahre noch, verzögern könnte, — daß derselbe auf allen Fall der umsichtigen Prüfung und Zustimmung der ersten Kammer noch unterliegt, von dort hierher, und vielleicht mit Berücksichtigung desjenigen, was allenfalls auch hier einer Berücksichtigung werth gehalten worden wäre, wieder zurückkommen dürfte, — endlich erwägend, daß die Erfahrung überall die beste Lehrerin ist, daß das Vollkommenste nur stufenweise erlangt werden kann, und daß nach diesem Erfahrungsgrundsatz fortschreitend das Ziel am sichersten erreicht wird, — daß sofort, wenn das jetzt in Frage besangene Conscriptiionsgesetz unaufgehalten ins Leben tritt, der Zeitraum bis zum nächsten Landtag, reich an Erfahrungen, der sicherste Wegweiser seyn wird, um Verbesserungen oder Abänderungen in Antrag zu stellen, welche auf geprüften Wahrnehmungen gegründet sind; Diese Betrachtungen, meine Herren! haben die Commission, deren Berichtserstatter ich zu seyn die Ehre habe, bewogen, mich in ihrem Namen einstimmig zu dem Antrag zu legitimiren: daß es Ihnen gefällig seyn möge, zu beschließen:

1) Daß Sie den Entwurf des Conscriptiionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer am 19. Decemder 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen ohne weitere Berathung über seine einzelnen Theile annehmen, vorbehaltlich, wie es sich von selbst versteht, der Berathung und Schlussfassung über diejenigen Abänderungen, welche in den Verhandlungen der ersten Kammer allenfalls in Antrag kommen dürften, — und daß

2) dieser Gegenstand in abgekürzter Form diesmal behandelt werden möge, damit, wie auch immer der Schluß ausfalle, dessen so sehr wünschenswerthe Erle-

digung während der Dauer des gegenwärtigen Landtages möglichst befördert und sicher erreicht werde.

Karlsruhe den 5. März 1825.

Kirn.

Beilage Nr. 13. zum Protokoll v. 5. März.

Commissionsbericht des Abg. Leiber,

das von dem ständischen Ausschusse consentirte Anleihen von 700,000 fl. in dem Monat November v. J. betreffend.

Karlsruhe den 5. März. 1825.

Nach dem §. 57 der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 und nach dem darüber später auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetze vom 5. Octobr. 1820 ist für Fälle eines außerordentlichen, unvorgeesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht hinreicht, die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich, um eine derartige Geldaufnahme gesetzlich zu begründen, heinebens muß aber der nächste Landtag von den hierüber gepflogenen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt werden.

Nun hat die beispiellose Ueberschwemmung in dem Monate Novemb. v. J. unsern — zu schneller Hilfe stets bereiten gnädigsten Regenten veranlaßt, den — damals

wegen Prüfung der Amortisations-Kasserechnungen daher versammelten ständischen Ausschuss von diesen außerordentlichen Beschädigungen, welche nur an Brücken, Straßen, Dämmen und Wasserbauten die große Summe von 1,361,015 fl. betrug, und beinebens sehr viele unserer Mitbürger zu Grunde richteten, durch höchstes Rescript vom 9. November v. J. mit dem Ansinnen in Kenntniß setzen zu lassen, daß dieses Unglück nur durch sehr schnelle Hilfe einigermaßen gemildert werden könne; diese aber einzig durch ein Anlehen, welches aber die Summe von 700,000 fl. nicht übersteigen solle, möglich seye, somit derselbe erklären möge, ob er dieses Anlehen, und im Bejahungsfalle, in welchem Betrag für gerechtfertiget halte? Der landständische Ausschuss, verfassungsmässig einberufen, und in gesetzlicher Anzahl versammelt, fand die — von der hohen Regierungscommission in den Sitzungen vom 12. und 16. Novemb. v. J. vorgetragenen Beweggründe so einleuchtend, und überzeugend, daß der einstimmige Beschluß in den Sitzungen des letzterwähnten Tages erfolgte:

„Dieses Anlehen in dem Betrag von 700,000 nicht nur für gerechtfertiget, sondern auch die von der hohen Regierungscommission vorgeschlagene Art und Weise, wie dieses Anlehen aufzubringen seye, mit dem einzigen Beisatz für ganz zweckmässig zu erklären, daß der vorgeschlagene Subscriptionstermin von 4 Wochen um 14 Tage erweitert werden dürfte.“

Der Erfolg hat die Erwartungen der hohen Regierungscommission, so wie des landständischen Ausschusses nicht nur gerechtfertiget, sondern noch übertroffen, indem die bewilligte Summe in Zeit von 4 Wochen vollständig unterzeichnet war. Die — dieses Anlehens halber gepflogenen Verhandlungen wurden nun der ho-

hen Kammer in der 3ten Sitzung vom 26. Februar von der hohen Regierungscommission vorgelegt, die Berathung darüber in die Abtheilungen gewiesen, von diesen eine Commission gewählt, mir aber die Ehre der Berichterstattung zu Theil.

Ihre Commission hat die unglücklichen Ereignisse, welche dieses Anlehen begründet haben, noch in frischem Andenken, und allen Mitgliedern dieser hohen Versammlung wird das dadurch veranlaßte, so vielseitige Unglück noch lebhaft vor Augen schweben; schleunige Hilfe war unausweichlich, diese aber durch die regelmäßigen Fonds zu leisten unmöglich; daher ein Anlehen unausweichlich.

Bei den Verhandlungen darüber sind alle gesetzlichen Vorschriften, welche sowohl der §. 57 unserer Verfassungsurkunde, als das Gesetz vom 5. Octob. 1820 fordern, genau eingehalten worden.

Das ganze Anlehen ist zu dem Zinsfuß von  $4\frac{1}{2}\%$  mit beiderseits bedingener halbjähriger Auffündigung gemacht worden.

Endlich kam dieses Anlehen ohne die mindeste Zahlung einer Provision zu Stande.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse, glaubt Ihre Commission sich zu der Erklärung berechtigt:

„daß dieses Anlehen von 700,000 fl. nach Vorschrift  
 „der Verfassung und auf die möglichst vortheilhafteste  
 „Weise gemacht worden seye.“

Leiber.

## V. Oeffentliche Sitzung am 9. März 1825.

Anwesend: Se. Exc. der Hr. Staatsminister v. Berckheim, die Herren Staatsräthe Boeckh u. Winter, der Hr. Hof- u. Domainen-Kammer-Director Schippel und der Hr. Ministerialrath Jolly.

Abwesend: Die Dep. Föhrenbach, Künzle, Kessler und Lorenz.

Der Präsident zeigt vorerst die neu eingekommenen Petitionen an, nämlich

1) die der Wahlmänner der ehemaligen Amtsgemeinde Elzach, um Wiedereinsetzung eines Amtes in dem Orte Elzach mit Zutheilung der Amtsvisoratsgeschäfte.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Die der Gemeinde Eschelbronn, Verminderung der Grundsteuer, Herabsetzung des Zinsfußes, Aufhebung der Kaufbriestaxe, Befreiung von Consumtionsabgaben und Bauholzbezug betr.

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

Diese Eingaben werden der Petitionscommission zugestellt.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Abg. Roschirt Bericht über den Gesetzesentwurf, die Integral-Erneuerung der Kammer und die Erweiterung der Landtagsperiode betr.

Der alsbaldige Druck dieses Berichts  
Beilage Nr. 3.

wird beschlossen.

Der Hr. Staatsrath Boeckh übergibt hierauf der Kammer die Uebersichten sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben in den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823 in Druck.

Beilage Nr. 4.

Die Vertheilung der nöthigen Exemplare unter die Mitglieder der Kammer wird alsbald vorgenommen, die Sache in die Abtheilungen verwiesen und der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Wahlen in den Abtheilungen mit Rücksicht auf die dereinst zu bestellende Budgets-Commission vorgenommen werden möchten.

Der Tagesordnung gemäß, erstattet der Abg. Wild Bericht über die Eingabe des Amtmanns Pfister: Verbesserung des Hypothekenwesens betr.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag geht auf den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abg. Duttlinger bemerkt, daß nach einer frühern Bestimmung der vorigen Kammer, unter Beizwirkung der Regierungskommission, festgesetzt worden sey, daß immer in der vorhergehenden Sitzung die Berichtserfattung über die einzelnen Petitionen angefündigt und die Berichte zur Einsicht auf dem Bureau der Kammer in dem Zwischenraume von der einen Sitzung zur andern niedergelegt werden sollten. Auf der Einhaltung dieses Beschlusses müsse er bestehen, weil er das kostbare Petitionsrecht sichere. Von demselben werde zwar nicht selten Mißbrauch gemacht, aber es gebe kein noch so kostbares Gut, welches nicht miß-

braucht werde. Die Repräsentation selbst könne ja mißbraucht werden.

Zur vorliegenden Sache bemerke er, daß eine Hypothekenordnung zu den höchsten nationalwirthschaftlichen Bedürfnissen eines Volks, nach Adam Smith, gehöre, und daß dieß Bedürfniß bei unsern Landleuten sehr gefühlt werde, indem, von Basel aus, offen in inländischen Blättern erklärt worden sey, daß man unsern Landleuten so lange kein Geld mehr leihen werde, als nicht eine andere Hypotheken- und Executionsordnung eingeführt worden sey. Deshalb solle man die Gelegenheit dieses Vorschlags ergreifen, zwar nicht den Vorschlag selbst, aber doch das Bedürfniß bei dem hohen Staatsministerium in Anregung zu bringen, indem man den Vorschlag des Amtmanns Pfister selbst beilege.

Der Abg. Schippel bemerkt, daß er, als Vorstand der Petitionscommission, die frühere Observanz der Kammer eingehalten haben würde, wenn sich die Petitionscommission nicht eben erst gebildet hätte.

Duttlinger bezieht seine Bemerkung bloß auf die Zukunft; übrigens könne dieser Punkt wohl für die Regierung nun weniger nöthig seyn, weil der Zufall es gewollt habe, daß ein Abgeordneter, der zugleich Regierungscommissär sey, Vorstand dieser Commission, und zwei weitere Mitglieder des Ministeriums Mitglieder der Petitionscommission seyen; für die Kammer aber bleibe die alte Nothwendigkeit.

Worauf Schippel erklärt, daß er seine Eigenschaft als Abgeordneter und Regierungscommissär nie wechseln werde,

und der Präsident der Versammlung zu erkennen gibt, daß er für die Zukunft auch ohne Erinnerung

nach der Observanz verfahren seyn würde, gegenwärtig aber, wo Alles erst ins Leben trete, dem Drange habe nachgeben müssen.

Der Hr. Staatsrath Winter erklärt, daß die Gesetzcommission mit den treffenden Arbeiten beschäftigt sey und daß man daher, wenn man den Inhalt der Petition selbst nicht für so wichtig halte, die Uebergabe derselben an das Staatsministerium umgehen könne.

Uebrigens wird beschlossen, daß jetzt gleich über diese Petition abgestimmt werden soll.

Zachariä hebt nunmehr die Ansicht des Petenten hervor, zeigt, daß etwas Aehnliches schon früher in Preußen vorgekommen, und fügt bei, daß er alle künstliche Mittel, den Credit aufrecht zu erhalten, für bedenklich ansehe, wie in Wahrheit ein solches künstliches Mittel gegenwärtig uns schade, nämlich die Gewährleistung der Gerichte und der Ortsvorstände. Uebrigens begründet er den Antrag:

- 1) die Petition, mit rühmlicher Anerkennung des patriotischen Eifers des Verfassers, in das Archiv niederzulegen;
- 2) eine vidimirte Abschrift an das Staatsministerium gelangen zu lassen.

Die Arbeiten der Gesetzgebungscommission seyen übrigens bei der geringen Zahl ihrer Mitglieder sehr bedeutend; doch habe der Geheime Rath Nebenius eine Hypothekenordnung zu entwerfen übernommen, und eine Executionordnung sey sogar schon entworfen.

Hierauf beschließt die Kammer mit 34 Stimmen:

Die Petition in der eben angegebenen Tendenz an das Staatsministerium zu geben.

Der Abg. Cassinone berichtet sofort über die Petition der Stadt Elzach: Ohmgeldsentschädigung betr.

Beilage Nr. 6.

Hog, Schlund, Sattler bemerken, daß dieser Gegenstand für mehrere Städte Beziehung habe.

Wild äußert, daß durch den jetzigen Beschluß andern Städten nichts entzogen werde.

Duttlinger glaubt, daß dieser Beschluß auch andere Städte zu Petitionen nicht reizen werde, und

Hr. Staatsrath Boeckh fügt bei, daß die Städte gut thun würden, Petitionen in diesem Betreff zu unterlassen, weil, wenn die Städte entschädigt werden sollten, sie, die sich nur selbst zu besteuern das Recht hätten, das ganze Land besteuern würden.

Zachariä hält den Gegenstand selbst für noch nicht hinlänglich untersucht, insbesondere sey früher vom Abg. Ruth ein ganz eigenes Verhältniß der Stadt Offenburg aufgeführt worden, die, wenn sie sich auf einen Vertrag mit dem Staate gründen könne, nicht so schlecht hin abzuweisen seyn dürfte. Es solle daher die Beschlußnahme vertagt werden, um so mehr, als die Sache mit der Berathung über das Gesetz wegen der Localschulden in Verbindung gebracht werden könne.

Schippel bemerkt, daß man in der Petitionscommission von der Ansicht ausgegangen sey, daß schon in der frühern Kammer das Prinzip aufgestellt worden sey, die Städte hätten keine Ohmgeldsentschädigung zu fordern. Etwas ganz davon Verschiedenes enthalte die Frage: ob die Städte, die früher wegen ihrer Schuldenabtheilung Verträge geschlossen, nicht durch den Verlust des Ohmgelds berechtigt wären, auf eine neue Schuldenabtheilung anzutragen.

Dollmätſch bemerkt, daß deßhalb in der frühern Kammer der Weg Rechtens reſervirt worden ſey.

Sattler führt an, daß dieſer Weg den Städten von den Gerichten abgeſchlagen worden.

Hog äußert, daß den Reichſtädten gleiche Rechte gebührten, wie den Standes- und Grundherren.

Schizpel läugnet dieß, denn die Städte hätten ſich ſelbſt beſteuert, die Grundherren aber von Andern Abgaben bezogen.

Ußländer glaubt, daß man den Städten entweder ihre Schulden ganz abnehmen, oder ſie in ihre frühern Rechte einſetzen müſſe.

Jolly rechtfertigt den Umſtand, daß die Sache von den Gerichten nicht angenommen worden, dadurch, daß der Fiskus in ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden von den Gerichten Recht zu nehmen nicht ſchuldig ſey.

Duttlinger beruft ſich auf die Zuſicherung in der Acciſordnung zu Gunſten der Städte.

Der Hr. Staatsrath Boeckh gibt an, daß dieſe Zuſicherung nur temporär ertheilt ſey. Den Städten ſey übrigens überlaſſen, eine Octroi einzuführen.

Duttlinger glaubt, daß damit den Städten nicht geholfen werde, indem dieß heiße, man gebe ihnen das Recht, das Geld aus der rechten Taſche in die linke zu thun.

Jolly bemerkt, daß die Zuſicherung in der Ohm-geldsordnung ausdrücklich nur auf zwei Jahre laute.

Roßhirt erklärt, daß er bei dieſer Gelegenheit der Anſicht des Hrn. Abg. Jolly widerſprechen wolle, daß, wenn der Staat mit einem Privaten einen Vertrag ſchließe, privatrechtliche Verfolgung nicht Statt finde.

Jolly will dieß nicht behauptet haben, ſondern

nur, daß der Staat in staatsrechtlichen Gegenständen nicht mit dem Privaten auf den Rechtsweg zu gehen habe.

Rosshirt entgegnet, daß die Form des Vertrags den privatrechtlichen Standpunkt anzeige.

Jolly behauptet, man müsse daher die Vertragsform vermeiden.

Rosshirt dagegen, man werde damit nichts gewinnen, weil es nicht auf die Worte, sondern auf die Sache ankomme.

Zacharia glaubt, daß die frühere Beschlußnahme der Kammer uns nicht binde; daß die Regierung kein Unrecht wolle und daß man daher diesen Gegenstand verschieben solle, bis über das Gesetz von den Localschulden gesprochen werde.

Duttlinger führt an, daß die Stadt Elzach bei dem Localschuldengesetze nicht vorkomme und daß daher, wenn man mit dem Grundsatz einverstanden sey, daß eine Dmgeldentschädigung den Städten nicht gegeben werde, nichts bei der Sache zu vertagen sey.

Der Hr. Staatsrath Boeckh setzt noch bei, daß vom Standpunkte der Schuldenübernahme nur die ehemaligen Reichstädte in Betracht kämen, zu denen bekanntlich Elzach nicht gehört habe.

Duttlinger führt dagegen an, daß auch Landstädten, wie z. B. Freiburg und Gengenbach, Entschädigungen wegen des Dmgelds so gut wie den Grundherren gebühre, weil sie wahre Patrimonialrechte über ihre Dependenzortschaften gehabt hätten.

Ußländer bringt noch das verlorne Salzregal in Anregung, wo ihm der Hr. Staatsrath Boeckh begegnet.

Andre kommt auf das Recht der Stadt Freiburg

wegen der Dependenzorte zurück, worin ihn Schneker unterstützt.

Wild führt an, daß die Versammlung ganz von dem wahren Gegenstande abgekommen, und Bölker, daß es gut sey, wenn die Städte über diese Sache einmal endlich bedeutet würden.

Die Kammer beschließt, dem Antrage der Commission gemäß, die Verwerfung der Petition.

Die Tagesordnung führt auf eine weitere Petition der Stadt Elzach um Verminderung der Gewerbesteuer.

Der Bericht liegt sub

Beilage Nr. 7.

an.

Reisky bemerkt, Elzach sey ein Dorf, denn die zwölf Kaufleute daselbst hätten nicht so viel Capital, als ein einziger Landfrämer; daher sey die Gewährung ihrer Bitte billig.

Cassinone vertheidigt den Bericht, indem in Elzach die gewerbtreibende Classe die Hauptclasse sey; auch gebe es Städte, die noch tiefer stehen.

Reisky führt an, daß Elzach aus den umliegenden Dörfern nichts ziehe.

Duttlinger und Andre bestätigen den schlechten Zustand von Elzach und unterstützen die Petition.

Wolf legt Werth darauf, ob das Steuercapital gebildet worden, wie das Amt noch da war, was Reisky bejaht.

Hr. Staatsrath Boeck führt an, daß solche Orte städtische Rechte haben, aber die Gewerbesteuer nicht bezahlen wollten.

Rosshirt bemerkt, daß der Charakter der Städte noch juristisch deutlich genug an Gewerben und Märkten

ten zu erkennen wäre, wenn sich auch der nationalwirthschaftliche Standpunkt geändert habe.

Reisky entgegnet, daß Elzsch zwar Mauern und Thore habe, aber diese hülfsen den Gewerben nichts.

Der Vorschlag auf Verweisung an das Staatsministerium wird mit 26 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Commission wird mit 27 angenommen.

(Es waren nur 53 Mitglieder, ausschließlich des Präsidenten und der Regierungscommissaire, in diesem Augenblicke im Saale.)

Der Präsident bemerkt, daß die Brouillons der letzten Protokolle auf dem Secretariate zur Einsicht liegen und daß die vom Abg. Breithaupt verlangte Steuerabweisung angekommen sey.

Die nächste Sitzung wurde auf künftigen Samstag festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Kern.

Der erste Secretär:

Dr. Rosshirt.

Beilage zum Protokoll vom 9. März 1825.

Commissions-Bericht

des Abgeordneten Rosshirt über den Gesetzesentwurf, die Integral-Erneuerung der Kammer betr.

Meine Herren!

Ihre Commission hat mich beauftragt, über den Gesetzesentwurf wegen künftiger Integral-Erneuerung der Kammern, der Bestimmung der dreijährigen Dauer des Zwi-

schenraums von einem Landtage zum andern und der gleichen Budgetperiode Ihnen Vortrag zu erstatten.

Ihre Commission legt bei diesem wichtigen Gegenstande allein Werth darauf, daß ihr Bericht, die Ansichten politischer Parteien oder Einzelner in dieser, die Principien des politischen Lebens berührenden, Sache seyen, welche sie wollen, in seinem Inhalte das nicht zu verkennende Merkmal ruhiger Prüfung und parteiloser Gesinnung tragen wird. Dürften wir es bei diesen Ansprüchen, die wir auf das Urtheil anderer machen, wagen, von vorne hinein Ihren Gesinnungen eine den unsrigen entsprechende Richtung zu geben, so müssen wir gleich hier ausführen, wie dieser Gegenstand auch bei den größern constitutionellen Völkern in Anregung gekommen ist und bei allen in Anregung kommen muß, wo solche Verfassungen, wie die unsrige, sich befestigen sollen; denn eine solche Verfassung wird nur fest, wenn sie den Kreislauf durchlaufen hat, welchen sie im Geiste ihrer Grundbestimmungen machen muß. Was ist natürlicher, als der Vorschlag der Integralerneuerung nach dem Beispiele der Engländer und Franzosen, die in der politischen Gestaltung der neueren Zeit überall unsre Muster sind? Also ist der Vorschlag der Regierung, den sie in verfassungsmäßiger Weise macht, nichts Unerhörtes, nichts Ungewöhnliches: ja er ist in Wahrheit nur ein Zeichen, daß unsre Regierung einen Weg einschlagen will, welchen andere constitutionelle Staaten mit Glück versucht haben.

Daher, meine Herren, müssen wir uns vor allem nicht bannen lassen durch allgemeine Sätze und unfruchtbare Gedanken, dergleichen z. B. sind: Haltet am Buchstaben, damit in einer bedeutungsvollen Zeit auch nichts entfliehe; lasset auch keinen Stein verändern, weil denn

doch das Gebäude dabei in Unruhe kommen könnte; bewahret euer Heiligthum, damit es ein unberührter alter Schatz werde." Ich nenne diese Gedanken unfruchtbar, weil in ihnen der Same alles Bessern modert, weil mit ihnen in Regierung und Volk alle Hoffnung, alle Spannkraft vergeht, weil durch sie im Mißtrauen und unnöthiger ängstiger Sorge der Genuß und Gewinn verloren wird, welche im öffentlichen und Privatleben nur Vertrauen und Geneigtheit, Versuche zu Fortschritten nicht auszuschlagen, gewähren können.

Ihre Commission hat daher auf solche und ähnliche Gedanken keinen Werth gelegt; sie sind den Schwachen zwar Nahrung, haben den Stärkern aber jederzeit Gift geschienen: und wollen wir ihnen auch, wie fast allen menschlichen Ideen, unter gewissen Verhältnissen ihre Anwendbarkeit zugestehen, so sind solche Verhältnisse hier nicht vorhanden, d. h. wir haben nicht die entferntesten Anzeigen, daß unsere Regierung an irgend eine andere Veränderung unserer Constitution gedacht habe oder denke. Sie hat uns vielmehr bis auf diesen Tag nur Beweise gegeben, daß sie die zarte Pflanze mit Redlichkeit und Liebe pflegt.

Wir wenden uns nun zur Prüfung des Gesetzesentwurfs selbst. Es sind zwei Punkte, die er umfaßt:

I. Die Integralerneuerung der Kammer.

II. Die Bestimmung der dreijährigen Dauer des Zwischenraums von einem Landtage zum andern.

Denn die Bestimmung hinsichtlich des Aufлагegesetzes ist nur als eine Consequenz aufgestellt, wenn sie auch auf der andern Seite als motivirend und folglich sogar zur Erklärung des zweiten Punkts dienend, aufgefaßt werden könnte. Denn wir dürfen nie vergessen, daß keines der übrigen Rechte der Kammer so sehr seiner Natur

nach an die Zeit gebunden ist, wie das Recht der Zustimmung zu den Abgaben, indem nach dem §. 62 der W. U. die Abgaben in ihrer Forterhebung nach abgelaufener Budgetszeit ausdrücklich auf eine gewisse Zeit beschränkt sind, so daß für alle folgende Zeit eine Vereinbarung über das Budget nachgesucht und bewirkt werden muß, Hier zeigt sich demnach auch zunächst praktisch die Nothwendigkeit der Versammlung der Stände in einer ganz bestimmten Zeit. Auf diesen Punkt, der dem so einfachen Gesetzesentwurfe von selbst manches Licht gibt, werden wir unten zurückkommen. Was nun zunächst

I. die Integralerneuerung an sich betrifft, so freuen wir uns, ihr auf dem doppelten Wege aller wissenschaftlichen Erkenntniß des Bessern in Staatseinrichtungen das Wort mit vollster Ueberzeugung reden zu können. Es läßt sich nämlich nachweisen

a) auf dem Wege allgemeiner Betrachtungen, daß der Vorschlag derselben nicht nur streng rechtlich, sondern auch den Interessen der Regierung und Kammer zusagend ist; es läßt sich nicht weniger

b) auf dem Wege besonderer historischer Erfahrung darthun, daß Macht und Freiheit wahrhaft nur bestehen, wenn sie auf Institute gegründet sind, die nicht nur an sich, sondern auch in ihrer gewöhnlichen Wirksamkeit eine wenigstens für eine bestimmte Zeit gesicherte Stätigkeit mit sich führen: — es läßt sich ferner auf diesem Wege darthun, daß die ebenberührte Wahrheit gerade in Bezug auf unsern Punkt von dem Mustervolke für neuere Verfassungen praktisch erkannt wurde.

Ich fange die Nachweisung dieser Sätze damit an, von der äußern und innern Rechtlichkeit des Vorschlags

zu sprechen, denn der Deutsche (dies sey zur Ehre der Fürsten und der Unterthanen gesagt) hat immer zuerst gefragt, ob eine Maasregel recht sey, ehe er ihre Vortheile in Betracht nahm.

Vollrechtlich aber ist der Vorschlag, weil unsere Verfassungsurkunde den Weg für Verbesserungen öffnet, und weil das Volk weder etwas an seinen Rechten, noch an der Ausübung derselben, verliert.

Und würde in ersterer Hinsicht unsere Verfassungsurkunde nicht gleichsam zu Verbesserungen auffordern, ja würde sie sich für unabänderlich und folglich für unverbesserlich halten, so könnte gefragt werden, ob es im Ganzen zuträglicher sey, eine solche Verfassung oder keine auf Buchstaben radicirte Verfassung, d. h. keine zur Erstarrung führende Regel zu haben.

In der andern Hinsicht sieht jeder ein, daß bei dem neuen Vorschlage das Volk, wie vorher, durch die bestimmte Zahl von Abgeordneten vertreten wird, und daß die Art ihrer Wirksamkeit durch den Entwurf nicht im geringsten berührt ist. Das Volk verliert nicht einmal etwas an der Zahl der Wahlacte, ja es gewinnt, denn während die Abgeordneten in diese Kammer, durch 63 in acht Jahren fortgesetzte Wahlacte, ernannt werden, sollen sie jetzt durch 63 auf einmal vorgenommene Wahlen aber dann so ernannt werden, daß 6 Jahre lang nirgends mehr gewählt wird. Und in Wahrheit kömmt es bei allen diesen Verfassungen nicht auf die Interessen der einzelnen Wahlbezirke so streng an, daß wie von einem erworbenen Privatrechte gesprochen werden könnte, sondern es ist die Erscheinung und das Daseyn der Kammer als Corporation, die alsbald jeden Einzelnen ergreift als Glied eines neuen Leibes, und ihn zu dieser Bestimmung erzieht. Auch ist nicht zu übersehen,

daß, so wenig das Volk ein Recht verliert, eben so wenig die Regierung ein neues Recht erwirbt, denn es steht ihr ja jeden Augenblick die Integral-Erneuerung frei, und sie wünscht nur weniger zu einem außerordentlichen Mittel (weshalb sie gleichwohl keiner Rechtfertigung bedarf) greifen zu dürfen, indem sie sich einen ordentlichen Weg der Integral-Erneuerung öffnen will. Dabei ist sogar zu bedenken, daß die Regierung in dem Verzicht auf die Partial-Erneuerung etwas aufzugeben scheint und es ist daher auch bei den Verhandlungen in der französischen Kammer des vorigen Jahrs häufig von den Opponenten bemerkt worden, daß die Integral-Erneuerung ein die Regierung beschränkendes, die Kraft der Corporation erhöhendes Element in sich trage.

Bei diesen Umständen kann kaum eine Veränderung sanfter das hergebrachte Recht berühren, als diese.

Nunmehr soll ich ausführen, daß die Integral-Erneuerung den Interessen der Regierung und der Kammer, folglich auch den des Volks, entspreche, denn nur in diesem Zusammentreffen des Interesses liegt das Criterium der Verbesserung. Das Interesse der Kammer aber wird gefördert, indem

1) nachtheilige Folgen aus dieser Veränderung nicht abzusehen sind. Gewöhnlich behauptet man zwar, daß nur durch Partial-Erneuerung der jeder bleibenden Corporation nöthige Stamm erhalten werde, allein die Erfahrung hat bewiesen, daß hierin eine Täuschung liegt. Es soll nämlich in den Kammern nicht der alte Geist für ewig erhalten werden, sondern die alte Form, das Kleid, in welchem die Kammer erscheint, und dazu bedarf es keiner großen Zahl von Männern, um so weniger, als die alte Form auch aus unsern Land-

tags-Verhandlungen erlernt werden kann. Nun ist es nicht denkbar, daß bei der Integral-Erneuerung alle Wahl-districte ihre frühern Abgeordnete vergessen, und noch nie ist etwas Aehnliches in der constitutionellen Welt vorgekommen. Die hohe Kammer braucht auch nur sich selbst anzuschauen, um meine Angabe in sich bestätigt zu finden. Und sollte ich auch zugeben müssen, daß der Geschäftsgang und das Innere der Geschäftsbehandlung durch die Uebung gewinnen müssen, welche die schon oftmals auf den Landtagen erschienenen Abgeordneten haben, so ist dieser Punkt sicherlich nicht so bedeutend, um die Vortheile aufzuwiegen, die die Integral-Erneuerung darbietet.

2) Das Prinzip der vollen, wahren Freiheit der Einzelnen und folglich Aller ist nur in der Integral-Erneuerung zu erreichen. Die Partial-Erneuerung bringt nämlich mit sich, daß nothwendig die Mehrheit Alter bleiben muß. Dieser Mehrheit, und sey sie sogar in sich zerfallen, müssen die Herbeikommenden sich unterwerfen, d. h. die mehrsten Neueren werden dahin fortgezogen, und wer sich nicht anschließt, wird von Natur aus noch so kräftig, als Einzelner schwach seyn. Bei der Integral-Erneuerung besteht die Mehrheit nur dann aus Alten, wann die Kammer Regierung und Volk befriedigt hat, denn ausserdem strebt jene oder dieses nach andern Wahlen. Im ersten Falle soll und muß die alte Kammer wirken und herrschen, wie dies in England fast immer der Fall ist, so daß die Unruhigen dort es mit der allgemeinen Vorschrift der Zusammensetzung des Parlaments selbst, in Hinsicht auf die Wahlbezirke, niemals aber mit der Integral-Erneuerung zu thun haben; im andern Falle bilden die alten Mitglieder die Minorität und die Freiheit der Einzel-

nen entwickelt sich wohlthätig; die Kammer gebiert sich wahrhaft wieder.

So ist die Integral-Erneuerung das Grab der Faction d. i. der Einseitigkeit, die Wiege erneuerter Freiheit, der ausgestreute Samen einer hoffnungsvollern Erndte auf politischem Felde.

3) In einer solchen Corporation darf kein Aristokratismus seyn. Der Patriotismus und das gegenseitige Vertrauen muß alle gleich machen, und wenn hiernach das Auge des Verstandes recht sieht, wird es seltener einen Schwachen sehen: dennoch ist bei allen solchen menschlichen Einrichtungen der Aristokratismus im Verlaufe unvermeidlich: einige denken sich besser, werden anerkannt, und mißbrauchen dieß Anerkenntniß.

Die Integral-Erneuerung zerstört dieses Gebilde und damit den gefährlichsten Feind einer Versammlung, wo das Gute in der Erfahrung Aller gefunden werden soll.

Aber auch die Regierung gewinnt in dem System der Integral-Erneuerung. Wir müssen und dürfen dieß offener noch sagen, als die Regierung selbst, die sich in solchen Vorschlägen immer mit Zartheit auszudrücken die Pflicht hat. Sie kann bei einer mit ihr harmonirenden Kammer auf die Durchführung großartiger Entwürfe im zweiten Zusammentritt rechnen, und darnach sich bereiten; sie kann ferner bei einer mit ihr nicht harmonirenden Kammer sich auf das Nothdürftige beschränken, in der Integral-Erneuerung der Hoffnung einer anders gesinnten Kammer sich hingebend. Und gerade darin liegt die reinste Garantie für die Erhaltung der Verfassung, denn wo der Mächtige hoffen kann, daß er auf dem Wege des Rechts und der Ordnung seine Wünsche erreichen werde, gebraucht er nie die

Macht. Die Integral-Erneuerung muß sich besonders da als nützlich beweisen, wo die Regierung selbst noch versuchen muß, den rechten Weg der Befestigung der Verfassung zu finden, denn die neue Kammer wird bald ihr, bald wird die Regierung nachgiebiger seyn; die alte Rechnung ist nämlich abgeschlossen, und eine neue fängt an.

Die Integral-Erneuerung ist auch sehr erkennbar eine der monarchischen Verfassung mehr entsprechende Einrichtung, denn der sichtbare Monarch verschwindet nie; die sichtbare National-Versammlung aber verschwindet im System der Integral-Erneuerung, und nur das unsichtbare Institut der Volksvertretung lebt fort. Und wer weiß nicht, wie dergleichen von den Wenigsten begriffenen Ansichten auf die Meisten wirken!

Ich übergehe die mehr abgeschliffenen Gründe, die in Unzahl in der französischen Kammer der Deputirten vom vorigen Jahre aufgestellt worden sind, wohin gehören, daß die Kammer durch die andauernde innere Verbindung ihrer Glieder an Selbstständigkeit und Macht gewinne, daß die politischen Unruhen, die die Wahlerneuerung in den Gemüthern erzeugen, nicht so oft vorkommen, daß die Freiheit der Wahlen befördert werde, indem es bei Partial-Erneuerungen den Ministern leicht sey, unangenehme Personen auszuschließen, nicht aber bei den Integral-Erneuerungen (ein Satz, der sich fast immer als wahr zeigt!) — daß von der Kammer des Jahrs 1815 selbst der Antrag auf Integral-Erneuerung gemacht worden sey u. s. w. Ich übergehe diese Ansichten und nenne noch weniger die Namen ihrer Verfechter, weil die erleuchtete Versammlung nicht durch Auctoritäten, sondern durch die Sache selbst, und durch die einzig zuverlässige Lehrerin der Politik,

die Geschichte, überzeugt werden soll. Nur noch will ich anführen, daß die geistreichsten Männer der französischen Opposition dem Vorschlage der Integral-Erneuerung nur aus einem doppelten Standpunkte sich widersetzen, nämlich, theils aus dem Standpunkte der Idealisierung d. h. der cultmäßigen Verehrung der Karte, die doch ein menschliches Institut ist, ferner, der in unserer Zeit durchaus nöthigen Anhänglichkeit an alles Gegebene, um dem Schwanken der Regierungsansichten und Maximen auszuweichen, und das böse staatsrechtliche Princip der Corruption zu beseitigen, welches in unserm Jahrhundert so gewaltig sey — andertheils aus dem Standpunkte der Vorsorge für die Regierung selbst, weil die Integral-Erneuerung eigentlich republicanisch und weniger dem monarchischen Princip zuträglich sey, indem sich hiernach das Volk immer im Ganzen zu den Wahlen erhebe und darin sich recht eigentlich in der Antheilnahme an der Regierung erkenne; allein wer sieht nicht, wie auf diesem doppelten Wege der Argumente zu viel bewiesen wird, und wie es bald nur der schon im Eingange dieses Berichts bekämpfte Grundsatz des unbedingten Haltens am Alten ist, der hier geltend gemacht wird, bald eine ungewöhnliche, gewiß aber auch von einem und dem andern redlich gemeinte Vorsorge für das Interesse der Regierung, aus welcher der Vorschlag verworfen werden sollte; aber gerade in dieser Beziehung ist jedem Staatsmann zu gut bekannt, daß das Regierungs-Interesse in England und Frankreich auf das Beste gewahrt wird. Es geht daher aus den Verhandlungen der Franzosen einfach hervor, daß die Opposition hier mehr in der Richtung der in großen Staaten nöthigen stabilen Opposition, als mit wahrhaft politischen In-

teressen den Vorschlag anfocht: denn das größte politische Interesse der Franzosen ist, sich nach des großen Fox Meinung der englischen Verfassung zu accommodiren, wie unbezweifelt das größte politische Interesse Badens, sich den auf gleichem Boden erwachsenen Verfassungen Baiern's, Würtemberg's und des Großherzogthums Hessen anzuschließen, indem gerade eine solche Entwicklung des öffentlichen Rechts ganz im Geiste der Bildung des germanischen Rechts liegt.

Zum Schlusse will ich noch anführen, daß auch in der französischen Kammer der Einwurf vorgekommen ist, der bei solchen Veranlassungen gewöhnlich vorkommt, daß der Vorschlag, wenn auch an sich gut, doch nicht zeitgemäß sey; und könnte man in diesem Sinne auch wirklich Bedenken erregen, so muß man nicht übersehen, daß bei uns das Nichtzeitgemäße allein darin liegen kann, daß die frühern Landtags-Verhandlungen kein festes Resultat gegeben haben, und die gegenwärtigen mit einer Abänderung der Verfassungsurkunde anzufangen scheinen: allein in Wahrheit können solche Ansichten, wenn wir die Sache selbst für gut erkennen, uns nicht binden; denn gerade hierdurch beweisen wir die Selbstständigkeit unserer Gesinnung, die schwesterlich an der Hand der Offenheit geht, und zugleich das unbegrenzte Vertrauen auf die hohe Regierung, aus welchem die Morgenröthe des schönsten Ereignisses, der innigsten Vereinbarung zwischen Fürst und Volk, hervorstiegt.

Zulezt muß ich Sie noch, meine Herren, auf die Zeugnisse der Geschichte aufmerksam machen. Das englische Parlament hat den Grundsatz der Integral-Erneuerung in sieben Jahren angenommen und zwar, wie

der große englische Publicist Blackstone sagt, unter folgenden Verhältnissen :

Man hat eingesehen, daß, wenn der gesetzgebende Körper permanent wäre, oder zusammenbliebe, so lange der Regent, der ihn zusammenruft, lebt, und dadurch ergänzt wird, daß man die erledigten Stellen durch neue Abgeordnete ausfüllt, das Uebel, wenn einmal eine fehlerhafte Richtung sich gebildet hat, unheilbar ist. Wenn dagegen verschiedene Versammlungen einander folgen und das Volk mit der gegenwärtigen unzufrieden zu seyn Grund findet, so kann es den Mängeln dieser in der nächsten Versammlung abhelfen. Hiernach kam es, daß, nach dem zweiten Statut aus dem sechsten Regierungsjahr Wilhelms und Marie, die längste Dauer des Parlaments drei Jahre seyn sollte. Durch Georg I. aber wurde bekanntlich, um den großen Kosten der häufigen Wahlen und den dabei vorgekommenen heftigen Ausbrüchen und Erbitterungen vorzubeugen, sowie zur Ruhe und Sicherheit der Regierung, die sich damals eben von einem Aufruhr erholte, dieser Zeitraum auf sieben Jahre verlängert, und das Parlament, welches auf drei Jahre gewählt war, beschloß hiernach alsbald seine eigene Fortdauer auf sieben Jahre.

Und so hat sich in England, dem freiesten Lande der Welt, diese Einrichtung bis auf den heutigen Tag bewährt, und den kräftigen Baum ruhiger Freiheit sichtbar pflegen helfen.

Auf der Grundlage dieses historischen Verhältnisses haben auch die Niederlande und die süddeutschen Staaten, mit Ausnahme Badens, ihre Fundamental-Einrichtung getroffen; wir dagegen haben uns an Frankreich angeschlossen. Frankreich aber selbst bekennt sich

seit einem Jahre zum englischen Systeme, und die Hand der Geschichte führt uns offenbar ihm nach, und daher nicht nur in den Kreis der drei größten constitutionellen Staaten, sondern, was für uns noch mehr seyn dürfte, in den Kreis unserer deutschen Schwesterstaaten. Ihre Commission schlägt Ihnen daher die unbedingte Annahme des ersten Artikels des Gesetzesentwurfs unbedingt vor.

II. In der Prüfung des zweiten Artikels unseres Entwurfs verfolge ich ganz denselben Weg.

Es fragt sich demnach zuerst, ob ein Recht verloren gehe, sofort, ob die Veränderung eine Verbesserung sey?

In der ersten Beziehung können wir mit vollster Ruhe die Frage verneinen. Weder ein Recht geht verloren, noch wird die Ausübung eines Rechts beschränkt. Die erste These ist leicht einzusehen, denn die Kammer besorgt alle diejenigen Angelegenheiten in zwei Versammlungen, die sie sonst in dreien besorgen würde. Wie wenig bedenklich dieser Punct ist, hat auch die Uebung seit dem Jahr 1819 bewiesen. Es sind nämlich sechs Jahre vorübergegangen, und die Landstände, die dreimal zusammen kommen sollten, sind, die Sache von der einen Seite angesehen, nur zweimal, dieselbe von der andern Seite betrachtet, viermal zusammengekommen. Wenn einmal feststeht, daß gewisse Angelegenheiten nur durch Beirath und Zustimmung der Stände besorgt werden können, so ist die Zeit ihrer Zusammenkunft nur dann etwas wesentliches, wenn die Regierung sie so ausdehnen kann, daß jene Angelegenheiten nicht gehörig besorgt werden würden; wo aber dieß der Fall nicht ist, geschieht dem Rechte selbst kein Eintrag. Und in Wahrheit können die Stände im ordentlichen Gange der Verwaltungsangelegenheiten dem Umfange unseres

Großherzogthums immer auf drei Jahr den Stoff zusammenhäufen lassen, der sie beschäftigt; denn gerade dafür spricht die Erfahrung in den übrigen deutschen Ländern, wovon zwei größer und in der tüchtigen Entwicklung des neuern Staatssystems auf keinen Fall weiter sind; dafür spricht insbesondere die in diesen Reichen allgemein bemerkbare Zufriedenheit der Einwohner mit dem Termine, die um so mehr in Betracht kommen muß, als nur von dem Standpunkte der Petitionen aus etwas verloren gehen könnte; dafür spricht endlich unsere eigene Erfahrung, denn wir alle müssen fühlen, daß wenn die von der Regierung angeregten Geschäfte ihren erfreulichen Ausgang nehmen, die Entwicklung ihrer Resultate um so mehr erst in einem dreijährigen Leben erkannt werden kann, als kleinere Staaten natürlich nur in längerer Zeit diejenigen Erfahrungen aufschließen, die in größern Staaten eine viel kürzere Zeit, damit aber auch die schnelle Veranlassung zu Abänderungen gewähren. Ja, die zwei größten Rechte der Stände, an der Gesetzgebung überhaupt und an der Bestimmung der Auflagen insbesondere Theil zu nehmen, werden sicherer in drei Jahren, als in zwei Jahren ausgeübt, weil eben eine größere Stätigkeit und Bestimmtheit der Ansichten dadurch möglich wird.

Für außerordentliche Verhältnisse aber liegt es immer im Interesse des Staats, seine Stände oder deren Ausschuss um sich zu haben, denn keine Zeit wird jenen Gedanken vertilgen, das schönste Ereigniß politischer Cultur, daß die Regierung am stärksten ist, wenn sie durch die Verbreitung der Ueberzeugung von der Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Maßregeln über das ganze Volk, in Vermittlung seiner Repräsentanten und der Publicität herrscht. Und wo die Noth am

größten, da ist die Bewirkung dieser Ueberzeugung am wichtigsten, und die schnelle Zusammenrufung der Stände oder ihres Ausschusses dasjenige Mittel, welches kein konstitutioneller Staat von sich weisen wird, wenn er seine Interessen versteht.

Aber nicht einmal die Ausübung der landständischen Rechte wird durch die vorgeschlagene Verlängerung beschränkt: denn

a) es kann nichts verschlagen, ob das Auflagegesetz für 2 oder 3 Jahre gemacht wird, wenn einmal feststeht, daß es nicht für ein Jahr gemacht wird: es kann nichts verschlagen, ob die Prüfung der Verwendung für 2 oder 3 Jahre vor sich geht, vorbehaltlich dessen, was später angeführt werden soll.

b) Kein Gesetzworschlag ist in einem wohlgeordneten Staate so wichtig, daß er nicht um ein Jahr verschoben werden dürfte. Von dringenden Provisorien kann ohnedieß nicht die Rede seyn.

c) Das Recht der Vorstellung und Beschwerde, das Recht Mißbräuche anzuzeigen, das Recht die Beamten anzuklagen, ist an sich das letzte Mittel, welches die Landstände in seiner harten Außerlichkeit ergreifen können, und welches nie zu spät gebraucht wird, weil, wo es zutreffend ist, jeder Tag neue Beweise liefert; welches aber überhaupt nicht übereilt werden soll.

Ich weiß übrigens wohl, was man diesen meinen Ansichten entgegen halten kann: das Volk habe ein Recht, immer um das andere Jahr sich selbst in seinen Repräsentanten thätig zu sehen, und dadurch im öffentlichen Leben durch die häufigere Uebung desselben sich zu befestigen. Allein abgesehen davon, ob bei einem kleineren Staate dieses Rechtsinteresse wirklich durch die meisten

Classen der Bürger laufe, und ob diejenigen, die es haben, nicht auf eine andere Art dasselbe befriedigen können, bleibt es zu allen Zeiten wahr, daß politische Maßregeln nicht nach dem eigensinnig egoistischen Standpunkte des Privatrechts bemessen, am wenigsten aber so betrachtet werden können, daß Regierung und Volk wie Privatpersonen einander gegenübergestellt werden: denn was der Regierung wahrhaft nützlich ist, kann dem Volke nicht schädlich seyn: auch liegt nimmermehr in der schnelleren Wiederholung der landständischen Verhandlungen, sondern in der offenen, festen Stellung der Regierung und Landstände zu einander und in dem Begreifen dieses Zustandes, die Maxime aller politischen Bildung und Verfeinerung des Volks.

Was nun die Verbesserung betrifft, die in der Ausdehnung des Zeitraums von zwei Jahren auf drei Jahre liegt, so ist nicht zu leugnen (weil wir uns vorgenommen haben, auch das Interesse der Regierung immer getreu hervorzuheben), daß die Regierung nur gewinne; denn es steht ja die Zusammenberufung in kürzerer Zeit in ihrer Macht: außerdem hat dieselbe diejenigen Punkte, aus welchen sie das allgemeine Interesse befördert sieht, so offen hervorgehoben, daß wir ihr einerseits zum Danke, andererseits zur eben so offenen Gegenerklärung verpflichtet sind. Wenn nämlich diese Veränderung an sich und ohne Verbindung mit der Integral-Erneuerung vorgeschlagen würde, so könnte Ihre Commission nicht ohne Bedenklichkeit seyn; denn es würde sich hier fragen, ob solche äußere und nichts weniger als großartig erscheinende Verhältnisse, wie Kostenersparung zu  $\frac{1}{3}$ , die übrigens nicht einmal gewiß ist, weil die Stände, die nur von drei zu drei Jahren zusammenkommen, leicht länger zusammen bleiben müssen; ferner wie Ver-

minderung der Arbeiten der Verwaltungsbehörden, oder gar das Privatinteresse der Abgeordneten entscheidend werden können; aber es erscheinen in Wahrheit diese Punkte uns blos als beihelfend; denn die Zugabe eines Jahres ist unbedenklich, da die Corporation durch Beibehaltung aller ihrer Mitglieder fester in den Grundsätzen steht, die sie einmal ausgesprochen hat, und welche die Regierung auch, wenn die Kammer ein Jahr schweigt, hören wird, indem sie in allen jenen Verkehrspunkten mit den Landständen, die sie nicht umgehen kann, darauf Rücksicht nehmen muß. Auch erkennen wir das vollkommene Anschließen an die Grundsätze anderer süddeutschen Staaten, als eine große Verbesserung, und unterschreiben damit das erste Argument des Vortrags des Herrn Regierungscommissärs. Die Deutschen werden nur wachsen im politischen Ansehen, wenn der Particularismus nur in der Form ist, nicht in der Sache; wenn eine politische Sprache bis in das feinste Detail unter uns gesprochen wird; wenn die öffentlichen Sitten und Gebräuche der Deutschen für alle Gauen erlernt werden können im heimischen Lande. Uebrigens muß Ihre Commission dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs in der Art Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß bei einem kleinen Staate Kostenersparung, der Gang der Verwaltung an jedem Tage, und die Privatanseht und Laune der Menschen nimmermehr ohne allen wirklichen Einfluß ist; so daß gerade über solche Punkte, die man in größeren Staaten am wenigsten anschlägt, in kleineren Staaten und Verhältnissen, in einzelnen Fällen, die größten Schwierigkeiten entstehen.

Ihre Commission glaubt sich durch eine kurze Darstellung ihrer Ansichten über einen Gegenstand, von welchem sich so weitläufig handeln läßt, dahin ge-

rechtfertigt zu haben, daß Sie ihr zugestehen müssen, die Prüfung sey mit Aufrichtigkeit und ohne vorgefaßte Meinung gemacht worden. In dieser Beziehung will sie Ihnen auch nicht vorenthalten, daß, soferne die neue Einrichtung allerdings ein Gewinn für die Regierung ist, sie uns nur dann schädlich werden kann, wenn Unredlichkeit sich des größten Theils unserer Mitglieder bemächtigen würde, was die göttliche Vorsehung abwenden wird, und was nach menschlichen Muthmaßungen bei einer redlichen und offenen Regierung und bei einer kleinen Zahl von Abgeordneten, die sich einander in allen ihren Verhältnissen beobachten, nicht möglich ist.

Um uns zuletzt noch über den dritten Artikel des Entwurfs zu verbreiten, haben wir, unter dem Vorschlage der Annahme desselben als Consequenz, nur dreierlei zu bemerken:

1) Es versteht sich von selbst, daß alle Beziehungen der Verfassungsurkunde ihre Disposition behalten, und nur im Geiste des Gesetzesentwurfs modificirt werden. Daher

2) ist kein Zweifel, daß der §. 62. der Verf. Urk. dermaßen in den ganzen Entwurf eingreift, daß der Art. 2. seine Interpretation daraus empfängt. Wenn nämlich gesagt ist, daß alle 3 Jahre eine Ständeversammlung Statt finden müsse, so richtet sich die Zeit durchaus nach der Periode der Bewilligung der Auflagen, denn die Regierung muß sorgen, daß vor dem Ablaufe der 6 Monate ein neues Abgabegesetz existire. Es ist natürlich, daß die Regierung auch früher die Zusammenkunft veranlassen kann, soferne sie zur Vorlage des Entwurfs des Abgabegesetzes vorbereitet ist.

3) Es ist ebenfalls kein Zweifel, daß der landständische Ausschuß nunmehr 2 Jahre die ihm im Gesetz

vom 5. October 1820 gegebene Function, hinsichtlich der Amortisationskasse, zu übernehmen hat, wobei es denn allerdings unumgänglich werden wird, daß, sofern auf einem Landtage eine vorgehende Rechnung der Amortisationskasse von den Landständen selbst nicht geprüft wurde, sie es immer von dem landständischen Ausschusse werde, damit dieser einen sichern Anhaltspunkt seines weitern Verfahrens habe. Sollte auch über die Annahme dieses Sinnes Zweifel obwalten, so wird die hohe Regierung sich nichts vergeben, wenn sie auf dem Grunde des §. 51. der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung zu dieser Ansicht nunmehr erklärt. Doch ist es vielleicht besser, die Sache bis zum Vortrage der Commission über das Rechnungswesen der Amortisationskasse zu verschieben, und sie sonach nur hier anzudeuten.

Wenn das Schicksal es mir bestimmt hat, das Organ zu seyn, welches zuerst eine Abänderung der Constitution Ihnen in Antrag bringt, so nehmen Sie die Versicherung, daß ich wohl weiß, wie unser constitutionelles Leben noch mancher Befestigung bedarf, und daß es die erste aller Pflichten unserer Corporation ist, zu sorgen, daß nichts aus der Verfassung genommen werde, was nicht daraus genommen werden muß. Aber Ihre Commission, in ihrer Einmüthigkeit, hat mir Vertrauen eingefloßt, und die Erwägung der Schicksale der Verfassung in England und Frankreich, die gleiche Richtung derselben in Baiern, Würtemberg, Hessen und Sachsen-Weimar, so wie auch in den Niederlanden, die Ansichten der freiesten Männer im freiesten Volke, die die Freiheit bewachen, wie die Mutter ihr erstes Kind, die offene, umsichtige Verhandlung der Franzosen im vorigen Jahre, die Stimme der constitu-

tionellen Welt, wie man wohl sagen kann, hat die Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Abänderung in den Augen Ihrer Commission begründet. Ihre Constitution verliert nichts an ihrer Liberalität, wenn man diese nicht in Buchstaben und Zahlen sehen will. Ihrer Regierung ist der Wunsch zu billigen, dieselben Maasregeln in das Leben zu rufen, auf welche andere constitutionelle Regierungen bauen, und die sie deshalb gleich ursprünglich angenommen, oder nachträglich mit Zustimmung des Volkes sich eigen gemacht haben.

Ihre Commission, indem sie Ihnen, meine Herren, die Annahme des Entwurfs ohne alle Modification anrathet, hat den einzigen Wunsch, daß dieser Rath Ihren Ansichten entsprechen, Ihre Prüfung aushalten möge. Dadurch allein wird uns das Glück werden, nach dem wir ringen, die Anerkennung unserer Gesinnungen in dem Erfolge des Resultates Ihrer Discussion zu finden, was uns allein bei einem so wichtigen und in seiner Art wahrhaft einzigen Objecte, die süßeste aller Beruhigungen verschaffen kann, unsern Beruf erfüllt, Ihr und unserer Committenten Vertrauen gerechtfertigt zu haben.

## Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 9. März.

Hochgeehrte Herren!

In Gemäßheit des §. 55 der Verfassungsurkunde übergebe ich Ihnen aus höchstem Auftrag Uebersichten sämtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823, für die Periode vom 1. Juni 1821 bis letzten Mai 1824.

Was ich bei den Vorlagen über die Rechnungen der Amortisationskasse gesagt habe, darf ich hier wiederholen. Auch diese Uebersichten sind einfach und klar.

Jeder von Ihnen, meine Herren, wird daraus vorläufig die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß wir diesen dreijährigen Zeitraum, im Allgemeinen sehr ungünstig für die Finanzen, glücklich geschlossen haben. — Das Resultat wird Ihre Erwartungen eben so übertreffen, als es die der Regierung selbst übertroffen hat.

Detairllirte Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben jedes Finanz-Administrationszweiges und über den Aufwand jedes Ministeriums werde ich Ihrer Kommission zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen.

Mir wird es eine angenehme Pflicht seyn, derselben jede Aufklärung zu geben, die ihr nothwendig scheint, um Ihnen, meine Herren! einen vollständigen und erschöpfenden Bericht über diese Vorlagen zu erstatten.

Dies wird mich entschuldigen, wenn ich es gegenwärtig umgehe, die übergebenen Uebersichten mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten, Vergleichen mit den Voranschlägen zu machen, allgemeine Resultate über die Lage der Finanzen daraus zu ziehen.

Ich werde nicht versäumen, dieses nachzuholen, wenn mir der Bericht Ihrer Kommission dazu Stoff übrig läßt, oder darbietet.

Wiederholungen, unangenehm dem, der sie vorzutragen hat, unangenehm denjenigen, welche sie hören müssen, werden dadurch, ich hoffe auch zu Ihrer Zufriedenheit, meine Herren! glücklich vermieden werden.

## Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahre 1821.

|                                                             | Rückstände.      |           | Laufende.        |            | Summe.            |            |
|-------------------------------------------------------------|------------------|-----------|------------------|------------|-------------------|------------|
|                                                             | fl.              | fr.       | fl.              | fr.        | fl.               | fr.        |
| <b>A. Eigentliche.</b>                                      |                  |           |                  |            |                   |            |
| I. Von der Steuer-Administration . . . . .                  | 199,900          | 18½       | 4,670,943        | 12%        | 4,870,843         | 31%        |
| II. Von der Salinen-Administration . . . . .                | —                | —         | 600,000          | —          | 600,000           | —          |
| III. Von der Post-Administration . . . . .                  | —                | —         | 167,755          | 24         | 167,755           | 24         |
| IV. Von der Münz-Verwaltung . . . . .                       | —                | —         | —                | —          | —                 | —          |
| V. Von der Justiz- u. Polizei-Revenüen-Verwaltung . . . . . | 34,578           | 21½       | 552,791          | 18%        | 587,369           | 39%        |
| VI. Von der Kameral-Domänen-Administration . . . . .        | 394,194          | 9%        | 1,597,271        | 29%        | 1,991,465         | 39         |
| VII. Von der Forst-Domänen-Administration . . . . .         | 249,202          | 22¾       | 898,404          | 11%        | 1,147,606         | 34¾        |
| VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . . . .         | —                | —         | 77,798           | 40         | 77,798            | 40         |
| IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . . . .       | —                | —         | 6,472            | 16¾        | 6,472             | 16¾        |
| X. Von der allgemeinen Kassen-Verwaltung . . . . .          | 174,032          | 52¾       | 28,482           | 41¾        | 202,515           | 34         |
| <b>Summe . . . . .</b>                                      | <b>1,051,908</b> | <b>4¾</b> | <b>8,599,919</b> | <b>14½</b> | <b>9,651,827</b>  | <b>18¾</b> |
| <b>B. Uneigentliche.</b>                                    |                  |           |                  |            |                   |            |
| incl. der Arretoren . . . . .                               | —                | —         | —                | —          | 2,461,427         | 24½        |
| <b>Kassasumme der Einnahmen . . . . .</b>                   |                  |           |                  |            | <b>12,113,254</b> | <b>43¾</b> |

**N u s s a b e.**

**A. Laſſen und Verwaltungskosten.**

|                                                       | Nachstände.       | Laufende.            | Summe.               |
|-------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------|
|                                                       | fl. ft.           | fl. ft.              | fl. ft.              |
| I. Von der Steuer-Administration . . . . .            | 43,063 20½        | 617,594 18½          | 660,657 39           |
| II. Von der Salinen-Administration . . . . .          | — —               | — —                  | — —                  |
| III. Von der Post-Administration . . . . .            | — —               | — —                  | — —                  |
| IV. Von der Münz-Verwaltung . . . . .                 | — —               | — —                  | — —                  |
| V. Von der Kameral-Verwaltung . . . . .               | 3,598 54⅞         | 83,484 16            | 87,083 10⅞           |
| VI. Von der Kameral-Domänen-Administration . . . . .  | 100,821 25⅞       | 982,950 41⅞          | 1,083,772 7          |
| VII. Von der Forst-Domänen-Administration . . . . .   | 17,275 6¾         | 517,765 20¾          | 535,040 27           |
| VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . . . .   | — —               | 213 —                | 213 —                |
| IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . . . . | — —               | — —                  | — —                  |
| X. Von der allgemeinen Kaſſen-Verwaltung . . . . .    | 4,321 46          | 2,799 20¾            | 7,121 6¾             |
| <b>Summe . . . . .</b>                                | <b>169,080 34</b> | <b>2,204,806 56⅞</b> | <b>2,373,887 30⅞</b> |

|                                                     | Rückstände. |     | Laufende. |     | Summe.    |     |
|-----------------------------------------------------|-------------|-----|-----------|-----|-----------|-----|
|                                                     | fl.         | fr. | fl.       | fr. | fl.       | fr. |
| <b>B. Eigenthlicher Staatsaufwand.</b>              |             |     |           |     |           |     |
| I. Staats-Ministerium.                              |             |     |           |     |           |     |
| Tit. I. Civilliste,                                 | 3857        | 4   | 1415,966  | 11  | 4419,823  | 15  |
| = II. Landstände                                    | —           | —   | 20,552    | 38  | 20,552    | 38  |
| = III. Großherzogliches Geheimdes Cabinet . . . . . | —           | —   | 7,384     | 56  | 7,384     | 56  |
| = IV. Staats-Ministerium . . . . .                  | 646         | 32  | 23,732    | 59  | 24,379    | 31  |
| Verchiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | 55          | 15  | 2,394     | 38  | 2,449     | 53  |
| Summe . . . . .                                     | 4,558       | 51  | 1,170,031 | 22  | 1,174,590 | 43  |
| II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.    |             |     |           |     |           |     |
| Tit. V. Ministerium . . . . .                       | —           | 555 | 36,476    | 41½ | 37,032    | 24½ |
| = VI. Befandtschaften . . . . .                     | 2,048       | 35½ | 75,015    | 2½  | 77,063    | 38  |
| Verchiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | 342         | 47  | 38,952    | 52  | 39,295    | 39  |
| Summe . . . . .                                     | 2,947       | 5½  | 150,444   | 36  | 153,391   | 41½ |
| III. Oberstes Justiz-Departement.                   |             |     |           |     |           |     |
| Tit. VII. Oberstes Justiz-Departement . . . . .     | —           | —   | 149,590   | 26¾ | 151,196   | 44¾ |
| = VIII. Gerichts-Hofe . . . . .                     | 1,606       | 17½ | 2,621     | 26  | 2,621     | 26  |
| Verchiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | —           | —   | —         | —   | —         | —   |
| Summe . . . . .                                     | 1,606       | 17½ | 152,211   | 52¾ | 153,818   | 40¾ |

|                                                     | Rückstände.   |                                  | Laufende.        |                  | Summe.           |                                   |
|-----------------------------------------------------|---------------|----------------------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------------------|
|                                                     | fl.           | fr.                              | fl.              | fr.              | fl.              | fr.                               |
| <b>IV. Ministerium des Innern.</b>                  |               |                                  |                  |                  |                  |                                   |
| Tit. IX. Ministerium mit Branchen . . . . .         | 237           | 30                               | 96,914           | 54 $\frac{1}{4}$ | 97,152           | 24 $\frac{1}{4}$                  |
| = X. Kreis-Directorien . . . . .                    | 491           | 4                                | 230,352          | 32               | 230,843          | 36                                |
| = XI. Bezirks-Justiz und Polizei . . . . .          | 15,964        | $\frac{3}{4}$                    | 711,480          | 11 $\frac{1}{2}$ | 727,444          | 12 $\frac{1}{4}$                  |
| = XII. Kustus . . . . .                             | 1,425         | 45                               | 28,725           | 31 $\frac{3}{4}$ | 30,151           | 16 $\frac{3}{4}$                  |
| = XIII. Lebramskisten . . . . .                     | 10,357        | 12                               | 137,246          | 21 $\frac{3}{4}$ | 147,603          | 33 $\frac{3}{4}$                  |
| = XIV. Wasser- und Straßenbau . . . . .             | 317           | 49                               | 564,359          | 42 $\frac{3}{4}$ | 564,677          | 31 $\frac{1}{4}$                  |
| = XV. Landes-Vermessung . . . . .                   | —             | —                                | 1,900            | 13               | 1,900            | 13                                |
| = XVI. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . .     | 2,032         | 14 $\frac{1}{2}$                 | 51,330           | 4 $\frac{1}{2}$  | 53,362           | 19                                |
| = XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser . . . . .  | 845           | —                                | 68,193           | 39               | 69,038           | 39                                |
| = XVIII. Land-Besitz . . . . .                      | —             | —                                | 50,000           | —                | 50,000           | —                                 |
| Verchiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | 14,058        | 30 $\frac{1}{4}$                 | 53,428           | 43               | 67,487           | 13 $\frac{1}{4}$                  |
| <b>Summe . . . . .</b>                              | <b>45,729</b> | <b>5<math>\frac{1}{2}</math></b> | <b>1,993,931</b> | <b>53</b>        | <b>2,039,660</b> | <b>58<math>\frac{1}{2}</math></b> |

| V. Kriegs-Ministerium.           |                                             |
|----------------------------------|---------------------------------------------|
| fl.                              | fr.                                         |
| Tit. XIX. MilitairEtat . . . . . | 167,596 48 $\frac{1}{2}$                    |
| <b>Summe . . . . .</b>           | <b>1,577,845 21<math>\frac{1}{2}</math></b> |
| <b>Summe . . . . .</b>           | <b>1,745,442 10</b>                         |

|                                                      | Rückstände. |        | Laufende. |        | Summe.    |        |
|------------------------------------------------------|-------------|--------|-----------|--------|-----------|--------|
|                                                      | fl.         | ft.    | fl.       | ft.    | fl.       | ft.    |
| VI. Finanz- = Ministerium.                           |             |        |           |        |           |        |
| Tit. XX. Finanz- Ministerium mit Branchen . . . . .  | 874         | 18 3/4 | 77,740    | 50 1/4 | 78,615    | 9      |
| = XXI. Central- Kassen . . . . .                     | —           | —      | 16,602    | 59 3/4 | 16,602    | 59 3/4 |
| = XXII. Ober- Rechnungs- Kammer . . . . .            | —           | —      | 23,790    | 1 3/4  | 23,790    | 1 3/4  |
| = XXIII. Land- Baureisen . . . . .                   | 1,014       | 31 1/2 | 100,649   | 5 3/4  | 101,663   | 36 3/4 |
| = XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues . . . . .      | —           | —      | —         | —      | —         | —      |
| = XXV. Zur Schutzdenkigung . . . . .                 | —           | —      | 955,000   | —      | 955,000   | —      |
| = XXVI. Zu Entschädigungen . . . . .                 | 7,970       | 44 3/4 | 57,584    | 57 1/4 | 65,555    | 42     |
| = XXVII. Zu Pensionen . . . . .                      | 35,118      | 12     | 884,614   | 17 1/2 | 919,732   | 29 1/2 |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | 3,851       | 20 1/2 | 43,685    | 28     | 47,536    | 48 1/2 |
| Summe . . . . .                                      | 48,829      | 7 1/2  | 2,159,667 | 39 3/8 | 2,208,496 | 46 7/8 |

Reception.

|                                                           |         |        |           |        |           |        |
|-----------------------------------------------------------|---------|--------|-----------|--------|-----------|--------|
| I. Staats- Ministerium . . . . .                          | 4,558   | 51     | 1,170,031 | 22     | 1,174,590 | 13 1/2 |
| II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . | 2,947   | 5 1/2  | 150,444   | 36     | 153,391   | 41 1/2 |
| III. Oberstes Justiz-Departement . . . . .                | 1,606   | 17 1/2 | 152,211   | 52 1/4 | 153,818   | 10 1/4 |
| IV. Ministerium des Innern . . . . .                      | 45,729  | 5 1/2  | 1,993,931 | 53     | 2,039,660 | 58 1/2 |
| V. Kriegs- Ministerium . . . . .                          | 167,596 | 48 1/4 | 1,577,845 | 21 1/4 | 1,745,442 | 10     |
| VI. Finanz- Ministerium . . . . .                         | 48,829  | 7 1/2  | 2,159,667 | 39 3/8 | 2,208,496 | 46 7/8 |
| Summe . . . . .                                           | 271,267 | 15 1/4 | 7,204,132 | 44 7/8 | 7,475,400 | 2 1/2  |

|                                                                          | Stückstände. |                  | Laufende. |                                | Summe.     |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------|-----------|--------------------------------|------------|
|                                                                          | fl.          | fr.              | fl.       | fr.                            | fl.        |
| Recapitulation der Ausgaben.                                             |              |                  |           |                                |            |
| A. Kassen und Verwaltungskosten . . . . .                                | 169,080      | 34               | 2,204,806 | 56 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ | 2,373,887  |
| B. Eigenthlicher Staats-Zufwand . . . . .                                | 271,267      | 15 $\frac{1}{4}$ | 7,204,132 | 44 $\frac{1}{8}$               | 7,475,400  |
| C. Summa der eigentlichen Ausgaben . . . . .                             | 440,347      | 49 $\frac{1}{4}$ | 9,408,939 | 41 $\frac{1}{8}$               | 9,849,287  |
| Uneigentliche Ausgaben, incl. der Arretagen und Rechnungssette . . . . . | —            | —                | —         | —                              | 2,263,967  |
| Totalsumme der Ausgaben . . . . .                                        | —            | —                | —         | —                              | 12,113,254 |

| Bilan                                                                                     |                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| über den Betriebs-Fond.                                                                   |                            |
| Activa.                                                                                   |                            |
| 1. Kassen-Reste . . . . .                                                                 | 1820.                      |
| 2. Natural-Vorräthe nach Anlage Nr. 1. . . . .                                            | 275,777 23                 |
| 3. Activ-Reste der Verwaltungskassen, nach Anf. Nr. 2. . . . .                            | 753,546 56                 |
| 4. Aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3. . . . . | 1,886,943 39 $\frac{1}{8}$ |
| Summe . . . . .                                                                           | 50,187 17                  |
| Summe . . . . .                                                                           | 2,966,465 15 $\frac{1}{8}$ |

| Passiva.                                                                          |                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. Der Verwaltungskassen nach Anlage Nr. 2. . . . .                               | 87,899 22                  |
| 2. Vom eigentl. Staats-Zufwand, nach Anf. Nr. 2. . . . .                          | 244,649 40 $\frac{1}{8}$   |
| 3. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3. . . . . | 348,092 20 $\frac{1}{8}$   |
| Summe . . . . .                                                                   | 680,641 23 $\frac{1}{2}$   |
| Kassirer-Rest, Betriebs-Fonds . . . . .                                           | 2,285 813 52 $\frac{3}{8}$ |
| Summe . . . . .                                                                   | 2,265,424 28 $\frac{3}{4}$ |

Größermögliche Ber- Rechnungs-Kammer.  
Theobald.

Nr. 1.

Uebersicht über den Geldwerth sämmtlicher bei den  
Domainen-Verwaltungen am 1. Juni 1821 und  
1822 bestandener Naturalien-Vorräthe.

Anmerkung. Der Berechnung des Geldwerthes liegen die sogenannten Aufrechnungs-Preise für das Durlacher Maas zum Grunde, als: für's

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| Malter Weizen und Kernen . . . . .             | 8 fl. — fr. |
| — Halbweizen . . . . .                         | 7 — —       |
| — Korn, Mühlkorn u. gemischte Frucht . . . . . | 5 — 30 —    |
| — Bohnen, Erbsen, Linsen . . . . .             | 6 — —       |
| — Wicken . . . . .                             | 5 — 24 —    |
| — Welschkorn . . . . .                         | 5 — 20 —    |
| — Gerste . . . . .                             | 5 — —       |
| — Dinkel . . . . .                             | 4 — —       |
| — Haber . . . . .                              | 3 — 30 —    |
| — Einkorn . . . . .                            | 3 — —       |
| Centner Heu . . . . .                          | — 48 —      |
| Hundert Gebund Stroh . . . . .                 | 10 — —      |
| Ohm Wein . . . . .                             | 10 — —      |

| Namen der<br>Domainen-Verwaltungen. | Am 1. Juni 1821<br>nach den Sturz =<br>Protokollen. |                                | Am 1. Juni 1822<br>nach den<br>Rechnungen. |                                |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|
|                                     | fl.                                                 | fr.                            | fl.                                        | fr.                            |
| Pfullendorf . . . . .               | 2/346                                               | 46 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2/131                                      | 19                             |
| Meersburg . . . . .                 | 96/033                                              | 56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 67/458                                     | 51                             |
| Konstanz . . . . .                  | 47/021                                              | 11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 34/407                                     | 31                             |
| Nadolphzell . . . . .               | 9/887                                               | 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 14/222                                     | 8                              |
| Stockach . . . . .                  | 19/169                                              | 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 13/955                                     | 32                             |
| Ehingen . . . . .                   | 5/618                                               | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 4/204                                      | 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Willingen . . . . .                 | 4/713                                               | 27 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 4/039                                      | 26                             |
| Bonndorf . . . . .                  | 5/867                                               | 10                             | 5/536                                      | 54                             |
| Ehingen . . . . .                   | 29/339                                              | 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 16/149                                     | 46                             |
| Beuggen . . . . .                   | 14/207                                              | 18 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 8/531                                      | 40                             |
| Lörrach . . . . .                   | 42/788                                              | 8                              | 28/341                                     | 20                             |
| St. Blasien . . . . .               | —                                                   | —                              | —                                          | —                              |
| Schönau . . . . .                   | —                                                   | —                              | —                                          | —                              |
| Müllheim . . . . .                  | 35/694                                              | 54                             | 16/339                                     | 25                             |
| Heitersheim . . . . .               | 19/290                                              | 1                              | 16/655                                     | 28                             |
| Richfinsbergen . . . . .            | 28/916                                              | 14                             | 8/438                                      | 28                             |
| Freiburg . . . . .                  | 42/561                                              | 42 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 20/531                                     | 54                             |
| Waldfisch . . . . .                 | 3/898                                               | 31 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 5/454                                      | 15                             |
| Emmendingen . . . . .               | 54/473                                              | 17                             | 29/108                                     | 35                             |
| Kenzingen . . . . .                 | 17/196                                              | 40 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 9/830                                      | 32                             |
| —                                   | 479/022                                             | 46 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 305/337                                    | 14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |

| Namen der<br>Domänen-Verwaltungen. | Am 1. Juni 1821<br>nach den Sturz-<br>Protokollen. |                  | Am 1. Juni 1822<br>nach den<br>Nennungen. |                  |
|------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------|------------------|
|                                    | fl.                                                | fr.              | fl.                                       | fr.              |
| Ettenheim . . . . .                | 3,077                                              | 38               | 2,220                                     | 49               |
| St. Georgen . . . . .              | 5,464                                              | 7 $\frac{1}{4}$  | 6,406                                     | 13               |
| Lahr . . . . .                     | 6,528                                              | 29               | 3,836                                     | 7                |
| Gengenbach . . . . .               | 3,009                                              | 47               | 1,303                                     | 21               |
| Offenburg . . . . .                | 9,389                                              | 33               | 6,546                                     | —                |
| Rorb . . . . .                     | 3,961                                              | 46               | 5,149                                     | 35               |
| Oberkirch . . . . .                | 4,083                                              | 39 $\frac{3}{4}$ | 3,183                                     | 22               |
| Bühl . . . . .                     | 2,745                                              | 9 $\frac{1}{4}$  | 1,593                                     | 50               |
| Baden . . . . .                    | 4,985                                              | 48               | 1,317                                     | 15               |
| Gernsbach . . . . .                | 737                                                | 25 $\frac{1}{2}$ | 1,139                                     | 50               |
| Rastatt . . . . .                  | 10,554                                             | 24               | 7,884                                     | —                |
| Ettlingen . . . . .                | 9,201                                              | 56               | 5,651                                     | 50               |
| Karlsruhe . . . . .                | 4,804                                              | 27               | 6,210                                     | 13               |
| Durlach . . . . .                  | 49,617                                             | 28 $\frac{1}{2}$ | 18,295                                    | 49               |
| Freuzheim . . . . .                | 11,664                                             | 1                | 8,592                                     | 55               |
| Stein . . . . .                    | 8,376                                              | 50               | 6,951                                     | 13               |
| Bretten . . . . .                  | 19,496                                             | 9 $\frac{3}{4}$  | 14,950                                    | 9                |
| Bruchsal . . . . .                 | 12,138                                             | 49               | 17,719                                    | 22               |
| Unterwisheim . . . . .             | 20,999                                             | — $\frac{1}{4}$  | 11,272                                    | 32               |
| Rauenberg . . . . .                | 20,695                                             | 15 $\frac{1}{4}$ | 15,265                                    | 1                |
| Sinsheim . . . . .                 | 5,269                                              | 18 $\frac{3}{4}$ | 1,805                                     | 19               |
| Waghäusel . . . . .                | 5,299                                              | 7 $\frac{1}{4}$  | 2,692                                     | 41               |
| Schwezingen . . . . .              | 15,710                                             | 43 $\frac{3}{4}$ | 12,070                                    | 27               |
| Mannheim . . . . .                 | 12,393                                             | 11 $\frac{1}{4}$ | 7,809                                     | 31               |
| Weinheim . . . . .                 | 9,054                                              | 20 $\frac{1}{2}$ | 1,907                                     | 19               |
| Heidelberg . . . . .               | 6,233                                              | 43               | 5,068                                     | 4                |
| Neckargemünd . . . . .             | 8,974                                              | 48 $\frac{1}{2}$ | 8,916                                     | 42               |
| Mosbach . . . . .                  | 57                                                 | 12 $\frac{3}{4}$ | 48                                        | 13               |
| Tauber-Bischofsheim . . . . .      | —                                                  | —                | —                                         | —                |
| —                                  | 274,524                                            | 9 $\frac{1}{4}$  | 185,807                                   | 42               |
| —                                  | 479,022                                            | 46 $\frac{3}{4}$ | 305,337                                   | 14 $\frac{3}{4}$ |
| Summe                              | 753,546                                            | 56               | 491,144                                   | 56 $\frac{3}{4}$ |

Karlsruhe im Jänner 1825.

Großherzogliche Kassen Commission.

Sehardt.

Wolff.



Nro. 3.  
 Uebersicht über die Activen und Passiven am Anfang und am Ende des Verwaltungs-  
 Jahrs 1821, nach der Rechnung über die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben.

| Activa                |                       | Passiva               |                       |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| am Schluß d. J. 1820. | am Schluß d. J. 1821. | am Schluß d. J. 1820. | am Schluß d. J. 1821. |
| 16,492 35%            | 17,420 79%            | —                     | —                     |
| 4,191 50%             | 9,787 19              | —                     | —                     |
| —                     | 32,502 51             | —                     | —                     |
| —                     | 5,222 44%             | —                     | —                     |
| —                     | —                     | 17,556 9              | 31,643 23 1/2         |
| —                     | —                     | 21,536 11%            | —                     |
| —                     | —                     | —                     | 4,000 —               |
| —                     | —                     | 309,000 —             | 265,712 52            |
| —                     | —                     | —                     | 7,243 31%             |
| —                     | —                     | —                     | —                     |
| —                     | —                     | —                     | —                     |
| —                     | —                     | —                     | 211,650 —             |
| 50,187 17             | 87,949 55%            | 348,092 20%           | 520,149 47%           |
|                       |                       | Summa                 |                       |

Vorschüsse an die Steuer-Pericquatoren  
 Vorschüsse bei d. indirect. Steuer-Verw.  
 Vorschüsse mehrerer Cassen an Privaten  
 Forderung der General-Casse an die  
 Amortisations-Casse wegen Heberste-  
 ferung der Eisenwerke an letztere.  
 Forderung der General-Casse an die  
 Amortisations-Casse wegen Activ-  
 und Passiv-Kosten.  
 Vorschüsse von Steuer-Reclamanten  
 Besor oder Guthaben der Berrechner  
 Vorschuß von Privaten (Gemeinde  
 Weisweil)  
 Forderung der Amortisations-Casse an  
 die Naturalien-Vorräthe  
 Forderung d. Amortisations-Casse vom  
 Vermögensstock betrübend.  
 Forderung der Amortisations-Casse  
 von den Zirkagen betrübend  
 Forderung der Amortisations-Casse  
 von der Anticipation betrübend.

## Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1822.

|                                                             | Einnahme. |                  | Ausgaben. |                  | Summe.     |                  |
|-------------------------------------------------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|------------|------------------|
|                                                             | fl.       | fr.              | fl.       | fr.              | fl.        | fr.              |
| <b>A. Eigentliche.</b>                                      |           |                  |           |                  |            |                  |
| I. Von der Steuer-Administration . . . . .                  | 214,337   | 56               | 4,705,479 | 6 $\frac{3}{4}$  | 4,919,817  | 2 $\frac{3}{4}$  |
| = II. Von der Salinen-Administration . . . . .              | —         | —                | 599,105   | 20               | 599,105    | 20               |
| = III. Von der Post-Administration . . . . .                | —         | —                | 166,869   | 7 $\frac{1}{2}$  | 166,869    | 7 $\frac{1}{2}$  |
| = IV. Von der Münz-Verwaltung . . . . .                     | —         | —                | —         | —                | —          | —                |
| = V. Von der Justiz- und Polizei-Neven-Verwaltung . . . . . | 64,213    | 37 $\frac{3}{4}$ | 543,419   | 47               | 607,633    | 24 $\frac{3}{4}$ |
| = VI. Von der Cameral-Domänen-Administration . . . . .      | 677,676   | 58 $\frac{5}{8}$ | 1,459,727 | 24 $\frac{1}{4}$ | 2,137,404  | 22 $\frac{3}{8}$ |
| = VII. Von der Forst-Domänen-Administration . . . . .       | 220,778   | 10 $\frac{1}{8}$ | 686,363   | $\frac{1}{4}$    | 907,141    | 10 $\frac{3}{8}$ |
| = VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . . . .       | —         | —                | 80,000    | —                | 80,000     | —                |
| = IX. Von der Fluss- u. Straßenbau-Verwaltung . . . . .     | 60,076    | 35 $\frac{3}{4}$ | 7,791     | 58 $\frac{1}{4}$ | 7,791      | 58 $\frac{1}{4}$ |
| = X. Von der allgemeinen Casen-Verwaltung . . . . .         | 1,237,083 | 17 $\frac{3}{8}$ | 412,099   | 41 $\frac{3}{4}$ | 1,721,176  | 17 $\frac{3}{8}$ |
| Summe . . . . .                                             | 1,237,083 | 17 $\frac{3}{8}$ | 8,360,855 | 25 $\frac{3}{4}$ | 9,597,938  | 43               |
| <b>B. Uneigentliche.</b>                                    |           |                  |           |                  |            |                  |
| incl. der Arrecagen . . . . .                               | —         | —                | —         | —                | 2,495,643  | 29 $\frac{1}{2}$ |
| Totalsumme der Einnahmen . . . . .                          | —         | —                | —         | —                | 12,093,582 | 12 $\frac{1}{2}$ |

|                                                              | Rückfände.     |                                   | Kaufende.        |                                   | Summe.           |                                   |
|--------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------|
|                                                              | fl.            | ft.                               | fl.              | ft.                               | fl.              | ft.                               |
| A. Laßen und Verwaltungs-Kosten.                             |                |                                   |                  |                                   |                  |                                   |
| I. Von der Steuer-Administration . . . . .                   | 47,817         | 30 $\frac{1}{4}$                  | 494,949          | 49                                | 542,767          | 19 $\frac{1}{4}$                  |
| II. Von der Salinen-Administration . . . . .                 | ---            | ---                               | ---              | ---                               | ---              | ---                               |
| III. Von der Post-Administration . . . . .                   | ---            | ---                               | ---              | ---                               | ---              | ---                               |
| IV. Von der Münz-Verwaltung . . . . .                        | ---            | ---                               | ---              | ---                               | ---              | ---                               |
| V. Von der Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung . . . . . | 1,112          | 13 $\frac{3}{4}$                  | 85,115           | 3 $\frac{1}{2}$                   | 86,227           | 17 $\frac{1}{4}$                  |
| VI. Von der Cameral-Domänen-Administration . . . . .         | 70,816         | 1                                 | 669,402          | 7 $\frac{1}{8}$                   | 740,218          | 8 $\frac{1}{8}$                   |
| VII. Von der Forst-Domänen-Administration . . . . .          | 29,006         | 56 $\frac{1}{8}$                  | 338,545          | 47 $\frac{3}{8}$                  | 367,552          | 44 $\frac{1}{4}$                  |
| VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . . . .          | ---            | ---                               | ---              | ---                               | ---              | ---                               |
| IX. Von der Fluß- und Straßen-Verwaltung . . . . .           | ---            | ---                               | 10               | 5                                 | 10               | 5                                 |
| X. Von der allgemeinen Casen-Verwaltung . . . . .            | 821            | 29 $\frac{1}{2}$                  | 816              | 24 $\frac{1}{2}$                  | 1,637            | 53 $\frac{1}{4}$                  |
| <b>Summe . . . . .</b>                                       | <b>149,574</b> | <b>11<math>\frac{1}{2}</math></b> | <b>1,588,839</b> | <b>16<math>\frac{1}{2}</math></b> | <b>1,738,413</b> | <b>27<math>\frac{1}{2}</math></b> |

M u s s b e.

|                                                           | fl.   | fr.                            | fl.       | fr.                            | fl.       | fr.                            | fl. | fr. | fl. | fr. |
|-----------------------------------------------------------|-------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|-----|-----|-----|-----|
| <b>X. B. Eigenthlicher Staats-Aufwand.</b>                |       |                                |           |                                |           |                                |     |     |     |     |
| Tit. I. Ewiltiste, Wittumsgehalte und Appanagen . . . . . | 5,890 | 34                             | 1,117,900 | 44 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 1,123,791 | 48 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |     |     |     |     |
| = II. Landstände . . . . .                                |       |                                | 80,813    | 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 80,813    | 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |
| = III. Großherzoglich Geheimen Cabinet . . . . .          | 253   | 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 6,703     | 53                             | 6,957     | 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |     |     |     |     |
| = IV. Staats-Ministerium . . . . .                        | —     | —                              | 22,109    | 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 22,109    | 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |     |     |     |     |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . .      | 2,021 | 35                             | 8,076     | 21                             | 10,097    | 56                             |     |     |     |     |
| <b>Summe</b> . . . . .                                    | 8,165 | 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1,235,604 | 36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1,243,769 | 58                             |     |     |     |     |
| <b>II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.</b>   |       |                                |           |                                |           |                                |     |     |     |     |
| Tit. V. Ministerium . . . . .                             | 342   | 43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 33,745    | 34                             | 34,088    | 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |
| = VI. Gesandtschaften . . . . .                           | 1,755 | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 79,466    | 25                             | 81,221    | 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . .      | 3,451 | 32                             | 27,017    | 42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 30,469    | 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |
| <b>Summe</b> . . . . .                                    | 5,549 | 16                             | 140,229   | 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 145,778   | 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |
| <b>III. Oberstes Justiz-Departement.</b>                  |       |                                |           |                                |           |                                |     |     |     |     |
| Tit. VII. Oberstes Justiz-Departement . . . . .           | 371   | 11                             | 15,600    | 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 15,971    | 35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |
| = VIII. Gerichtshöfe . . . . .                            | 767   | 32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 148,192   | 50 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 148,960   | 23                             |     |     |     |     |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . .      | —     | —                              | 257       | 20                             | 257       | 20                             |     |     |     |     |
| <b>Summe</b> . . . . .                                    | 1,138 | 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 164,050   | 34 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 165,189   | 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |     |     |     |     |

|                                                     | Rückstände. |                                | Laufende. |                                | Summe.    |                                |
|-----------------------------------------------------|-------------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|
|                                                     | fl.         | fr.                            | fl.       | fr.                            | fl.       | fr.                            |
| IV. Ministerium des Innern.                         |             |                                |           |                                |           |                                |
| Tit. IX. Ministerium mit Branchen . . . . .         | 594         | 46                             | 91,990    | 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 92,585    | 29 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| = X. Kreis-Directorien . . . . .                    | 4,598       | 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 231,132   | 38 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 235,721   | 49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| = XI. Bezirks-Justiz und Polizei . . . . .          | 4,405       | 35 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 731,495   | 45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 735,901   | 21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| = XII. Justiz . . . . .                             | 11,502      | 15                             | 42,785    | 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 54,287    | 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| = XIII. Lebranstalten . . . . .                     | 36,300      | 56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 152,076   | 50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 188,377   | 47 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| = XIV. Wasser- und Straßenbau . . . . .             | 2,376       | 6                              | 581,165   | 33 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 583,541   | 39 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| = XV. Landes-Vermessung . . . . .                   | 120         | 20                             | 2,101     | 26                             | 2,221     | 46                             |
| = XVI. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . .     | 4,260       | 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 43,985    | 25                             | 48,245    | 45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| = XVII. Buchz., Press- und Stechenhäuser . . . . .  | 606         | 21                             | 57,949    | 8                              | 58,555    | 29                             |
| = XVIII. Land-Gesüt . . . . .                       | —           | —                              | 50,000    | —                              | 50,000    | —                              |
| Verchiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | 10,384      | 51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 22,744    | 33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 33,129    | 25                             |
| Summe . . . . .                                     | 75,149      | 42 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2,007,418 | 31                             | 2,082,568 | 13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |

V. Kriegs-Ministerium.

|                                  |        |                                |           |                                |           |                                |
|----------------------------------|--------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Tit. XIX. Militär-Etat . . . . . | 22,374 | 38 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 1,638,028 | 19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1,660,402 | 57 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
|----------------------------------|--------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|

| VI. Finanz- = Ministerium.                                |         | Rückstände. |           | Laufende. |           | Summe. |     |
|-----------------------------------------------------------|---------|-------------|-----------|-----------|-----------|--------|-----|
|                                                           | ft.     | ft.         | ft.       | ft.       | ft.       | ft.    | ft. |
| Tit. XX. Finanz- Ministerium mit Branchen . . . . .       | 2,000   | 57½         | 73,352    | 48¾       | 75,353    | 46¾    |     |
| = XXI. Central- Kassen . . . . .                          | 123     | 53½         | 15,231    | 34¾       | 15,355    | 27¾    |     |
| = XXII. Ober- Rechnungs- Kammer . . . . .                 | 558     | 49          | 23,242    | 59¼       | 23,802    | 48¾    |     |
| = XXIII. Land- Baumeisen . . . . .                        | 594     | 41¾         | 199,182   | 40¾       | 199,776   | 52     |     |
| = XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues . . . . .           | —       | —           | —         | —         | —         | —      |     |
| = XXV. Zur Schuldentilgung . . . . .                      | 5,894   | 40          | 905,200   | —         | 911,094   | 40     |     |
| = XXVI. Zu Entschädigungen . . . . .                      | 8,773   | 56¾         | 54,861    | 17½       | 63,634    | 58¾    |     |
| = XXVII. Zu Pensionen . . . . .                           | 32,158  | 58¾         | 869,324   | 32¾       | 901,483   | 30¾    |     |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . .      | 26,313  | 5           | 70,686    | 41½       | 96,999    | 46½    |     |
| Summe . . . . .                                           | 76,418  | 30¾         | 2,211,083 | 18¾       | 2,287,501 | 49¾    |     |
| R e c e p t u l a t i o n.                                |         |             |           |           |           |        |     |
| I. Staats- Ministerium . . . . .                          | 8,165   | 21½         | 1,235,604 | 36½       | 1,243,769 | 58     |     |
| II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . | 5,549   | 16          | 140,229   | 41½       | 145,778   | 57½    |     |
| III. Oberstes Justiz- Departement . . . . .               | 1,138   | 43¾         | 164,050   | 34¾       | 165,189   | 18½    |     |
| IV. Ministerium des Innern . . . . .                      | 75,149  | 42¾         | 2,007,418 | 31        | 2,082,568 | 13¾    |     |
| V. Kriegs- Ministerium . . . . .                          | 22,374  | 38¾         | 1,638,028 | 19½       | 1,660,402 | 57¾    |     |
| VI. Finanz- Ministerium . . . . .                         | 76,418  | 30¾         | 2,211,083 | 18¾       | 2,287,501 | 49¾    |     |
| Summe . . . . .                                           | 188,796 | 13¾         | 7,396,415 | 2         | 7,585,211 | 15¾    |     |

|                                                                             | Rückstände.                            | Laufende.                                | Summe.                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|                                                                             | fl.                                    | fl.                                      | fl.                                           |
| Recapitulation der Ausgaben.                                                |                                        |                                          |                                               |
| A. Kassen und Verwaltungs-Kosten . . . . .                                  | 449,574 11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 1,588,839 16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1,738,413 27 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>      |
| B. Eigenthlicher Staats-Aufwand . . . . .                                   | 188,796 13 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 7,396,415 2                              | 7,585,211 15 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>      |
| C. Summe der eigentlichen Ausgaben . . . . .                                | 338,370 24 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | 8,985,254 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 9,323,624 42 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>      |
| Uneigentliche Ausgaben,<br>incl. der Arterragen und Rechnungreste . . . . . | —                                      | —                                        | 2,769,937 29 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| <b>Zotalsumme der Ausgaben . . . . .</b>                                    | <b>—</b>                               | <b>—</b>                                 | <b>12,093,582 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b> |

**Bilan z**  
über den Betriebs-Fond.  
der Activa.

|                                                                                           |                                         |                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1. Kassen - Reste . . . . .                                                               | 321,144 37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>  | 20 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>               |
| 2. Natural - Vorräthe nach Anlage Nr. 1. . . . .                                          | 491,144 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 33                                           |
| 3. Activ - Reste der Verwaltungs - Kassen, nach Anh. Nr. 2. . . . .                       | 2,084,321 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 1,955,244 54 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>     |
| 4. Aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3. . . . . | 87,949 55 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>   | 85,281 50 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>        |
| <b>Summe . . . . .</b>                                                                    | <b>2,984,560 38</b>                     | <b>2,712,776 37<sup>7</sup>/<sub>8</sub></b> |

**Passiva.**

|                                                                                   |                                           |                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1. Der Verwaltungs - Kassen nach Anlage Nr. 2. . . . .                            | 85,059 40 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>     | 93,703 58 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>      |
| 2. Vom eigentl. Staats-Aufwand, nach Anh. Nr. 2. . . . .                          | 113,926 41 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>    | 92,099 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| 3. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3. . . . . | 520,149 47 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>    | 263,597 34                                 |
| <b>Summe . . . . .</b>                                                            | <b>719,136 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub></b> | <b>449,401 15<sup>7</sup>/<sub>8</sub></b> |

Rest, Betriebs-Fonds . . . . . 2,265,424 28<sup>3</sup>/<sub>4</sub> 2,263,375 22  
 Großherzogliche Ober - Rechnungs - Kammer.  
 Beobacht.

Kassirer am 2. Februar 1825.

Uebersicht über den Geldwerth sämmtlicher bei den  
 Domainen-Verwaltungen am 1. Juni 1822 und  
 1823 bestandener Naturalien-Vorräthe.

Anmerkung. Der Berechnung des Geldwerthes liegen die sogenannten Aufrechnungs-Preise für das Durlacher Maas zum Grunde, als: für

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| Malter Weizen und Kernen . . . . .             | 8 fl. — fr. |
| - Halbweizen . . . . .                         | 7 — —       |
| - Korn, Mühlkorn u. gemischte Frucht . . . . . | 5 — 30 —    |
| - Bohnen, Erbsen, Linsen . . . . .             | 6 — —       |
| - Wicken . . . . .                             | 5 — 24 —    |
| - Welschkorn . . . . .                         | 5 — 20 —    |
| - Gerste . . . . .                             | 5 — —       |
| - Dinkel . . . . .                             | 4 — —       |
| - Haber . . . . .                              | 3 — 30 —    |
| - Einkorn . . . . .                            | 3 — —       |
| Centner Heu . . . . .                          | — — 48 —    |
| Hundert Gebund Stroh . . . . .                 | 10 — —      |
| Dhm Wein . . . . .                             | 10 — —      |

| Namen der<br>Domainen-Verwaltungen. | Am 1. Juni 1822<br>nach den<br>Rechnungen |                   | Am 1. Juni 1823<br>nach den<br>Rechnungen. |     |
|-------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------|-----|
|                                     | fl.                                       | fr.               | fl.                                        | fr. |
| Wullendorf . . . . .                | 2,131                                     | 19                | 1,544                                      | 55  |
| Meersburg . . . . .                 | 67,458                                    | 51                | 46,020                                     | —   |
| Konstanz . . . . .                  | 34,407                                    | 31                | 14,348                                     | 47  |
| Nadolphzell . . . . .               | 14,222                                    | 8                 | 8,487                                      | 21  |
| Stoekach . . . . .                  | 13,955                                    | 32                | 2,537                                      | 30  |
| Thengen . . . . .                   | 4,204                                     | 10 <sup>3/4</sup> | 2,655                                      | 45  |
| Willingen . . . . .                 | 4,039                                     | 26                | 2,950                                      | 34  |
| Bonndorf . . . . .                  | 5,536                                     | 54                | 1,336                                      | 46  |
| Thiengen . . . . .                  | 16,149                                    | 46                | 4,842                                      | 55  |
| Reuggen . . . . .                   | 8,531                                     | 40                | 3,384                                      | 17  |
| Pörrach . . . . .                   | 28,341                                    | 20                | 15,752                                     | 55  |
| St. Blasien . . . . .               | —                                         | —                 | —                                          | —   |
| Schönau . . . . .                   | —                                         | —                 | —                                          | —   |
| Mühlheim . . . . .                  | 16,339                                    | 25                | 10,784                                     | 30  |
| Heitersheim . . . . .               | 16,655                                    | 28                | 2,428                                      | 40  |
| Niedlinßbergen . . . . .            | 8,438                                     | 28                | 4,865                                      | 9   |
| Freiburg . . . . .                  | 20,531                                    | 54                | 17,020                                     | 22  |
| Waldkirch . . . . .                 | 5,454                                     | 15                | 2,839                                      | 44  |
| Emmendingen . . . . .               | 29,108                                    | 35                | 30,062                                     | 52  |
| Kenzingen . . . . .                 | 9,830                                     | 32                | 7,258                                      | 59  |
| —                                   | 305,337                                   | 14 <sup>3/4</sup> | 179,122                                    | 1   |

| Namen der<br>Domainen-Verwaltungen. | Am 1. Juni 1822<br>nach den<br>Rechnungen. |                                | Am 1. Juni 1823<br>nach den<br>Rechnungen. |                                |
|-------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|
|                                     | fl.                                        | kr.                            | fl.                                        | kr.                            |
| Ettenheim . . . . .                 | 2,220                                      | 49                             | 4,013                                      | 33                             |
| St. Georgen . . . . .               | 6,406                                      | 13                             | 2,522                                      | 33                             |
| Lahr . . . . .                      | 3,836                                      | 7                              | 3,138                                      | 23                             |
| Gengenbach . . . . .                | 1,303                                      | 21                             | 3,130                                      | 16                             |
| Offenburg . . . . .                 | 6,546                                      | —                              | 4,903                                      | 59                             |
| Korb . . . . .                      | 5,149                                      | 35                             | 2,953                                      | 26                             |
| Oberkirch . . . . .                 | 3,183                                      | 22                             | 3,410                                      | 13                             |
| Bühl . . . . .                      | 1,593                                      | 50                             | 3,905                                      | 4                              |
| Baden . . . . .                     | 1,317                                      | 15                             | 7,054                                      | 9                              |
| Gernsbach . . . . .                 | 1,139                                      | 50                             | 944                                        | 49                             |
| Kastadt . . . . .                   | 7,884                                      | —                              | 4,804                                      | 30                             |
| Erlingen . . . . .                  | 5,651                                      | 50                             | 5,493                                      | 54                             |
| Karlsruhe . . . . .                 | 6,210                                      | 13                             | 2,143                                      | 56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Durlach . . . . .                   | 18,295                                     | 49                             | 16,780                                     | 38 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Forzheim . . . . .                  | 8,592                                      | 55                             | 7,971                                      | 40                             |
| Stein . . . . .                     | 6,951                                      | 13                             | 4,909                                      | 20                             |
| Bretten . . . . .                   | 14,950                                     | 9                              | 8,732                                      | 51                             |
| Bruchsal . . . . .                  | 17,719                                     | 22                             | 7,134                                      | 4                              |
| Unteröwisheim . . . . .             | 11,272                                     | 32                             | 10,893                                     | 25                             |
| Rauenberg . . . . .                 | 15,265                                     | 1                              | 3,938                                      | —                              |
| Sinzheim . . . . .                  | 1,805                                      | 19                             | 511                                        | 40                             |
| Waghäusel . . . . .                 | 2,692                                      | 41                             | 1,158                                      | 51                             |
| Schwezingen . . . . .               | 12,070                                     | 27                             | 1,870                                      | 20                             |
| Mannheim . . . . .                  | 7,809                                      | 31                             | 4,537                                      | 27                             |
| Weinheim . . . . .                  | 1,907                                      | 19                             | 1,613                                      | 27 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Heidelberg . . . . .                | 5,068                                      | 4                              | 4,345                                      | 44                             |
| Neckargemünd . . . . .              | 8,916                                      | 42                             | 2,723                                      | 57                             |
| Drosbach . . . . .                  | 48                                         | 13                             | 11                                         | 22                             |
| Kauber-Bischofsheim . . . . .       | —                                          | —                              | —                                          | —                              |
|                                     | —: 185,807                                 | 42                             | 125,551                                    | 32                             |
|                                     | —: 305,337                                 | 14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 179,122                                    | 1                              |
| Summe —: 491,144                    | 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>             | 304,673                        | 33                                         |                                |

Karlsruhe im Jänner 1825.

Großherzogliche Kassen-Commission.

Eschardt.

Wolff.

Summarische Uebersicht über die Activ- und Passiv-Resse am Anfang und am Ende des Verwaltungs-Jahrs 1822.

Nro. 2.

am Schluß d. J. 1821. am Schluß d. J. 1822.

am Schluß d. J. 1821. am Schluß d. J. 1822.

| Activ-Resse           | Passiv-Resse          | Nro. 2.          |                  |
|-----------------------|-----------------------|------------------|------------------|
| am Schluß d. J. 1821. | am Schluß d. J. 1821. | am Anfang        | am Ende          |
| 437,747               | 411,377               | 33               | 33               |
| —                     | —                     | —                | —                |
| —                     | —                     | —                | —                |
| 113,499               | —                     | —                | —                |
| 1,095,404             | 878                   | 52               | 52               |
| 406,267               | 43,412                | 31 $\frac{1}{8}$ | 31 $\frac{1}{8}$ |
| —                     | 38,000                | 58 $\frac{1}{4}$ | 58 $\frac{1}{4}$ |
| —                     | —                     | —                | —                |
| 31,403                | —                     | —                | —                |
| 2,084,321             | 85,059                | 40 $\frac{1}{8}$ | 40 $\frac{1}{8}$ |
|                       | 93,703                | 58 $\frac{3}{8}$ | 58 $\frac{3}{8}$ |

Von den einzelnen Administrationen:

- I. der Steuer-Administration . . . . . 7,628
- II. der Einnahmen-Administration . . . . . —
- III. der Post-Administration . . . . . —
- IV. der Münz-Administration . . . . . —
- V. der Justiz- u. Polizey-Bevenden-Administration . . . . . 77
- VI. der Cameral- u. Dom. Administrat. . . . . 42 $\frac{1}{4}$
- VII. der forst-Domänen-Administ. . . . . 56,455
- VIII. der Berg- u. Hütten-Verwalt. . . . . 41 $\frac{5}{8}$
- IX. der Fluß- u. Straßenbau-Verw. . . . . 20,864
- X. der allgem. Cassen-Verwaltung . . . . . 10 $\frac{1}{4}$

Summa

Eigentlicher Staats = Aufwand.

|                                                       |         |                  |        |                  |
|-------------------------------------------------------|---------|------------------|--------|------------------|
| I. Staats- Ministerium . . . . .                      | 4,901   | 49               | 1,594  | 34 $\frac{1}{2}$ |
| II. Ministerium d. auswärt. Angelegenb. . . . .       | 488     | 50               | 1,345  | 1 $\frac{1}{2}$  |
| III. Oberstes Justiz- Departement . . . . .           | 237     | 13               | 34     | 34               |
| IV. Ministerium des Innern . . . . .                  | 36,835  | 20 $\frac{1}{4}$ | 25,462 | 55 $\frac{3}{4}$ |
| V. Kriegs- Ministerium . . . . .                      | 22,374  | 38 $\frac{1}{4}$ | 21,769 | 26 $\frac{1}{2}$ |
| VI. Finanz- Ministerium . . . . .                     | 48,975  | 26 $\frac{1}{4}$ | 41,892 | 56 $\frac{1}{4}$ |
| Sür sämmtl. Minist. gemeinschaftl. Ausgaben . . . . . | 113     | 25               | —      | —                |
| Summa . . . . .                                       | 113,926 | 41 $\frac{3}{4}$ | 92,099 | 43 $\frac{1}{4}$ |



Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs-Jahre 1824.

|                                                             | Einnahme.        |                                    | Ausgaben.        |                                    | Summe.                                        |
|-------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------|------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------|
|                                                             | fl.              | fr.                                | fl.              | fr.                                |                                               |
| <b>A. Eigentliche.</b>                                      |                  |                                    |                  |                                    |                                               |
| I. Von der Steuer-Administration . . . . .                  | 241,718          | 55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     | 4,698,702        | 57 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>     | 4,940,421 53                                  |
| II. Von der Salinen-Administration . . . . .                | —                | —                                  | 599,105          | 20                                 | 599,105 20                                    |
| III. Von der Post-Administration . . . . .                  | —                | —                                  | 166,640          | 17                                 | 166,640 17                                    |
| IV. Von der Münz-Verwaltung . . . . .                       | —                | —                                  | —                | —                                  | —                                             |
| V. Von der Justiz- u. Polizei-Revenuen-Verwaltung . . . . . | 77,853           | 16                                 | 683,452          | 15                                 | 761,305 31                                    |
| VI. Von der Kameral-Domänen-Administration . . . . .        | 434,838          | 12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     | 1,412,181        | 12 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>     | 1,847,019 25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>      |
| VII. Von der Forst-Domänen-Administration . . . . .         | 228,032          | 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 1770,957         | 58                                 | 998,990 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>         |
| VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . . . .         | —                | —                                  | 80,000           | —                                  | 80,000 —                                      |
| IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . . . .       | 4,317            | 30                                 | 5,982            | 7                                  | 10,299 37                                     |
| X. Von der allgemeinen Kasernen-Verwaltung . . . . .        | 21,979           | 41                                 | 181,193          | 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>     | 203,173 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>         |
| <b>Summe . . . . .</b>                                      | <b>1,008,739</b> | <b>42<sup>1</sup>/<sub>4</sub></b> | <b>8,500,215</b> | <b>33<sup>3</sup>/<sub>8</sub></b> | <b>9,508,955 15<sup>7</sup>/<sub>8</sub></b>  |
| <b>B. Uneigentliche.</b>                                    |                  |                                    |                  |                                    |                                               |
| incl. der Arreragen . . . . .                               |                  |                                    |                  |                                    | 2,834,150 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>       |
| <b>Kotalsumme der Einnahmen . . . . .</b>                   |                  |                                    |                  |                                    | <b>12,343,105 23<sup>5</sup>/<sub>8</sub></b> |

**A u s g a b e.**

**A. Kassen und Verwaltungs-Kosten.**

|                                                   | Stückstände.   |            | Laufende.        |            | Summe.           |            |
|---------------------------------------------------|----------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|
|                                                   | fl.            | fr.        | fl.              | fr.        | fl.              | fr.        |
| I. Von der Steuer-Administration . . . . .        | 76,563         | 29         | 1452,125         | 23½        | 528,688          | 52½        |
| II. Von der Salinen-Administration . . . . .      | —              | —          | —                | —          | —                | —          |
| III. Von der Post-Administration . . . . .        | —              | —          | —                | —          | —                | —          |
| IV. Von der Münz-Verwaltung . . . . .             | —              | —          | —                | —          | —                | —          |
| V. Von der Justiz- u. Polizei-Revenuen-Verwaltung | —              | —          | 66,490           | 57½        | 66,490           | 57½        |
| VI. Von der Kameral-Domänen-Administration . . .  | 204,362        | 12         | 535,246          | 10         | 793,608          | 22         |
| VII. Von der Forst-Domänen-Administration . . . . | 54,079         | 15¾        | 331,825          | 20¾        | 385,904          | 35¾        |
| VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . .   | —              | —          | —                | —          | —                | —          |
| IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . .   | —              | —          | —                | —          | —                | —          |
| X. Von der allgemeinen Kassen-Verwaltung . . . .  | —              | —          | —                | —          | —                | —          |
| <b>Summe . . . . .</b>                            | <b>335,004</b> | <b>56%</b> | <b>1,385,687</b> | <b>51%</b> | <b>1,720,692</b> | <b>47¾</b> |

|                                                         | Rückstände. |     | Laufende. |     | Summe.    |     |
|---------------------------------------------------------|-------------|-----|-----------|-----|-----------|-----|
|                                                         | fl.         | ft. | fl.       | ft. | fl.       | ft. |
| <b>B. Eigenthlicher Staatsaufwand.</b>                  |             |     |           |     |           |     |
| I. Staats-Ministerium.                                  |             |     |           |     |           |     |
| Tit. I. Civilliste, Wittums-Gehalte und Appanagen       | 2,991       | 28½ | 4,113,622 | 27½ | 1,416,613 | 56  |
| = II. Landstände                                        |             |     | 1,300     | —   | 1,300     | —   |
| = III. Großherzoglich Geheimen Cabinet                  | 427         | 18½ | 8,790     | 42  | 9,217     | 30½ |
| = IV. Staats-Ministerium                                | 107         | 56  | 23,431    | 42  | 23,539    | 38  |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben              | 3,142       | 28¾ | 7,424     | 37  | 10,567    | 5¼  |
| Summe                                                   | 6,669       | 11¾ | 1,454,568 | 58½ | 1,461,238 | 9¾  |
| <b>II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.</b> |             |     |           |     |           |     |
| Tit. V. Ministerium                                     | 209         | 1   | 36,560    | 21½ | 36,769    | 22½ |
| = VI. Gesandtschaften                                   | 1,335       | 29  | 73,758    | 44½ | 75,094    | 43½ |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben              | 9,610       | 4   | 30,424    | 20  | 40,034    | 24  |
| Summe                                                   | 11,154      | 34  | 140,743   | 26  | 151,898   | —   |
| <b>III. Oberstes Justiz-Departement.</b>                |             |     |           |     |           |     |
| Tit. VII. Oberstes Justiz-Departement                   | 141         | 8   | 14,668    | 54½ | 14,810    | 2½  |
| = VIII. Gerichts-Höfe                                   | 1,682       | 16  | 152,551   | 15½ | 154,233   | 31½ |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben              | —           | —   | 742       | 56  | 742       | 56  |
| Summe                                                   | 1,823       | 24  | 167,963   | 6   | 169,786   | 30  |

|                                                     | Rückstände. |     | Laufende. |     | Summe.    |     |
|-----------------------------------------------------|-------------|-----|-----------|-----|-----------|-----|
|                                                     | fl.         | fr. | fl.       | fr. | fl.       | fr. |
| IV. Ministerium des Innern.                         |             |     |           |     |           |     |
| Tit. IX. Ministerium mit Branchen . . . . .         | 871         | 22  | 87,547    | 59½ | 88,419    | 21½ |
| = X. Kreis-Directorien . . . . .                    | 6,024       | 14¾ | 191,576   | 37¼ | 197,600   | 52  |
| = XI. Bezirks-Justiz und Polizei . . . . .          | 103,116     | 28  | 761,671   | 50½ | 864,788   | 18½ |
| = XII. Kustus . . . . .                             | 525         | 35  | 30,528    | 46¼ | 31,054    | 21¼ |
| = XIII. Lebknecht . . . . .                         | 8,984       | 28  | 149,165   | 45¾ | 158,150   | 13¾ |
| = XIV. Wasser- und Straßenbau . . . . .             | 123,114     | 2   | 477,653   | 14  | 600,767   | 16  |
| = XV. Landes-Vermessung . . . . .                   | 66          | 20  | 2,640     | 31½ | 2,706     | 51½ |
| = XVI. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . .     | 3,402       | 48¼ | 47,081    | 15  | 50,484    | 3¼  |
| = XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser . . . . .  | 2,050       | 52  | 76,406    | 52  | 78,457    | 44  |
| = XVIII. Land-Gefüt . . . . .                       | —           | —   | 50,000    | —   | 50,000    | —   |
| Verchiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . | 3,925       | 20½ | 21,707    | 26¼ | 25,632    | 46¾ |
| Summe . . . . .                                     | 252,081     | 30½ | 1,895,980 | 18  | 2,148,061 | 48½ |

V. Kriegs-Ministerium.

|                                   |        |   |           |     |           |    |
|-----------------------------------|--------|---|-----------|-----|-----------|----|
| Tit. XIX. Militair-Stat . . . . . | 22,728 | — | 1,621,263 | 17½ | 1,643,991 | 17 |
|-----------------------------------|--------|---|-----------|-----|-----------|----|

|                                                 | Rückstände. |                  | Laufende. |                  | Summe.    |                  |
|-------------------------------------------------|-------------|------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|
|                                                 | fl.         | fr.              | fl.       | fr.              | fl.       | fr.              |
| <b>VI. Finanz- = Ministerium.</b>               |             |                  |           |                  |           |                  |
| Tit. XX. Finanz- = Ministerium mit Branchen     | 1,421       | 26               | 73,557    | 17               | 74,978    | 43               |
| = XXI. Central- = Kassen                        | 346         | 9                | 15,291    | 48 $\frac{1}{2}$ | 15,637    | 57 $\frac{1}{2}$ |
| = XXII. Ober- = Rechnungs- = Kammer             | 635         | 45               | 59,164    | 15 $\frac{1}{2}$ | 59,800    | 1/2              |
| = XXIII. Land- = Bauwesen                       | 44          | 17               | 185,063   | —                | 185,107   | 17               |
| = XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues           | —           | —                | —         | —                | —         | —                |
| = XXV. Zur Schulden tilgung                     | —           | —                | 886,000   | —                | 886,000   | —                |
| = XXVI. Zu Entschädigungen                      | 47,304      | 42 $\frac{1}{2}$ | 74,969    | 16 $\frac{3}{8}$ | 122,273   | 58 $\frac{1}{8}$ |
| = XXVII. Zu Pensionen                           | 25,019      | 35 $\frac{1}{2}$ | 886,617   | 13 $\frac{3}{4}$ | 914,636   | 48 $\frac{3}{4}$ |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben      | 23,662      | 49 $\frac{1}{2}$ | 42,678    | 14               | 66,341    | 3 $\frac{1}{2}$  |
| Summe                                           | 101,434     | 44 $\frac{1}{2}$ | 2,223,341 | 4 $\frac{5}{8}$  | 2,324,775 | 49 $\frac{1}{8}$ |
| <b>Reception.</b>                               |             |                  |           |                  |           |                  |
| I. Staats- = Ministerium                        | 6,669       | 11 $\frac{1}{4}$ | 1,154,568 | 58 $\frac{1}{2}$ | 1,161,238 | 9 $\frac{3}{4}$  |
| II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten | 11,154      | 34               | 140,743   | 26               | 151,898   | —                |
| III. Oberstes Justiz- = Departement             | 1,823       | 24               | 167,963   | 6                | 169,786   | 30               |
| IV. Ministerium des Innern                      | 252,081     | 30 $\frac{1}{2}$ | 1,895,980 | 18               | 2,148,061 | 48 $\frac{1}{2}$ |
| V. Kriegs- = Ministerium                        | 22,728      | —                | 1,621,263 | 17 $\frac{1}{2}$ | 1,643,991 | 17 $\frac{1}{2}$ |
| VI. Finanz- = Ministerium                       | 101,434     | 44 $\frac{1}{2}$ | 2,223,341 | 4 $\frac{5}{8}$  | 2,324,775 | 49 $\frac{1}{8}$ |
| Summe                                           | 395,891     | 24 $\frac{1}{4}$ | 7,203,860 | 10 $\frac{1}{8}$ | 7,599,751 | 34 $\frac{1}{8}$ |

|                                                                           | Stückstände.                             | Laufende.                                | Summe.                                    |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|
|                                                                           | fl. ft.                                  | fl. ft.                                  | fl. ft.                                   |
| Recapitulation der Ausgaben.                                              |                                          |                                          |                                           |
| A. Kassen und Verwaltungskosten . . . . .                                 | 335,004 56 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>   | 1,385,687 51 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 1,720,692 47 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  |
| B. Eigenthlicher Staats-Aufwand . . . . .                                 | 1,395,891 24 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 7,203,860 10 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 7,599,751 34 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>  |
| Summe der eigenthlichen Ausgaben . . . . .                                | 730,896 20 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>   | 8,589,548 1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>  | 9,320,444 22 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>  |
| C. Uneigentliche Ausgaben/Rechnungsreste incl. der Arretagen und Ausgaben | — —                                      | — —                                      | 3,022,661 1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>   |
| Totalsumme der Ausgaben . . . . .                                         | — —                                      | — —                                      | 12,343,105 23 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |

**Bilanz über den Betriebs-Fond.**  
über den Activa.

|                                                                                           | 1822.                                    | 1823.                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1. Kassen-Reste . . . . .                                                                 | 367,576 20 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>   | 393,020 32 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>   |
| 2. Natural-Vorräthe nach Anlage Nr. 1. . . . .                                            | 304,673 33                               | 541,790 49                               |
| 3. Activ-Reste der Verwaltungskassen, nach Anf. Nr. 2. . . . .                            | 1,955,244 54 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 1,891,197 23 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| 4. Aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3. . . . . | 85,281 50 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>    | 206,297 — <sup>1</sup> / <sub>4</sub>    |
| Summe . . . . .                                                                           | 2,712,776 37 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | 3,032,305 44 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> |

**Passiva.**

|                                                                                   |                                        |                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Der Vermaltungs-Kassen nach Anlage Nr. 2. . . . .                              | 93,703 58 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>  | 82,804 14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  |
| 2. Vom eigentl. Staats-Aufwand, nach Anf. Nr. 2. . . . .                          | 92,099 43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 180,422 51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| 3. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3. . . . . | 263,597 34                             | 226,143 26 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |
| Summe . . . . .                                                                   | 449,401 15 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> | 489,370 31 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> |

Kassirer am 1. März 1825. **Res, Betriebs-Fonds** 13  
**Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer.**  
Geobald.

Nr. 1.

Uebersicht über den Geldwerth sämtlicher bei den  
 Domainen-Verwaltungen am 1. Juni 1823 und  
 1824 bestandenen Naturalien-Vorräthe.

Anmerkung. Der Berechnung des Geldwerthes liegen die sogenannten Aufrechnungspreise für das Durlacher Maas zum Grunde, als: fürs

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| Malter Weizen, Kernen . . . . .                | 8 fl. — fr. |
| - Halbweizen . . . . .                         | 7 — —       |
| - Korn, Mühlkorn u. gemischte Frucht . . . . . | 5 — 30 —    |
| - Bohnen, Erbsen, Linsen . . . . .             | 6 — —       |
| - Wicken . . . . .                             | 5 — 24 —    |
| - Weiszkorn . . . . .                          | 5 — 20 —    |
| - Gerste . . . . .                             | 5 — —       |
| - Dinkel . . . . .                             | 4 — —       |
| - Haber . . . . .                              | 3 — 30 —    |
| - Einforn . . . . .                            | 3 — —       |
| Centner Heu . . . . .                          | — — 48 —    |
| Hundert Gebund Stroh . . . . .                 | 10 — —      |
| Dhm Wein . . . . .                             | 10 — —      |

| Namen der<br>Domainen-Verwal-<br>tungen. | Am 1. Juni 1823<br>nach den<br>Rechnungen. |     | Am 1. Juni 1824<br>nach den<br>Rechnungen. |     |
|------------------------------------------|--------------------------------------------|-----|--------------------------------------------|-----|
|                                          | fl.                                        | fr. | fl.                                        | fr. |
| Vullendorf . . . . .                     | 1,544                                      | 55  | 2,365                                      | 17  |
| Weersburg . . . . .                      | 46,020                                     | —   | 68,935                                     | 38  |
| Konstanz . . . . .                       | 14,348                                     | 47  | 15,904                                     | 1   |
| Radolpbzell . . . . .                    | 8,487                                      | 21  | 2,187                                      | 59  |
| Stockach . . . . .                       | 2,537                                      | 30  | 1,707                                      | 18  |
| Edingen . . . . .                        | 2,655                                      | 35  | 1,535                                      | 31  |
| Billingen . . . . .                      | 2,950                                      | 34  | 1,711                                      | 8   |
| Bonndorf . . . . .                       | 1,336                                      | 46  | 1,350                                      | 57  |
| Udingen . . . . .                        | 4,842                                      | 55  | 13,686                                     | 16  |
| Beuggen . . . . .                        | 3,384                                      | 17  | 2,906                                      | 42  |
| Lörrach . . . . .                        | 15,752                                     | 55  | 23,893                                     | 4   |
| St. Blasien . . . . .                    | —                                          | —   | —                                          | —   |
| Schnau . . . . .                         | —                                          | —   | —                                          | —   |
| Müllheim . . . . .                       | 10,784                                     | 30  | 25,222                                     | 57  |
| Heitersheim . . . . .                    | 2,428                                      | 40  | 12,017                                     | 3   |
| Richlinshausen . . . . .                 | 4,865                                      | 9   | 25,682                                     | 40  |
| Freiburg . . . . .                       | 17,020                                     | 22  | 19,227                                     | 54  |
| Waldkirch . . . . .                      | 2,839                                      | 44  | 2,948                                      | 44  |
| Emmendingen . . . . .                    | 30,062                                     | 52  | 55,535                                     | 10  |
| Kenzingen . . . . .                      | 7,258                                      | 59  | 16,482                                     | 39  |
| — ∴                                      | 179,122                                    | 1   | 293,300                                    | 58  |

| Namen der<br>Domainen-Verwal-<br>tungen. | Am 1. Juni 1823<br>nach den<br>Rechnungen. |                  | Am 1. Juni 1824<br>nach den<br>Rechnungen. |     |
|------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|-----|
|                                          | fl.                                        | fr.              | fl.                                        | fr. |
| Ettenheim . . . . .                      | 4,013                                      | 33               | 8,202                                      | 19  |
| St. Georgen . . . . .                    | 2,522                                      | 33               | 4,776                                      | 37  |
| Lahr . . . . .                           | 3,138                                      | 23               | 10,137                                     | 37  |
| Gengenbach . . . . .                     | 3,130                                      | 16               | 3,453                                      | 36  |
| Offenburg . . . . .                      | 4,903                                      | 59               | 14,719                                     | 12  |
| Kork . . . . .                           | 2,953                                      | 26               | 15,267                                     | 33  |
| Oberkirch . . . . .                      | 3,410                                      | 13               | 7,187                                      | 7   |
| Bühl . . . . .                           | 3,905                                      | 4                | 3,154                                      | 52  |
| Baden . . . . .                          | 7,054                                      | 9                | 5,276                                      | 23  |
| Gernsbach . . . . .                      | 944                                        | 49               | 704                                        | 30  |
| Rastadt . . . . .                        | 4,804                                      | 30               | 8,174                                      | 24  |
| Ettlingen . . . . .                      | 5,493                                      | 54               | 10,190                                     | 42  |
| Karlsruhe . . . . .                      | 2,143                                      | 56 $\frac{1}{2}$ | 9,145                                      | 52  |
| Durlach . . . . .                        | 16,780                                     | 38 $\frac{1}{4}$ | 41,631                                     | 34  |
| Pforzheim . . . . .                      | 7,971                                      | 40               | 14,975                                     | 39  |
| Stein . . . . .                          | 4,909                                      | 20               | 10,565                                     | 19  |
| Bretten . . . . .                        | 8,732                                      | 51               | 13,239                                     | 9   |
| Bruchsal . . . . .                       | 7,134                                      | 4                | 17,100                                     | 31  |
| Unterwiesheim . . . . .                  | 10,893                                     | 25               | 18,143                                     | 12  |
| Rauenberg . . . . .                      | 3,938                                      | —                | 6,813                                      | 24  |
| Sinsheim . . . . .                       | 511                                        | 40               | 1,532                                      | 41  |
| Waghäusel . . . . .                      | 1,158                                      | 51               | 468                                        | 48  |
| Schwezingen . . . . .                    | 1,870                                      | 20               | 10,291                                     | 47  |
| Mannheim . . . . .                       | 4,537                                      | 27               | 4,931                                      | 19  |
| Weinheim . . . . .                       | 1,613                                      | 27 $\frac{1}{4}$ | 1,185                                      | 10  |
| Heidelberg . . . . .                     | 4,345                                      | 44               | 5,143                                      | 31  |
| Neckargemünd . . . . .                   | 2,723                                      | 57               | 2,077                                      | 3   |
| Mosbach . . . . .                        | 11                                         | 22               | —                                          | —   |
| Tauber-Bischofsheim . . . . .            | —                                          | —                | —                                          | —   |
| — ∴                                      | 125,551                                    | 32               | 248,489                                    | 51  |
| — ∴                                      | 179,122                                    | 1                | 293,300                                    | 58  |
| Summe — ∴                                | 304,673                                    | 33               | 541,790                                    | 49  |

Karlsruhe im Februar 1825.

Großherzogliche Kassen-Commission.  
Eckardt.

Wolff.

Nro. 2.

Summarische Uebersicht über die Activ- und Passiv-Rechnung am Anfang und am Ende  
des Verwaltungsjahrs 1823.

Activ-Rechnung am Schluß d. J. 1822. am Schluß d. J. 1823.  
Passiv-Rechnung am Schluß d. J. 1822. am Schluß d. J. 1823.

| Activ-Rechnung        |                       | Passiv-Rechnung       |                                   |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| am Schluß d. J. 1822. | am Schluß d. J. 1823. | am Schluß d. J. 1822. | am Schluß d. J. 1823.             |
| 391,875               | 6 $\frac{1}{8}$       | 295,733               | 55 $\frac{1}{4}$                  |
| —                     | —                     | —                     | —                                 |
| —                     | —                     | —                     | —                                 |
| 145,195               | 49 $\frac{1}{8}$      | 156,482               | 18                                |
| 1,062,547             | 16 $\frac{3}{8}$      | 1,013,592             | 46 $\frac{3}{8}$                  |
| 329,922               | 1 $\frac{1}{8}$       | 386,493               | 43 $\frac{1}{2}$                  |
| —                     | —                     | —                     | —                                 |
| —                     | —                     | —                     | —                                 |
| 25,382                | 37 $\frac{1}{4}$      | 3,742                 | 1 $\frac{1}{8}$                   |
| 1,955,244             | 54 $\frac{1}{8}$      | 35,152                | 38 $\frac{1}{4}$                  |
| <b>Summa</b>          |                       | <b>1,891,197</b>      | <b>23<math>\frac{1}{4}</math></b> |

| Don den einzelnen Administrationen:  |                                          |
|--------------------------------------|------------------------------------------|
| I. der Steuer-Administration         | 11,377 33                                |
| II. der Salinen-Administration       | 5,214 23                                 |
| III. der Post-Administration         | — —                                      |
| IV. der Münz-Verwaltung              | — —                                      |
| V. der Justiz- u. Polizei-Verwaltung | — —                                      |
| VI. der Gemeindef. Dom. Administrat. | 878 52                                   |
| VII. der Forst- u. Jagd-Verwaltung   | 43,412 31 $\frac{1}{8}$                  |
| VIII. der Berg- u. Hütten-Verwaltung | 38,000 58 $\frac{1}{4}$                  |
| IX. der Fluß- u. Straßenbau-Verw.    | — —                                      |
| X. der allgem. Cassen-Verwaltung     | 34 4                                     |
| <b>Summa</b>                         | <b>93,703 58<math>\frac{3}{8}</math></b> |
| <b>Summa</b>                         | <b>82,804 14<math>\frac{1}{4}</math></b> |

Eigentlicher Staats-Aufwand.

|                                         |                                          |                                           |
|-----------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|
| I. Staats-Ministerium                   | 1,594 34 $\frac{1}{2}$                   | —                                         |
| II. Ministerium d. auswärt. Angelegenb. | 1,345 $\frac{1}{4}$                      | 800                                       |
| III. Oberstes Justiz-Departement        | 34 50                                    | 1,650 41                                  |
| IV. Ministerium des Innern              | 25,462 55 $\frac{3}{4}$                  | 110,983 15                                |
| V. Kriegs-Ministerium                   | 21,769 26 $\frac{1}{2}$                  | 36,333 40                                 |
| VI. Finanz-Ministerium                  | 41,892 56 $\frac{1}{4}$                  | 3,655 15 $\frac{1}{4}$                    |
| <b>Summa</b>                            | <b>92,099 43<math>\frac{1}{2}</math></b> | <b>180,422 51<math>\frac{1}{4}</math></b> |



## Beilage Nr. 5. zum Protokoll v. 9. März.

Hochgeehrte Herren!

Im Namen Ihrer Petitionscommission habe ich die Ehre, Ihnen über den Antrag des Justiz-Amtmann Pfister zu Heidelberg auf Verbesserung des Hypothekenwesens Bericht zu erstatten. Der Verfasser will das Hypothekenwesen in seiner privatrechtlichen Beziehung vereinfachen, alles, was der Rechtspolizei von dem Hypothekenwesen angehört, von der Administration in unmittelbare Aufsicht und Leitung nehmen, und so dem Institut eine neue zeitgemäße organische Einrichtung geben; damit aber der Staat in seiner Aufsicht nicht erlahme, so will der Verfasser diese Anstalt mit dem finanziellen Staats-Organismus in enge Verbindung bringen, mit andern Worten, eine Hypothekensteuer einführen.

Die Vereinfachung des Hypothekenwesens in privatrechtlicher Beziehung soll dadurch bewirkt werden, daß alle Pfand- und Vorzugsrechte, welche von dem Gesetz selbst gegeben sind oder auf richterliche Erkenntnisse gegründet werden, abgeschafft werden, und nur bedungene durch Vertrag zu Stande gekommene Pfand- und Vorzugsrechte bleiben, es sollen nur noch übrig bleiben:

- a. Hypotheken, b. Nachhypotheken,
- c. Cautionen.

Die Vereinfachung und Sicherung in rechtspolizeilicher Hinsicht durch Errichtung einer Landes-Hypothekarkasse; an diese soll der Schuldner einen jährlichen

Zins à 5 Prozent entrichten, und zwar mit den monatlichen Raten seiner Grundsteuer, abgetheilt in ähnliche monatliche Zinsraten, und zwar an den Steuereinnehmer des Orts, in welchem die verhypothecirte Grundstücke liegen. Bei Nachhypotheken soll der Schuldner den Zins jährlich selbst entrichten. Der Schätzungswert der Unterpfänder soll um  $\frac{1}{3}$  höher seyn als das aufgenommene Kapital.

Cautionen sollen in gleicher Maaße und Form, wie erste Hypotheken, zu Gunsten derjenigen errichtet werden, welchen der Aussteller derselben einer Verbindlichkeit wegen Sicherheit zu geben hat, die Verbindlichkeit und ihr nachgewiesener Summenbetrag soll in der Cautionsurkunde bestimmt angegeben werden, die Sicherheitsleistung ist einfach, der Cautionär zahlt keine Zinsen.

Die Hypotheken, Nachhypotheken und Cautionen können nur Liegenschaften erfassen, die Aufkündungsfrist ist von beiden Theilen 3 Monate, nach deren Ablauf sollen auf Betrieb des Gläubigers die Erträgnisse und Liegenschaften versteigert, erstere auf gleiche baare Zahlung, letztere auf Baarzahlung von  $\frac{2}{3}$  des Erlöses und  $\frac{1}{3}$  nach einem Jahr mit 5 Proz. Die Pfandgläubiger werden nach der Zeitfolge des Eintrags ihrer Pfandrechte in das Unterpfandbuch befriedigt, sonst können nur ausdrücklich in gesetzlicher Weise errichtete Cessionen ein Vorrecht des ältern Pfandgläubigers auf den jüngern begründen.

Jedes Pfandrecht auf Liegenschaften erlöscht mit dem Ablauf von 10 Jahren, vom Tag des Pfandbuch-Eintrags an, von selbst.

Die Landes-Hypothekarkasse verwaltet das gesammte Hypothekenwesen der Privaten, sie ist die alleinige Gläubigerin sämmtlicher ersten Hypothekarschulden,

und erste Schuldner in aller ersten Hypothekenbesitzer; hinsichtlich der Nachhypotheken und Cautionen ist sie nur Bewahrerin und ist weder Gläubigerin noch Schuldnerin der Betheiligten. Die Gemarkungsrenovationen sollen deshalb nach einem allgemeinen Maaßstab vermessen werden, die Schätzungsnorm soll sich bei Gütern auf den Ertrag, bei Gebäulichkeiten auf das Brandversicherungskapital gründen.

Die Ortsgerichte sollen vierteljährig eine Abschrift der in dem abgelaufenen Quartal stattgehabten Pfandbuchseinträge und die ausfertigende Behörde der Pfandurkunde eine gleichmäßige Abschrift der Ausfertigung an die Aufsichtsbehörde einsenden. Diese bestehe 1) in einer Centralanstalt, 2) in einer Abtheilung nach Kreisen, 3) in einer Unterabtheilung nach Bezirken.

Die Bezirksbehörden sollen die richtige Führung der Pfandbücher und ordnungsmäßige Ausfertigung der Pfandurkunden controlliren; die Kreisbehörden, die Justificirung dieser Controlle und derselben purificirte Vorlage an die Centralanstalt bemerkstelligen. Die Hypothekarkasse hat gleichfalls ihre Kreis- und Bezirkskassen, die Central-Landes-Hypothekarkasse ist aber allein der Ort, wo die Originalien der Pfandurkunde aufbewahrt werden, sie allein fertigt über die ihr dargeliehenen Kapitalien Obligationen aus, die aber nicht au porteur lauten, sie überträgt darin ihr Pfandrecht auf die Gesamtmasse der ihr verhypothecirten Liegenschaften auf den Darleher. Die Verzinsung geschieht zu 5 Prozent in halbjährigen Raten und werden mit Zins-Coupons auf 10 Jahre versehen; wird im Laufe der 10 Jahre das Kapital aufgekündet,

so geschieht nach 3 Monaten die Rückzahlung des Kapitals und der Zinse von der Bezirksbehörde, bei welcher die Aufkündigung geschah. Kapital und Zinsen erlöschen aber, erstere mit dem Ablauf von 10 Jahren, letztere nach Ablauf von 2 Jahren zum Vortheil der Staatskasse, vorbehaltlich der allenfalligen Reclamationen des Gläubigers bei dieser Behörde, nämlich dem Fiskus.

Dem permanenten Landtagsausschuß soll dann nicht allein jährlich öffentliche Rechenschaft über die Kassensverwaltung abgelegt, sondern auch die Einleitung getroffen werden, daß die Geschäfte der Anstalt, welche bei ihren Kreis- und Bezirks-Unterabtheilungen vorkommen, von dazu eigends verordneten landständischen Commissären oder Beamten mit vollführt und insbesondere die von diesen Behörden zu erstellenden Quartal- und Jahrsrechnungen verantwortlich bestätigt werden.

Zu Deckung der Ausgaben sowohl, als um die Staatsbehörde zur Aufsicht anzuspornen, soll eine Hypothekensteuer errichtet werden, welche der Hypothekargläubiger zahlt, sie besteht in Entlastung des Hypothekarschuldners von der Grundsteuer-Entrichtung für den Betrag der verhypothecirten verzinslichen Kapitalien nach dem Schätzungspreis, und einer weitem Hypothekensteuer.

Der Betrag der Hypothekensteuer, außer der Grundsteuer, soll darin bestehen, daß die ersten Hypothekargläubiger von 100 fl. Kapital 15 fr. —  
der Nachhypothekargläubiger 10 fr. —  
der Cautionär von jedem hundert der vercautionirten Summe 5 fr. zahlen.

Die Zinszahlung soll in der Art geschehen, daß dem Inhaber von Schuldurkunden bei der Zinszahlung von

der Landeshypothecarkasse die ihn betreffenden Steuerbeträge einbehalten werden. Für den Nachhypothekar sollen sie durch den Schuldner selbst bezahlt werden, der dem Gläubiger die Quittung statt baar ausliefert, von dem Cautiönär erhebt sie der Steuererheber unmittelbar.

Ihre Commission ist folgender Meinung:

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Hypothekewesen unter der unmittelbaren Aufsicht und dem Schutz des Staates stehen muß, weil die Sicherheit des Eigenthums einer Menge Bürger von dieser Einrichtung abhängt; diese Aufsicht und dieser Schutz darf sich aber nicht weiter erstrecken, als nothwendig ist, um das Eigenthum beider Theile, nämlich des Gläubigers und Schuldners zu schützen, sie darf nicht gleichsam in eine Principal-Intervention ausarten, und bei einem reinen Privatgeschäft ein fremdes Interesse substituiren, aus diesem folgt, daß es zu weit gegangen wäre, wenn der Staat unter dem Vorwand, die Rechtsverhältnisse des Gläubigers und Schuldners zu schützen, sich zum Gläubiger darstellte und sich gleichsam fremdes Eigenthum, nämlich die Güter des Schuldners, anmaßte; es folgt weiter daraus, daß eine Hypothekensteuer, auf diesem Grund beruhend, keinen rechtlichen Gehalt hat; einer Aufmunterung der Regierung durch finanzielle Mittel, wie der Verfasser meint, um sich das Wohl der Unterthanen angelegen seyn zu lassen, hat es aber bei uns noch nie bedurft.

Der Verfasser schlägt vor, alle gesetzliche und richterliche Pfand- und Vorzugsrechte abzuschaffen, und nur bedungene, durch Vertrag zu Stande gekommene Pfand- und Vorzugsrechte bestehen zu lassen, nämlich

- 1) erste Hypotheken, 2) Nachhypotheken,  
3) Cautionen.

Die ganze Lehre des neuen Landrechts von den Vorzugsrechten (2095—2113.) so wie die Lehre von den gesetzlichen und gerichtlichen Unterpfändern wird dadurch ganz über den Haufen geworfen, denn auch die bisher gesetzlichen Unterpfandsrechte der Ehefrauen, der Minderjährigen und Mundlosen u. (2121.) sollen nur dann gelten, wenn nach §. 8. seines Projectis eine Urkunde in rechtsbeständiger Form ausgefertigt wird; es ist wahrhaftig nicht abzusehen, warum denn die Schreibererei noch auf eine solche grenzenlose Art vermehrt, und die Rechte dieser dem besondern Staatsschutz anvertrauten Personen auch noch von der Ausfertigung einer Urkunde abhängig gemacht werden sollen, die Sicherheit der andern Gläubiger wird dadurch nicht vermehrt, und die jener gefährdet, weil alles doch einzig und allein nur auf der richtigen Führung des Unterpfandbuchs durch das Ortsgericht beruht, und wenn alles hier richtig eingetragen ist, kein Stück Gut als frei ausgegeben werden kann, wenn es nicht frei ist. An die im L.R.G. 2101 ausgedrückte Vorzugsrechte scheint der Verfasser gar nicht gedacht zu haben, denn diese Gläubiger haben nicht allein ein Vorzugsrecht auf die fahrende Habe, sie greifen auch, wie Satz 2218. b. deutlich zu lesen, auf das den Hypothekengläubigern Verhaftete, wenn die 2te Klasse nicht zu ihrer Befriedigung hinreicht; sollen nun diese gar nichts mehr bekommen oder sollen sie auch gehalten seyn, Pfandurkunden ausstellen zu lassen, da nach §. 9. Hypotheken, Nachhypotheken und Cautionen nur Liegenschaften erfassen können, alle übrige Pfand- und Vorzugsrechte aber abgeschafft sind — dann fragt man mit Recht, wann soll

denn dieses der arme Diensthote, der Apotheker und der Todtengräber bewirken? Die Gesetzgeber aller Zeiten haben gesetzliche Vorzugsrechte in der Natur der Sache und Billigkeit gefunden, und Niemand wird es auch wohl einfallen, sie abschaffen zu wollen.

Eine zu errichtende Landes-Hypothekencasse ist nun der Hauptanker, an dem dieses Creditschiff hängt. Der Schuldner soll einen jährlichen Zins à 5 pCt. und zwar in monatlichen Raten mit seiner Grundsteuer entrichten. Wir dürfen wohl den Verfasser um Lösung der Aufgabe bitten, wie es dem Weinbauer, der oft drei und vier Jahre keinen Wein macht, wie es dem Ackerbauer, der seinen Taback, seinen Keps, seine Früchte oft Jahre lang aufspeichern muß, um einen Käufer zu finden, möglich seyn solle, diese Zinsen in Monats-Raten mit der laufenden Steuer zu entrichten? Hier ist nicht von Bazen und wenigen Gulden die Rede, sondern von einer, sehr oft der Hälfte des ganzen jährlichen Ertrags und Erwerbs gleichkommenden oder sie gar noch übersteigenden Summe.

Wie soll dann aber diese Hypothekencasse im Stande seyn, wenn die Zinsen, wie es durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, nicht richtig eingehen, die Zinsen in halbjährigen Raten zu zahlen, wie es in dem §. 12 des Projectes stipulirt ist; die ungefähre Schuldenmasse der ersten Hypotheken, welche die Landes-Hypothekencasse zu verzinsen hat, soll nach dem Ueberschlage §. 25 ungefähr in 150,000,000 bestehen, und nun darf man sich die weitere Frage an den Verfasser erlauben, woher die halbjährigen Zinsen mit ungefähr  $3\frac{3}{4}$  Millionen genommen werden sollen, wenn, wie es mit mathematischer Gewißheit vorauszu sehen ist, die Zinsen an die Hypothekencasse, statt in Monaten, viel-

leicht kaum in Jahren eingehen. Der Verfasser hat zwar deshalb Fürsorge getroffen, indem er nach §. 9 des Project's eine Aufkündigungsfrist von 3 Monaten bedingt, nach welcher die Unterpfänder, auf Baarzahlung von  $\frac{2}{3}$  des Erlöses und das letzte Drittel nach Jahresfrist mit 5 pEt. verzinslich zahlbar, veräußert werden sollen: diese Käufer müssen aber nothwendig aus fremdem Lande verschrieben werden, denn bei uns müssen bekanntlich drei-, oft sechsjährige Zieher bedungen werden, und die gleich im ersten Jahre mit der Zinszahlung ins Stocken kommen müßende Hypothekencasse wird wahrlich Niemand reizen, sein Geld zum Ankauf von Liegenschaften herzugeben und dadurch den Credit dieser zu heben, weil sich mit der stockenden Zinszahlung die Güterverkäufe in ungeheurer Progression vermehren und den Werth der Güter noch mehr herabdrücken müßten. Auf Nachhypotheken wird dann sicher kein Mensch mehr Geld leihen. Nach 10 Jahren, vom Tage des Pfandbuch-Eintrags an, soll jedes Pfandrecht auf Liegenschaften von selbst erlöschen. Die hohe Regierung hat sich selbst schon im R. V. Nr. XXVII. vom Jahre 1819 über die Unrätlichkeit der Beibehaltung des Landrechtssazes Nr. 2154 ausgesprochen und die meisten praktischen Geschäftsmänner stimmen ihr wohl bei, die Gründe liegen zu offen, als daß sie weiterer Auseinandersetzung bedürften, und es dürfte am besten seyn, in unbestimmten Zeiten, wenn die Erneuerung eines Unterpfandbuchs für nothwendig erscheint, solche eintreten zu lassen; denn durch die zehnjährige nothwendige Erneuerung werden offenbar viele Gläubiger, wie z. B. Minorennen u. s. w. gefährdet, den Schuldner ohne Noth Kosten gemacht und viele Capitalisten bestimmt, ihr Geld entweder in Staatspapieren, oder

im Auslande anzulegen, oder auf sonstige Art zu verwenden, um dieser Plackereien enthoben zu seyn, mithin der Credit der Unterthanen geschwächt. Durch die vorgeschlagene Verwaltungsart würden wir dann mit einem Heere neuer Verwaltungsbeamten überschwemmt; es sind folgende: 1) die Centralbeamten, als ausfertigende Behörde, die Kreisverwaltung, die Bezirksverwaltung, dann die Orts- oder Pfandgerichte; nicht allein laufen alle Pfandbuchseinträge von unten hinauf, durch alle diese Stellen, sondern es werden auch bei der Central-Landescaße alle Originalien der Pfandsurkunde (hierunter werden wahrscheinlich die sogenannten Verlagszettel verstanden) aufbewahrt, und von ihr allein nach §. 12 die Schuldurkunde ausgefertigt; bekanntlich haben jetzt die meisten Amtsrevisoren wenigstens einen ganzen Tag in der Woche zu thun, um die Obligationen auszufertigen; stelle man sich nun eine Stelle fürs ganze Land vor, welche alle diese Obligationen ausfertigen soll, das Hinsenden und Prüfen der Belege durch die Behörde, das Hersenden der Urkunden durch eben diese Stellen, die auch alle verantwortlich sind, endlich nach §. 13 des Projects gar noch die zweite Kammer selbst als oberauffehende Behörde, indem nicht allein dem permanenten Landtagsausschusse jährlich Rechenschaft über die Cassenverwaltung abgelegt wird, sondern auch eigends verordnete landständische Commissarien oder Beamte die Geschäfte mit vollführen und die Quartal- und Jahresrechnungen verantwortlich bestätigen sollen, so haben wir eine aus so vielen Theilen zusammengesetzte kostspielige Maschine, bei welcher, menschlichem Ansehen nach, Verwirrung und ein den Credit hinderndes Stotzen eintreten muß. Denke man sich nun den Fall einer regressorischen Klage, so könnte sehr leicht der Fall eintreten, daß alle diese Behörden eine nach der andern in Anspruch genommen oder zur Vertretung aufgefodert werden müßten, und ein solcher Fall ist eben so denkbar, wie jetzt, weil der Auszug aus dem Buche des Pfandgerichts oder der sogenannte Verlagszettel die ganze Basis ist, auf der Alles ruht und Alles ruhen muß; wird nun darin ein Fehler, vorsätzlich oder nicht vorsätzlich, begangen, und die andern Behörden übersehen es, was auch sehr leicht möglich ist und wobei sich viele Fälle denken lassen, wo sie es gar nicht einmal entdecken kön-

nen, wenn z. B. eine Gewanne, was sehr oft der Fall ist, verschiedene Namen führt, und dann dasselbe Grundstück unter verschiedenen Namen versetzt wird, so müssen alle diese Behörden den Fehler des Pfandgerichts mit büßen, und die Prozesse werden ewig.

Was nun die Hypothekensteuer betrifft, so sollen nach §. 19 und 23 des Project's die Hypothekargläubiger nicht allein die Grundsteuer von den verhypothecirten Grundstücken für den Betrag ihrer Capitalien übernehmen, sondern auch noch außerdem p. 100 fl. der erste Hypothekargläubiger . . . . . 15 fr.  
 der Nachhypothekargläubiger . . . . . 10 =  
 und endlich der Cautionair . . . . . 5 =  
 bezahlen. Vorauszusehen wäre, daß ein großer Theil der Capitalisten seine Gelder ins Ausland geben oder in Staatspapiere stecken würde, um von einer solchen lästigen Steuer befreit zu werden.

Wenn endlich die Cautionairs 5 fr. p. 100 fl. bezahlen sollen, so streitet dieß bei dem Ehemann hinsichtlich der eheweiblichen Güter gegen alles Willigkeitsgefühl, und der Vormund kann doch wohl nicht für die Sorge und Mühe für seine Curanden auch noch eine Steuer bezahlen; soll sie aber aus dem Vermögen des Curanden bezahlt werden, so ist nicht abzusehen, warum denn der arme Pupil eine solche Extrasteuer bezahlen soll.

Das ganze Project beruht nach meiner Meinung auf einer unrichtigen Theorie und ist in praxi nicht allein unausführbar, sondern würde unendliche Verwirrungen und den Credit untergrabende Weiterungen zur unausbleiblichen Folge haben, greift auch außerdem tief in die Abänderung unserer Civilgesetzgebung. Werden die Bemerkungen da, wo sie es noch nicht sind, wenn es die Kräfte der Gemeindeglieder zulassen, neu vermesset, die Unterpandsbücher, wenn es nöthig, renovirt, und werden den Amtsrevisoren die bereits bestehenden Verordnungen, die Unterpandsbücher in der Gemeinde selbst viertel- oder halbjährlich im Beiseyn der Ortsgerichte zu visitiren, zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, so werden sich wenig Fehler einschleichen können, das Institut als einfach, sicher und wenig Kosten verursachend, bestehen können, statt daß, nach dem Ueberschläge des Verf., die Verwaltungskosten allein 50,000 fl. betragen würden, worunter die Gebühren der Orts- und Pfandge-

richte für Abschätzung und Gewähr nicht einmal begriffen seyn können; der unmaßgebliche Antrag Ihrer Commission ist, mit dankbarer Anerkennung des patriotischen Eifers des Verfassers, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Karlsruhe, den 8. März 1825.

Wild.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll v. 9. März.

Bericht der Petitionscommission,

über die Bitte der Stadt Elzach, Ohmgeldsentschädigung betreffend.

Die Stadt Elzach war, wie noch viele andere Städte des Großherzogthums, in dem Besitz des Ohmgeldsbezugs bis zum Jahre 1812, wo mit der Einführung der neuen Ohmgeldsordnung durch die §§. 12 und 14 dieses Gesetzes für die Städte und Gemeinden erloschen ist und das Ohmgeld, als eine indirecte Steuer, für die Staatscasse in Anspruch genommen wurde. Nach §. 14 dieses Gesetzes wurde den Städten eine Entschädigung für zwei Jahre, nach dem Durchschnittsertrage von den Jahren 1781—90, geleistet; da aber der Ausfall, welcher hierdurch in den Gemeindevenenien entstehen und den Gemeindevenueen notwendig alteriren mußte, in dieser Zeit durch Auffindung neuer Einnahmsquellen, die als Aequivalent für die versiegten gelten sollten, nicht ausgeglichen werden konnte, so wurde diese Entschädigungsperiode bis zum Jahre 1818 prolongirt, von dieser Zeit an aber jede derartige Leistung aus der Staatscasse sistirt.

Dieser nicht unbedeutende Verlust für manche Communcasse veranlaßte vielfältige Beschwerden und brachte auch diesen Gegenstand zur Berathung an die Kammer. Im Jahre 1819 wurde hierwegen eine eigene Ohmgelds-Commission gewählt, welche jedoch ihre Arbeiten, in Erwartung eines Gesetzesvorschlags von Seiten der hohen Regierung, beruhen ließ. Im Jahre 1820 wurden sämtliche Writtschriften an das Großherzogl. Staatsministerium mit dem Wunsche übergeben, daß solche

berücksichtigt werden möchten. Im Jahr 1822 erschienen kurz nach Eröffnung der Kammer wieder mehrere Petitionen dieser Art von den Betheiligten, worunter auch die Stadt Elzach begriffen war. Der hierüber in der Sitzung vom 6. Juli 1822 erstattete Vortrag gab die Veranlassung, daß dieser Gegenstand als Motion behandelt und zu dessen Bearbeitung eine besondere Commission der Geschäftsordnung gemäß erwählt wurde.

Die über den Commissionsbericht in der Sitzung vom 16. Dec. 1822 Statt gehabten Discussionen hatten jedoch den Kammerbeschluß zur Folge, daß der Antrag der Commission:

„die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, denjenigen Städten und Gemeinden, welche im J. 1812 im Besitze des Ohngeldsbezugs waren, die ihnen in der Ohngeldsordnung §. 14 zugesicherte und bis zum Jahre 1818 geleistete Entschädigung von dieser Zeit an ferner aus Staatsmitteln zu entrichten, und hiernach die längst zugesicherte Vorlage eines Gesetzesentwurfs noch in der gegenwärtigen Ständeversammlung zu machen, damit in dem Budget für die nächsten zwei Jahre noch darauf Rücksicht genommen werden könne, oder, wenn diese Vorlage nicht erfolge, den benachtheiligten Städten und Gemeinden wenigstens die Verfolgung ihrer Ansprüche auf Entschädigung im Rechtswege nicht zu versagen,“ mit einer großen Stimmenmehrheit von 38 gegen 14 von der Kammer verworfen wurde.

Durch die Beantwortung dieser allgemeinen Frage wurden natürlich auch alle einzelne Petitionen dieser Art abgethan und der Grundsatz aufgestellt, daß den Städten und Gemeinden keine Entschädigungen aus der Staatscasse für verlorenes Ohngeld geleistet werden solle.

Die Stadt Elzach erneuert nun ihre bereits durch diesen Beschluß erledigte Reclamation, gestützt auf die frühern Gründe, ohne Anführung neuer Motive. In der von ihr eingegebenen Petition ist bemerkt, daß sie sich, wie noch viele andere Städte, wegen des ihr entzogenen Ohngelds schon längst beschwert, welche Beschwerde aber bis jetzt ihre Erledigung nicht erhalten habe.

In dieser Behauptung mag ein Beweis liegen, mit

welcher Aufmerksamkeit die städtischen Vorgesetzten selbst in ihrer eigenen Sache den landständischen Verhandlungen gefolgt sind, denn sonst würde ihnen der Bescheid, welcher in dem Kammerbeschlusse vom 16. Dec. 1822 für ihre Reclamation liegt, wohl schwerlich entgangen seyn.

Da die Stadt Elzach in ihrer Vorstellung eine aus besondern Verhältnissen hervorgehende Ausnahme gegen andere, sich in gleicher Lage befindende Communen nicht begründet hat und sonach mit diesen auch gleiches Schicksal theilen muß, so glaubt Ihre Commission, darauf antragen zu müssen, daß diese Beschwerde auf sich beruhen und zur Tagesordnung überzugehen seyn dürfte.

Karlsruhe, den 8. März 1825.

Casino ne.

Bei lage Nr. 7. zum Protokoll v. 9. März 1825.

Bericht der Petitionscommission,

die Bitte der Stadt Elzach um Verminderung der  
Gewerbsteuer betr.

Die Stadt Elzach gehört nach dem Stande ihrer Bevölkerung zu denjenigen Städten, bei welchen der persönliche Verdienst der gewerbtreibenden Classe nach §. 4 der Gewerbesteuerordnung und dem Tarife Lit. C. berechnet wird. Sie glaubt nun, bei dem gesunkenen Gewerbsbetriebe eine Herabsetzung in die Classe der Dörfer aus folgenden Gründen ansprechen zu können. Durch die Aufhebung des Amtes, welches früher in dieser Stadt seinen Sitz hatte, sey der Gewerbsbetrieb in allen Theilen auf die Stufe herabgekommen, daß er jenem der Dörfer gleichstehe; die umliegenden Ortschaften seyen mit den nothwendigen Gewerben versehen, die zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses hinreichen, und da nun die frühern Amtsangehörigen nach Waldkirch zugetheilt seyen, so führe solche auch die Versorgung ihrer Geschäfte dahin, womit zugleich auch

die Anschaffung der häuslichen Bedürfnisse verbunden werde.

Durch Abschneidung dieser Nahrungsquellen sey der Gewerbsbetrieb auf den eigenen Bedarf der Stadtbewohner beschränkt und hierdurch zugleich ein nachtheiliges Mißverhältniß in der Zahl der Gewerbsgenossen, die auf den frühern Nahrungsstand berechnet gewesen, eingetreten.

Der hierin maßgebende §. 6 der Gewerbesteuerordnung spricht sich dahin aus:

„Diejenigen Marktstecken und unbedeutende Städte, in welchen der Gewerbsfleiß auf einer so niedern Stufe steht, daß er sich über den der Dörfer nicht erhebt, werden Wir, auf den Vortrag Unsers Finanzministeriums, von der allgemeinen Regel exemiren, und in der Besteuerung den Dörfern gleich halten lassen.“

Eine bestimmte Grenzlinie konnte hier nicht gezogen, sondern nur allgemeine Umrisse, nach welchen solche Gesuche behandelt werden sollen, gegeben werden. Die Beurtheilung über die Zulässigkeit liegt in den Localverhältnissen, in dem Gewerbestande und in der Vergleichung anderer, in gleichem Gewerbsbetriebe stehender Orte. Diese Momente sind über den vorliegenden Fall in dem bei den Acten befindlichen Berichte enthalten.

Die Bevölkerung von Elzach steigt über 900 Einwohner; hierunter sind 11 Bäcker, 12 Handelsleute, 11 Landwirthe, 17 Leinweber, 4 Maurer, 3 Metzger, 3 Roth- und 3 Weißgerber, 1 Mahl-, 1 Sägemüller, 13 Schuster u., und im Ganzen 153 Gewerbesteuerpflichtige begriffen, welche ein Gewerbesteuercapital von 155,900 fl. in dem jährlichen Betrage von 508 fl. 19 kr. versteuern. Die Stadt treibt bei ihrer kleinen Feldgemarkung nur wenig Agricultur und ihr Hauptnahrungszweig sind die Gewerbe, welche mit ihrem Absage auf den eigenen Bedarf und zum Theil auf jenen der benachbarten, ganz nahe liegenden 6 Ortschaften verwiesen sind; sodann werden hier regelmäßige Wochenmärkte und viermal des Jahrs Krämermärkte gehalten.

Mit Elzach stehen in gleichem Verhältnisse die Stadt Kleinlaufenburg, und noch unter ihnen die Städtchen Heitersheim und Burkheim, die ebenfalls die Amtssitze

verloren, von denen die zwei letztern sogar nur 4 Jahrmärkte halten.

In Vergleichung dieser Notizen und der Beschwerde der Stadt Elzach läßt sich zwar nicht verkennen, daß ihr Gewerbsbetrieb durch einwirkende allgemeine und besondere Verhältnisse gesunken, daß er aber nicht so weit heruntergekommen ist, daß eine Gleichstellung mit einem gewöhnlichen Dorfe hier angenommen werden könne, besonders da andere Städte unter ganz gleichen Verhältnissen nicht in diese Classe gezählt werden.

Zudem scheint sich auch die Stadt Elzach von der Veränderung der Steuerklasse mehr zu versprechen, als ihr die Wirklichkeit gewähren würde, da sich hierdurch ihr Gewerbesteuercapital beiläufig um 25,000 fl. mindern würde, und diese Minderung würde hauptsächlich nur den größern Gewerbsleuten, als Wirthen, Bierbrauern, Handelsleuten zu gut kommen, während hieran die minder bedeutenden Gewerbe nur wenigen oder gar keinen Antheil zu nehmen hätten.

Wollte man aber eine Herabsetzung aus dem Darniederliegen der Gewerbe im Allgemeinen ableiten, so müßte solche auch in ihrer vollen Ausdehnung Statt finden; hierzu liegt aber überall kein Grund vor, da bekanntlich die Gewerbesteuer mäßig, und ungeachtet der momentanen Abnahme der Industrie im Verhältnisse zu der Grundsteuer bei den gesunkenen Preisen der landwirthschaftlichen Producte für die gewerbtreibende Classe keineswegs hoch steht.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse trägt Ihre Commission darauf an, daß diese Beschwerde als nicht begründet beruhen solle.

Casinone.

